J. publ. G.
246

J. publ. G. Gad

246

# Die Haftpflicht

der

# Deutschen Postanstalten

dargestellt

von

**Christian Moritz Adolph Gad,**
Doktor der Rechte und Kreisrichter.

**Berlin.**
Verlag von E. H. Schroeder.
Hermann Kaiser.
Unter den Linden 41.
**1863.**

20 - Bk.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Inhaltsverzeichniß.

## Einleitung.


Seite

I. Die Aufgabe. §. 1 . . . . . 1
II. Quellen. §. 2 . . . . . 2
III. Literatur. §. 3 . . . . . 9


## Erster Abschnitt.

### Gegenstände der Haftpflicht.


I. Im Allgemeinen. §. 4 . . . . . 12
II. Ausgeschlossene Gegenstände. §. 5 . . . . . 12
III. Postpflichtige Gegenstände. §. 6 . . . . . 13


## Zweiter Abschnitt.

### Inhalt der Haftpflicht.


I. Der Grundsatz. §. 7 . . . . . 20
II. Gliederung der Pflichten. §. 8 . . . . . 24
1. Einlieferung. §. 9 . . . . . 24
2. Ablieferung. §. 10 . . . . . 26
Beschlagnahme. §. 11 . . . . . 35
3. Verwahrung. §. 12 . . . . . 40


## Dritter Abschnitt.

### Die Haftpflicht bei Fahrpostsendungen.


I. Bedingungen der Haftpflicht.
1. Bei Beschädigungen.
a) Die Regel §. 13 . . . . . 41
b) Vorbehalte. §. 14 . . . . . 47
2. Bei Verzögerungen. §. 15 . . . . . 51
II. Umfang der Haftpflicht.
1. Im Allgemeinen. §. 16 . . . . . 54
2. Die Selbstschätzung. §. 17 . . . . . 56
3. Der Normalsatz. §. 18 . . . . . 59

4. Insbesondere bei Abgang und Beschädigungen. Seite
a) Die Rechnungsformel. §. 19 . . . . . 61
b) Die Anwendung. §. 20 . . . . . 66
5. Insbesondere bei Verzögerungen. §. 21 . . . . . 69
6. Vorbehalte.
a) Ersatzleistung in Natura. §. 22 . . . . . 70
b) Rückforderung des Ersatzes. §. 23 . . . . . 71

## Vierter Abschnitt.

### Die Haftpflicht bei rekommandirten Briefen.

I. Bedingungen der Haftpflicht. §. 24 . . . . . 74
II. Umfang der Haftpflicht. §. 25 . . . . . 77

## Fünfter Abschnitt.

### Die Haftpflicht bei Beförderung von Personen und Passagiergut.

I. Stellung im Handelsgesetzbuche und im Postvereinsvertrage. §. 26 . 80
II. In den Partikularrechten.
1. Haftpflicht für Personen. §. 27 . . . . . 82
2. Haftpflicht für Gepäck.
a) Handgepäck. §. 28 . . . . . 84
b) Eingeliefertes Passagiergut. §. 29 . . . . . 84

## Sechster Abschnitt.

### Geltendmachung der Ansprüche.

I. Legitimation.
1. Aktivlegitimation.
a) Nach gemeinem Handelsrechte. §. 30 . . . . . 87
b) Im Postvereine. §. 31 . . . . . 94
c) Nach den Postordnungen. §. 32 . . . . . 97
2. Passivlegitimation. §. 33 . . . . . 99
II. Reklamation und Rechtsweg. §. 34 . . . . . 99
III. Gerichtsstand. §. 35 . . . . . 103
IV. Fristen.
1. Bei rekommandirten Briefen und Fahrpostsendungen. §. 36 . 104
2. Bei Reisegepäck. §. 37 . . . . . 110
**Schlußwort.** §. 38 . . . . . 111

**Anhang** . . . . . 112

# Einleitung.

## I. Die Aufgabe.

§. 1. Der am 6. April 1850 gegründete Deutsch-Oesterreichische Postverein, welcher die Postgebiete von Oesterreich[1] und Preußen,[2] Bayern, Sachsen,[3] Hannover,[4] Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und den Postbezirk des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis[4] umfaßt, gestaltete auf Grund des revidirten Ver-

---

[1]) Die Oesterr. Gesammtmonarchie und das Fürstenthum Liechtenstein.

[2]) Das Preußische Staatsgebiet (mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande) und die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen (untere Herrschaften), das Fürstenthum Waldeck mit Pyrmont, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld und das S.-Weimarsche Amt Allstedt.

[3]) Königreich Sachsen und Herzogthum Altenburg.

[4]) Dieser erstreckt sich über die Staatsgebiete des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausnahme des Amtes Allstedt), des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen (obere Herrschaften), der Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf und Reuß-Gera, der Hohenzollerschen Lande, der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt a. M. mit zusammen 645 □ Meilen, und hat Postämter in Bremen, Hamburg und Lübeck.

Ueber die Rechtsbeziehungen dieses sogenannten Postfürstenthums zu den Staatsgewalten ist viel Streit gewesen. Vergl. z. B. Klüber, öffentl. Recht des Deutschen Bundes §§. 434 ff. Stängel, das Deutsche Postwesen (Stuttgart 1844). v. Linde, das Deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung (Gießen 1857) und über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt (Gießen 1859). Kompe, der Entwurf

trages vom 5. Dezember 1851 und der Nachträge vom 3. September 1855, 26. Februar 1857, in dem Vertrage vom 18. August 1860 aufs Neue diejenigen Bedingungen, unter denen die einzelnen Postverwaltungen im Vereinsverkehre Frachtverträge schließen, zu einem gemeinen Postrecht. Daß dies dem inneren Verkehre in den einzelnen vereinigten Gebieten sich unabweislich aufdränge, hat Verfasser an anderer Stelle ausgesprochen.[5] Hier soll der privatrechtliche Theil desselben, die Haftpflicht — oder, wie man zu sagen pflegt, die Gewährleistung — der Postanstalten ins Auge gefaßt, und in dieser Beziehung über das gegenwärtige Verhältniß des gemeinen Postrechts zu dem inneren Verkehre berichtet werden.

## II. Quellen.

§. 2. Das gemeine Deutsche Postrecht hat seine Grundlage in dem Vereinsvertrage vom 18. August 1860 — welcher bis zum Schlusse des Jahres 1870 und sodann unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft bleibt — nebst dem Reglement für den Vereinsverkehr von demselben Tage. Es hat seine Ergänzung in dem Handelsgesetzbuche, dessen Herrschaft sich bereits über den größten Theil des Postvereins erstreckt;[6] denn der Abschnitt „vom Frachtgeschäft überhaupt" schließt mit dem Artikel (421):

> Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

---

des allgem. Deutschen H. G. B. in seinem Verhältnisse zum Deutschen Post- und Eisenbahn-Transportrechte (Regensburg 1859). Dieselben beruhen auf Verträgen, dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 13, der Bundesakte Art. 17 und besonderen Abkommen mit den einzelnen Staatsregierungen; sie bestehen in der Nutznießung des Postregals.

5) Gad, Handelsrecht S. 304.

6) Dem Verfasser liegen vor die Einführungsgesetze von Preußen (24. Juni 1861), Nassau (2. Okt. 1861, publ. 9. Nov.), Königr. Sachsen (30. Okt. 1861), Bayern (10. Novbr. 1861), Waldeck-Pyrmont (11. Febr. 1862), Sachsen-Koburg-Gotha (19. Febr.), Sondershausen (30. Mai), Sachsen-Meiningen (25. Juni), Anhalt-Bernburg (14. Juli), Großh. Hessen (1. Aug.), Baden (6. Aug.), S.-Weimar-Eisenach (18. Aug.), Frankfurt (17. Oktbr.), Oesterreich, wo aber das 5. Buch nicht eingeführt ist (17. Dezember 1862).

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Einen gleichen Satz enthält Artikel 449 in Betreff der Bestimmungen des fünften Buches, vom Seehandel.

Durch die Worte: „Gesetze oder Verordnungen" ist ein Zustand genehmigt, welcher bei Ueberblickung der Quellen des partikularen Postrechts auffallend zu Tage tritt: Wesentliche Bestimmungen für das bei Uebernahme von Transporten entstehende Rechtsverhältniß der Posten sind in Verordnungen, in Reglements, in Regulativen enthalten. Hier kommt allein — wie dies auch bei Abfassung des Handelsgesetzbuches der Fall war — die privatrechtliche Wirkung jener Bestimmungen in Betracht, und solche ist in vollem Maße anzuerkennen, sofern darin, wie im Vereinsvertrage und in dessen Reglement, die Bedingungen bezeichnet sind, unter denen die Frachtgeschäfte der Posten geschlossen werden sollen.[7] Daß in Betreff des Posttransportes besondere Bedingungen gelten, ist allgemein bekannt. Auf einen Irrthum über diese Thatsache kann sich Niemand berufen.[8] Man zieht bei Aufgabe einer Sendung die den Postanstalten vorgeschriebenen Bedingungen in den Transportvertrag herein, und kann ihre Wirksamkeit nicht dadurch ausschließen, daß man von denselben keine Kenntniß nimmt.

Die vom Verfasser bei Beurtheilung der partikularen Postrechte benutzten Quellen sind demselben zum großen Theile durch die hohe Güte des Königlich Preußischen General-Postamtes erschlossen worden. Nach ihrem Alter zusammengestellt, sind es die folgenden:

---

[7]) Vergl. in dieser Beziehung, was Goldschmidt in s. Zeitschr. 4, S. 588 ff. über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Eisenbahnreglements sagt und Otto in dem Württembergischen Archiv 4, S. 119 ff.

[8]) Aehnlich Ed. Cnyrim in s. Dissertation über den Posttransportvertrag (Marburg 1854) S. 27 ff. — Verfasser hat bereits an anderer Stelle (Gad, Handelsr. S. 71 f.) ausgesprochen, daß nach Handelsrecht nur ein entschuldbarer Irrthum geltend gemacht werden könne, während die neueren Gesetzgebungen zufolge eines althergebrachten Mißverständnisses der Pandekten sagen, daß nur ein entschuldbarer Irrthum geltend gemacht werden dürfe; Beides führe zu demselben Resultat. — Unrichtig wiedergegeben ist jene Stelle von M. Hoffmann in Gruchot's Beiträgen 7, S. 309.

1. In Nassau besteht noch die landesherrliche Deklaration vom 10. März 1807 „über die künftigen Verhältnisse des Postwesens," deren §. 21 die Haftpflicht des fürstl. Hauses Thurn und Taxis regelt. Zwar hat die Postverwaltung versucht, durch Aufgabescheine andere, ihr weniger lästige Bedingungen in die Transportverträge einzuführen; jedoch insofern ohne Erfolg, als die Gerichte, unterstützt von der Nassauischen Ständekammer, die beabsichtigten Abschwächungen der durch die „Lehnsdeklaration" auferlegten Haftpflicht nicht anerkennen.

2. In Sachsen-Weimar-Eisenach gilt die Postordnung vom 26. November 1819 als Gesetz.

3. In Oesterreich ist auf Grund des Postgesetzes vom 5. November 1837 (J. G. S. 240), welches seit 1. Juni 1838 in den nichtungarischen Kronländern und zufolge Kaiserlichen Patents vom 26. Dezember 1850 (R. G. Bl. 1851 S. 4) mit unbedeutenden Aenderungen in der gesammten Monarchie gilt,[9] von der K. K. Obersten Hof-Post-Verwaltung erlassen

a) die Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838, mit dem Bemerken: „Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Post-Anstalt vorbehalten sind,[10] oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrags zwischen jenen Personen und der Staats-Post-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen;"

b) die Briefpostordnung vom 20. Dezember 1838, mit der Kundmachung: „Die Behörden und Personen, welche sich zur Beförderung der gedachten Sendungen der Postanstalt bedienen, haben sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, und es sind danach die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen sowohl jener Behörden und Personen als der Staats-Postanstalt zu beurtheilen."

4. In Baden ist augenblicklich noch das im Verordnungs-

---

[9]) Fischer — Ellinger — Blodig Oester. H. R. §. 217.

[10]) Da für Fahrpostsendungen kein Postzwang mehr besteht, so gilt die Bemerkung ohne sachliche Beschränkung.

blatte vom 12. April 1851 Nr. 14 verkündete Postgesetz in Kraft;[11] doch steht eine Abänderung desselben auf Grund der im Postverein bestehenden Bestimmungen in naher Aussicht. (G. P.)

5. In Preußen[12] ist das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (G. S. S. 345) maßgebend. Dessen §. 50 ermächtigt „die Postverwaltung, durch ein von ihr zu erlassendes und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen."

Das neueste in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassene Reglement vom 21. Dezember 1860 stimmt zum großen Theile mit dem Vereinsreglement überein.

Einige auf die Haftpflicht nicht gerade bezügliche Vorschriften des angeführten Gesetzes sind durch die Gesetze vom 21. Mai 1860 (G. S. S. 209) und vom 21. März 1861 (G. S. S. 161) abgeändert.

6. In Oldenburg ist an die Stelle des Regulativs vom 7. Januar 1852 von dem Großherzoglichen Staatsministerium am 20. August 1856 ein neues gesetzt, welches, wie die Großherzogliche

---

[11]) Vergl. auch Müller de recepto actio §. 40.

[12]) In den folgenden Staaten, in welchen Preußen gleichfalls die Post verwaltet, sind die Preußischen Postgesetze von 1852 und 1860 verkündet:

1. in Birkenfeld das Pr. P. G. v. 5. Juni 1852 mittelst Nr. 24 des Amtsblattes von 1853 und das Ges. vom 21. Mai 1860 im 2. Bande 71. Stück des Gesetzblattes für das Fürstenthum Birkenfeld, ausgegeben am 23. Januar 1861;
2. in Schwarzburg-Sondershausen (untere Herrschaft) durch Gesetze
   a) vom 12. Febr. 1854 (Ges. Samml. für Schwarzb. Nr. 8 S. 39),
   b) vom 17. Dezember 1861 (Ges. S. 1861 Nr. 11 S. 179);
3. in Waldeck-Pyrmont durch Regierungsblatt
   a) von 1852 Nr. 25,
   b) von 1854 Nr. 20,
   c) von 1860;
4. in Anhalt-Bernburg durch Gesetze
   a) vom 7. April 1856 (Ges. S. Nr. 31),
   b) vom 15. November 1860 (Ges. S. Nr. 30).

Post- und Telegraphen-Direktion dem Verfasser am 17. April 1863 gütigst mittheilte, die noch jetzt gültigen Bestimmungen über die Gewährleistung im internen Oldenburgischen Postverkehr enthält.[13]

In dieses Regulativ sind die durch Regierungsbekanntmachung vom 12. August 1856 (Gesetzbl. Nr. 25) für den Verkehr im Inlande vorgeschriebenen Bestimmungen des Postvereins über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen vom 3. September 1855 (G. Bl. Nr. 10) eingearbeitet.

7. In Bayern sind die allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Posten auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Bekanntmachung vom 10. Juni 1858 in Nr. 29 des Regierungsblattes von 1858 und als Beilage zu Nr. 30 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes der Königl. Verkehrs-Anstalten von 1858 veröffentlicht.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung haben überdies die Bestimmungen des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 insoweit, als nicht schon bisher besondere Ausnahmen festgesetzt waren, auch auf den inneren Verkehr in Bayern gleichmäßige Anwendung zu finden.

8. Im Königreiche Sachsen[14] gilt das Postgesetz vom 7. Juni 1859 nebst der am Schlusse (§. 66) vorgesehenen Postordnung zu dessen Ausführung von demselben Tage und den Nachtrags-Verordnungen vom 10. August 1859, 21. Mai 1860 und 14. Dezember 1860.

---

13) Hiernach ändert sich die Angabe Müllers (act. de rec. §. 42), daß in vorkommenden Fällen theils die Bestimmungen der Postvereinsverträge, theils die des gemeinen Rechts Anwendung finden.

14) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist, was dem Verfasser durch ein gütiges Schreiben der Königl. Sächsischen Ober-Post-Direktion bekannt wurde, das Königl. Sächsische Postgesetz nebst der Postordnung vom 1. Juli 1859 ab auf die Dauer des mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Postvertragsverhältnisses (Vertr. v. 2. Juli 1844) „im Einvernehmen mit getreuer Landschaft“ mit einigen Abänderungen, welche die §§. 3. 6. 17. 20. 32. 46. 51. 55. 61. 63. 64 u. 65 des Postgesetzes, sowie die §§. 12. 13. 14. 17. 21. 29. 34 und 89 der Postordnung betreffen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere unter Aufhebung der Altenb. Postordnung vom 10. Dezember 1830 eingeführt und in Nr. 5 der Herz. Altenb. Gesetzsammlung von 1859 verkündet.

9. Im Königreiche Württemberg ist auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät am 14. Juni 1861 von dem Königl. Finanzministerium eine Post-Transportordnung für den Verkehr im Inlande und mit den Ländern des Deutschen Postvereins erlassen. Die beigefügten Instruktionen von demselben Tage hat die Königliche Postdirektion gezeichnet. Die Bestimmungen des inneren Verkehrs befinden sich mit denen des Vereinsverkehrs fast durchgehends im Einklange.

10. Im Großherzogthum Hessen sind einige hier wesentliche Bestimmungen der ausführlichen Großherzoglichen Verordnung vom 22. Dezember 1857 (Regierungsblatt Nr. 39) durch die Großherz. Verordnung vom 22. April 1862 (Regierungsblatt Nr. 15) abgeändert.[15]

11. In Hannover ist am 8. August 1862 ein neues Posttaxgesetz erlassen, und am Schlusse das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Mit diesen, welche am 12. August 1862 ergangen sind, ist das Gesetz in der Gesetzsammlung (Nr. 28) bekannt gemacht.

12. In Braunschweig ist die alte Post-Verordnung vom 13. August 1832 (Verord. Samml. Nr. 14) durch ein Gesetz über die interne Posttaxe vom 4. Dezember 1862 (Ges. und Ver. Bl. Nr. 53) nur theilweis abgeändert. Der am Schlusse des letzteren dem Herzoglichen Staatsministerium vorbehaltene Erlaß reglementarischer Vorschriften erfolgte durch Reglement vom 13. Dezember 1862, welches im Gesetz- und Verordnungs-Blatt (Nr. 54) zu finden ist.[16]

13. In Mecklenburg-Schwerin hat die Großherzogliche General-Post-Direktion am 1. Juni 1861 das Vereinsreglement mit einigen den vorliegenden Gegenstand nicht betreffenden Abweichungen auch als maßgebend für den inländischen Verkehr bezeichnet, und in der Beilage Nr. 20 des Regierungsblattes bekannt

---

15) Im Verlaufe der Darstellung sind die beiden Verordnungen als Ver. I. und Ver. II. bezeichnet.

16) Im Verlaufe ist bei den Anführungen unterschieden: P. O. (Postverordnung), G. (Gesetz) und Regl. (Reglement).

gemacht. Ueberdies ist eine sich als neue Redaktion des Porto-Tax-Regulatives vom 8. April 1848 kundgebende Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1863 ergangen (Regierungsbl. Nr. 23), durch welche für den Verkehr im Inlande die alte Postordnung vom 1. Juni 1770 in wesentlichen Punkten abgeändert wird.

Andere als die aufgeführten Postordnungen[17] bestehen in Deutschland nicht.

In Kurhessen ist der Postvereinsvertrag von 1860, soweit er Bestimmungen enthält, die das Publikum angehen, für die Provinz Niederhessen durch die Kurf. General-Post-Inspektion zu Kassel durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1861 in Nr. 16 des Tageblattes veröffentlicht. Außerdem steht der für Korrespondenz und Fahrpostsendungen im Innern des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirkes (ausschließlich des Verkehrs mit Hohenzollern und den Hansestädten) erlassene Tarif vom Juli 1860, welchem die Kurf. General-Post-Inspektion ihr „Gesehen" beigefügt, in Kraft. Bei Einlieferung von Gütern werden Postscheine ertheilt, besondere „für das Postvereinsgebiet" und „für den inneren Verkehr." Auf beiden sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Haftpflicht abgedruckt. Die alte Postordnung vom 9. Mai 1788 ist damit beseitigt.[18]

Die Haftpflicht der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung, deren Geschäfte in höchster Stelle die Fürstliche General-Post-Direktion zu Frankfurt a. M. versieht, bestimmt sich nach dem Rechte desjenigen Staates, in welchem die betreffende Sendung aufgegeben ist. Das Vereinsreglement ist seit dem 1. Januar 1861 für den gesammten inneren Verkehr des Thurn und Taxis'schen Bezirkes eingeführt.

Rücksichtlich einiger im Verlaufe der Darstellung vorgetragener

---

17) Dieser Ausdruck ist hier, wie im Verlaufe häufig, in einer: Gesetze, Verordnungen und Reglements umfassenden Bedeutung gebraucht.

18) Die zu Kassel 1860 erschienene Schrift: „Brief- und Fahrposttaxen und Tarif für die Residenzstadt Kassel nebst einem Anhange enthaltend Nachrichten über diejenigen Einrichtungen und Vorschriften der Postanstalt, welche bei der Aufgabe und dem Empfange von Sendungen vorzugsweise zu beachten sind" u. s. w. bearbeitet „von Fachmännern" giebt in §. 37 einen Auszug aus Art. 75 des Vereinsvertrages.

Thatsachen darf sich der Verfasser außerdem auf Mittheilungen aus dem Königl. Preußischen General-Postamte berufen.[19]

## III. Literatur.

§. 3. Vergleichungen der für den Vereinsverkehr gegebenen Vorschriften über die Haftpflicht der Postanstalten mit denen, welche jetzt im inneren Verkehre der Einzelstaaten gelten, sind bisher nicht erschienen; aber doch einige Arbeiten über die Haftpflicht im Vereinsverkehre:

a) Die verdienstvolle Schrift: Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten vom Dr. jur. C. F. Müller hat ihre zweite Auflage bereits 1857 erlebt. Nachdem sie ausführlich von der de recepto actio gehandelt (S. 1—38), und die Anwendung dieser Klage gegen die Postanstalten eingehend geprüft (S. 39—68), verneint sie dieselbe. In einem dritten Abschnitte sind die anwendbaren Bestimmungen zusammengestellt, zunächst die Grundsätze des gemeinen Rechts ausgeführt, sodann die Vorschriften des Vereinsvertrages und der damals geltenden Postordnungen hintereinander abgedruckt und durch Noten erläutert (S. 69—190).

b) Der Postmeister G. F. Hüttner veröffentlichte im vierten Bande seines „Postwesen unserer Zeit" (1857) eine Abhandlung: „Ueber die Haft- und Ersatzverbindlichkeit der Deutschen Postanstalten für Postsendungen in Beschädigungs- und Verlustfällen, nach Maßgabe des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember 1851 und des Nachtrages vom 3. September 1855 (S. 1—32)," worin die einschlagenden Artikel einer sachkundigen Prüfung unterworfen werden, und ebendaselbst (1858) eine zweite „Zur Frage über die Postgarantie" (249—266), worin die Ersatzpflicht bei Verspätungen von Fahrpostgütern und die Ueberdeklaration erörtert wird.

c) Im 18. Bande der Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft (1858) erschien eine systematische Abhandlung

---

[19]) Wo dies geschehen, ist es durch die Buchstaben G. P. (General-Postamt) bemerkt.

des Dr. jur. W. Kompe: „Vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatz-Verbindlichkeit der Postanstalten nach Maßgabe der Postvereins-Bestimmungen“ (S. 301—388). Darin wird, nach einem Ueberblick über Geschichte, Vorschriften und Umfang des Postvereins, wobei einzelne Abschnitte der ersteren von Hüttner herausgegebenen Abhandlung (4, S. 7 ff.) wörtlich aufgenommen sind[20] (S. 353 ff.), in wissenschaftlicher Weise die Natur des Posttransportvertrages und dessen rechtliche Wirkung überhaupt besprochen. Die gute Dissertation von Cnyrim de res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus (Marburg 1854) ist viel benutzt. Soweit es nicht gelang, „den Rechtssatz aus den besonderen thatsächlichen Grundlagen des Postinstituts, aus seiner Stellung und Aufgabe im Staatsorganismus zu abstrahiren“ (S. 317), ist auf das Römische Recht zurückgegangen. In einem neuen Abschnitt ist die Ersatzpflicht der Postanstalten nach Maßgabe der Postvereinsbestimmungen geprüft.

d) „Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt nach Grundsätzen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins und den Partikular-Rechten der zu demselben gehörigen Staaten“ hat Dr. J. T. B. von Linde, Großherz. Hessisch. Geh. Staatsrath a. D. und Fürstl. Liechtensteinischer Bundestagsgesandter, im Jahre 1859 eine Abhandlung geschrieben, welche die Entwickelung des Deutschen Postrechts[21] verfolgend, bei dem revidirten Vereinsvertrage angekommen, dessen Inhalt sowie den Inhalt des Nachtrages von 1855 „in besonders wichtigen Punkten mit einigen erörternden Darstellungen“ begleitet, „und dabei auf

---

[20]) Da bei Hüttner 5, S. 51 ff. die Kompe'sche Schrift rezensirt und der oben bemerkte Umstand nicht erwähnt ist, so möchte man annehmen, daß auch die von Hüttner herausgegebene erste Abhandlung den Dr. Kompe zum Verfasser hat. Die zweite Abhandlung bei Hüttner deutet gleichfalls an einigen Stellen z. B. S. 253. 256 auf eine Gemeinschaft mit der Kompe'schen Schrift (S. 332 ff).

[21]) Hier bedeuten diese Worte etwas Anderes, als auf dem Titel der besonderen Schrift desselben Herrn Verfassers im zweiten Bande des Archivs für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes (1857). Unter „Deutschem Postwesen“ ist dort das Postwesen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis verstanden.

die in den Deutschen Einzelländern bestehenden postrechtlichen Bestimmungen soweit Rücksicht nimmt, als sie zur Erläuterung der Aufgabe dienlich scheinen" (S. 61—138). Ein Abdruck der damals im Vereinsverkehre geltenden Bestimmungen ist beigefügt.

Der Einfluß dieser Arbeiten auf die Gestaltung des Deutschen Postrechts ist unverkennbar. Damit haben sie ihren praktischen Beruf erfüllt. Seitdem der Vereinsvertrag in eine neue Form gebracht, und durch Einführung des Handelsgesetzbuches, wie durch Abänderung der Postordnungen das frühere gemeine Recht auf das kümmerliche Dasein eines Partikularrechts beschränkt ist, welches bei einigen wenigen Staaten, den Abschied verlängernd, in der Thüre steht, — von welchem man sich aber doch wird trennen müssen, — ist der wissenschaftlichen Betrachtung mit einem anderen Boden auch eine andere Aufgabe zugefallen.

Von den größeren Werken neuerer Zeit über das Postwesen, welche auch nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen ihre Bedeutung bewahrt haben, sind zu nennen:

Alois Dessáry: Die Oesterr. Postverfassung (Wien 1848);

E. A. Ritter: Ueber das Postwesen mit besonderer Berücksichtigung der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1850)

und insbesondere:

H. Stephan: Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart (Berlin 1859). Ein wohlgeordnetes reiches Material ist von einem frischen, die großen Zwecke der Post tief erfassendem Geiste belebt.[22]

Diese Werke berühren zwar das Privatrecht, haben dasselbe aber nicht zum Hauptgegenstande.

---

[22]) Am Schlusse (S. 816) sind der Post als Institut der Kultur noch folgende warme Worte gewidmet: „Sie kennt keine ihrem wahren Wesen fremde Zwecke, noch statuirt sie irgend ein Vorrecht Einzelner: — Beförderung des Gemeinwohls heißt ihr erstes Gesetz, und frei und offen liegt ihre Wirksamkeit vor Jedermanns Augen. So ist sie eine Freundin der Nation, eine Botin des Völkerfriedens geworden, eine Beförderin des Wohlstandes und der Intelligenz, ein Machtelement unseres Vaterlandes."

# Erster Abschnitt.

## Gegenstände der Haftpflicht.

### I. Im Allgemeinen.

§. 4. Im Vereinsverkehre wird Ersatz für rekommandirte Briefe (Art. 25), sowie für die zur Postbeförderung übergebenen Fahrpostsendungen (Art. 75) versprochen, für gewöhnliche Briefe aber, für Kreuzbandsendungen und Zeitungen, in Uebereinstimmung mit allen Postordnungen, abgelehnt.

### II. Ausgeschlossene Gegenstände.

§. 5. Zur Beförderung mit der Post dürfen im Vereinsverkehre nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäure u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften (Ver. Regl. §. 12). Diese Vorschrift ist fast wörtlich aus dem Vereinsreglement vom 3. September 1855 übernommen. Nur die Ausschließung von flüssiger Hefe und von Most ist neu.

Mit dem früheren Reglement stimmen überein die Postordnungen von Sachsen-Weimar (§. 56), Oesterreich (Fahrg. §. 2), Preußen (Regl. §. 13), Oldenburg (Regul. Art. 52), Großh. Hessen (Ver. I, §. 30), Bayern (§§. 56. 63); mit dem neusten Reglement: Mecklenburg-Schwerin (Regl. §. 12), Württemberg (Transp. O. §. 51), Hannover (Regl. §. 30). Braunschweig (Regl. §. 28) hat zwar die flüssige Hefe ausgeschlossen, zur Ausschließung von Most im inneren Verkehre aber einer Vorschrift nicht bedurft.

Diejenigen Gegenstände, bei denen nach dem Vereinsreglement die Haftpflicht nur mit einem gewissen Vorbehalte übernommen wird, sind unten bei Besprechung des Vorbehaltes aufgeführt.

## III. Postpflichtige Gegenstände.

§. 6. Andererseits unterliegen gewisse Gegenstände dem Postzwange, müssen also mit der Post versendet werden. Der Vereinsvertrag überließ es den Einzelstaaten, durch Vorschriften über den Postzwang die Nutzung des Regals und die fernere Wirksamkeit der Postanstalt zu sichern.[1] Obschon diese Vorschriften dem öffentlichen Rechte angehören, so ist dennoch eine Zusammenstellung derselben hier am Platze, weil sie für das Bedürfniß nach einer unbeschränkbaren Haftpflicht der Postanstalten den Maßstab geben, und nur in Verbindung mit ihnen die bestehenden Grundsätze über die Haftpflicht recht gewürdigt werden können.[2]

1. In Oesterreich gehören alle verschlossenen Briefe und periodischen Zeitschriften, — letztere wenn sie innerhalb eines halben Jahres nach ihrem Erscheinen, versiegelt oder auf irgend eine andere Art verschlossen, versandt werden, — zur Post. Doch ist Jedermann unbenommen, Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten oder überhaupt durch eine, zu

---

[1]) Art. 3. Protok. der Dresdener Konferenzen v. 1847 S. 68. Ueber Postregal und Postzwang vergl. Stephan a. a. O. S. 668 ff.

[2]) Vergl. Verhandl. des Berliner Handelstages v. 1860. Offizielle Ausgabe S. 51 ff. — Bisher sind Zusammenstellungen dieser Art veröffenlicht von Hüttner, Postwesen (1856) III, S. 210—216 und 285—292, sowie von Koch, Eisenb. II, Anlagebd. S. 152 nur für einige Staaten, und vollständiger in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen Nr. 33 v. 1862.

seinem oder des Adressaten Hausstande gehörige, oder zu dieser Versendung gedungene Person zu versenden, wenn derjenige, welcher den Transport veranlaßt oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten befaßt. — Ebenso ist der Transport von Briefen und periodischen Schriften in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport) freigegeben und unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen eine Staats-Postanstalt zur Vermittelung derartiger Transporte besteht, Niemandem gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten. — Endlich ist es gestattet, periodische Schriften (Zeitungen und Journale) in ganzen Ballen oder Kisten (Kolli) zu transportiren, wenn dergleichen Frachtstücke an einen Buchhändler gerichtet und darin keine Beischlüsse gleichen oder sonst dem Transporte durch die Post vorbehaltenen Inhaltes, mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten, enthalten sind.

Für andere Gegenstände (insbesondere für Gelder oder Packete) besteht kein Postzwang.

2. In Preußen[3] beschränkt sich der Postzwang auf

1. versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe,
2. Zeitungen politischen Inhaltes,
3. gemünztes Geld und Papiergeld.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Doch ist es gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Kourante, Rechnungen und ähnliche Schrift-

---

[3]) Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, in den Fürstenthümern Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont, sowie in der unteren Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, wogegen in dem Herzogthum Anhalt-Köthen nach dem Gesetz vom 27. September 1847 der Postzwang sich auf verschlossene Briefe, Packete von 40 Pfund und darunter, Metallgeld — ohne Unterschied des Betrages und Gewichtes erstreckt, die genannten Gegenstände aber durch expresse Boten und expresse Fuhrleute befördert werden können. Im Herzogthum Anhalt-Dessau ist eine bezügliche gesetzliche Vorschrift nicht ergangen. Wegen der Hohenzollernschen Lande siehe Nr. 16, litt. n. und o.

stücke beizufügen, welche den Inhalt des Packetes betreffen. Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten und Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

Bei Versendungen von Orten, von wo ab und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postzwange bis zur nächsten, auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen, Postanstalt ausgeschlossen. Die Bestellung von Postsendungen durch die Briefträger und Landbriefträger wird als eine Postbeförderung nicht angesehen und ist daher die Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen, sofern dieselbe den Bestellbezirk einer Postanstalt nicht überschreitet, Jedermann gestattet.

Postzwangspflichtige Gegenstände vom Auslande, welche im Inlande bleiben oder durch das Preußische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder, die durch das Preußische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu erachten.

3. In Bayern ist die Beförderung aller zur Briefpost gehörigen Sendungen, d. h. aller Briefe und Schriftensendungen, ferner aller Waarenproben und Mustersendungen, sowie aller Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband, welche das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht überschreiten, auf solchen Routen, wo Postverbindungen irgend welcher Art entweder mittelst eigenen Fuhrwerkes oder durch Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe unterhalten werden, ausschließlich der Königlichen Postanstalt vorbehalten. — Für andere Gegenstände (insbesondere für Gelder und Packete) besteht kein Postzwang.

4. Sachsen. Die Beförderung von Briefen (auch der vom Auslande eingehenden und der transitirenden Briefe) steht der Staats-Postanstalt ausschließlich zu. Unter einem Briefe wird hierbei jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mittheilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder

wenn sie, verschlossen oder unverschlossen, einer Packetsendung beigepackt ist, ohne Unterschied ob derselben zugleich irgend ein anderer Gegenstand, z. B. Geld, Waarenproben 2c. beigefügt ist oder nicht.

Durch expresse, nur von einem Absender für ihn oder seine Familie oder Hausangehörigen abgeschickte, Boten dürfen auch Briefe abgesendet, sowie die Antworten darauf im Rückwege befördert werden.

Von und nach Orten, zwischen denen eine Postbeförderung überhaupt nicht oder wenigstens nicht an dem zur Absendung bestimmten Tage stattfindet, ist jede Versendung ohne Einschränkung gestattet.

Die Beförderung von Briefen im Umfange eines Ortes selbst oder des, zu demselben gehörenden, Postbezirkes unterliegt keiner anderen Beschränkung, als daß an solchen Orten und für solche Bestellbezirke, für welche Behufs regelmäßiger Briefbeförderung von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen ist, die Errichtung einer anderen Anstalt zu diesem Zwecke nicht stattfinden darf.

5. In Hannover dürfen Briefe, Zeitungen, Gelder unter 1000 Thalern und Päckereien bis zum Gewichte von 15 Pfund von den Eisenbahnverwaltungen nicht für ihre Rechnung befördert werden. Hierin beruht im Wesentlichen das der Hannöverschen Postverwaltung zustehende Postzwangsrecht, da die einschränkenden Bestimmungen, welche vor Anlegung der Eisenbahnen über die Beförderung gewisser Gegenstände erlassen worden, inzwischen veraltet und seit einer Reihe von Jahren niemals praktisch zur Anwendung gebracht sind.

6. Württemberg. Alle Briefe sind postzwangspflichtig; doch ist Privatboten der Transport von Briefen gestattet, wenn dieselben lediglich zwischen dem Wohnorte und Bestimmungsorte des Privatboten befördert werden.

Ferner sind Gelder und Pretiosen, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, insofern sie aus Gold und Silber angefertigt oder mit Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, sowie echte goldene und silberne Borten dem Postzwange unterworfen; indessen

dürfen Sendungen von baarem Gelde und verarbeitetem Golde und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, mindestens 1000 Florin betragen und in Kisten oder Fässern verpackt sind, ausnahmsweise als Eilgut auf der Königlich Württembergischen Staatseisenbahn Namens der Postverwaltung befördert werden.

Andere Packete unterliegen bis zum Gewichte von incl. 25 Pfd. dem Postzwange, und nur gewisse Naturprodukte und Handelsgegenstände sind ohne Unterschied des Gewichts dem freien Verkehre überlassen.

7. In Baden sind postzwangspflichtig:

a) alle verschlossenen Briefe und Briefpackete,

b) alle Gelder und Pretiosen, sofern sie verpackt sind und nicht zu offenen Kommissionszetteln gehören,

c) alle Packete bis zum Gewichte von exclusive 25 Pfund, wenn sie nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören.

Indessen ist es gestattet, Frachtgüter bis zum Gewichte von 10 Pfund als Minimum mit der Eisenbahn zu befördern.

8. Luxemburg. Alle Briefe mit Ausnahme der Prozeßakten und Schriftenpackete über 2 Pfund gehören zur Post. Für Gelder und Packete besteht kein Postzwang.

9. Braunschweig. Dem Postzwänge unterliegen:

a) verschlossene Briefe und Zeitungen,

b) alle Geldsendungen ohne Unterschied des Betrages und des Gewichtes,

c) alle Packete bis 20 Pfund (bei Eisenbahnen 15 Pfund).

Päckereien, Gelder ꝛc., welche durch die Braunschweigischen Lande transitiren, sind, wenn sie vor Eintritt in dieselben nicht mit der Post befördert worden, auf Braunschweigischem Gebiete nicht umgeladen werden und nach dem Austritte auf fremdem Territorio nicht zur Abgabe an die Post bestimmt sind, vom Postzwange befreit. Diese Vergünstigung findet jedoch auf die mit der Eisenbahn transitirenden Gegenstände keine Anwendung.

10. Mecklenburg-Schwerin. Alle Geldsendungen unterliegen dem Postzwange, auch ist das gewerbsmäßige Kolligiren von Briefen verboten. Ferner dürfen die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft und die Mecklenburgischen Eisenbahnen keine Packete bis zum Gewichte von 20 Pfund für ihre Rechnung in Mecklenburg-

Schwerin zur Beförderung resp. zur Distribuirung in Mecklenburg-Schwerin übernehmen. Sonst besteht daselbst kein Postzwang.

11. In Mecklenburg-Strelitz besteht kein Postzwang.

12. Oldenburg. Alle Briefe gehören zur Post, doch ist die Beförderung resp. Versendung durch expresse Boten gestattet.

Die im Jahre 1794 ergangene Bestimmung, wonach Packete, die unter 50 Pfund wiegen, von den Fuhrleuten nicht angenommen werden dürfen, ist zwar nicht ausdrücklich wieder aufgehoben, indessen ist dem Privat-Transport von Packeten unter 50 Pfund seit langer Zeit nicht mehr beschränkend entgegengetreten worden.

Für Gelder ꝛc. besteht kein Postzwang.

13. Lübeck. Das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern von Briefen ist verboten; sonst besteht in Lübeck kein Postzwang.

14. Bremen. Alle Briefe gehören zur Post; sonst besteht kein Postzwang.

15. In Hamburg wie in Bremen.

16. Thurn- und Taxisscher Postbezirk.

a) Kurhessen. Dem Postzwange unterliegen:
   α) alle verschlossenen Briefe,
   β) alle Gelder und Pretiosen ohne Beschränkung des Gewichts,
   γ) alle Packete bis incl. 25 Pfund.

b) Großherzogthum Hessen. Alle Briefe, mit Ausnahme der aus Gefälligkeit ohne Bezahlung besorgten, gehören zur Post.

   Die Beförderung der Packete ist der Post und den Fuhrleuten gemeinschaftlich vorbehalten, den Hauderern aber untersagt. Sonst besteht im Großherzogthum Hessen kein Postzwang.

c) Nassau. Briefe dürfen nicht durch Boten besorgt werden, wenn sich am Abgangsorte eine Postanstalt befindet. Sonst besteht in Nassau kein Postzwang.

d) Sachsen-Weimar. Alle Briefe gehören zur Post. Fußboten dürfen keine Packete unter 10 Pfund, Fuhrleute dergleichen nicht unter 25 Pfund sammeln und befördern.

e) Sachsen-Koburg-Gotha. Briefe, Gelder und Packete (letztere bis incl. 25 Pfund) unterliegen dem Postzwange.

f) In Sachsen-Meiningen wie in Sachsen-Koburg.

g) Obere Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Briefe, Gelder und Packete (letztere bis incl. 20 Pfund) sind postzwangspflichtig.

h) Obere Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetzliche Bestimmungen fehlen. Dem Herkommen gemäß wird die Weimarsche Postordnung als maßgebend betrachtet.

i) In Reuß-Greiz wie in der oberen Herrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt.

k, l, m) Reuß-Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf, Gera. Ueberall wie in Sachsen-Koburg-Gotha.

n u. o) Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Alle Briefe sind postzwangspflichtig, doch ist Privatboten der Transport von Briefen gestattet, wenn dieselben lediglich zwischen dem Wohnorte und dem Bestimmungsorte des Privatboten befördert werden. Gelder wie Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts und Packete bis inclusive 25 Pfund sind gleichfalls postzwangspflichtig; doch sind gewisse Naturprodukte und Handelsgegenstände dem freien Verkehre überlassen.

p u. q) In Lippe-Detmold und Schaumburg fast überall wie in Kurhessen.

r) Hessen-Homburg. Im Wesentlichen wie in Kurhessen, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Packete bis 15 Pfund zur Post gehören.

s) Frankfurt a. M. Briefe gehören zur Post. Sonst besteht kein Postzwang.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Inhalt der Haftpflicht.

### I. Der Grundsatz.

§. 7. Wenngleich es der Interpretation mißlingen mußte, die Römische Lehre von der Verhaftung des Seeschiffers für die zum Transport übernommenen Güter nominell auf alle Frachtgeschäfte zu beziehen,[1] so zeigte sie doch, daß von deren Grundsätzen die im Miethsverhältnisse liegenden nicht wesentlich verschieden sind,[2] und unterstützte dadurch den Anspruch auf eine gleichmäßige, einfache Norm, welchen der wachsende Verkehr an die Gesetzgebung erhob. Das Handelsgesetzbuch befriedigte diesen Anspruch in seinen Artikeln 395 und 607.

Der neueste Postvereinsvertrag nahm die Ausdrucksweise des früheren Vereinsvertrages (vom 5. Dezember 1851) in der Bestimmung auf:

> Für einen abhanden gekommenen Brief und für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen wird mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens Ersatz geleistet.

Eine wörtliche Uebertragung dieses Satzes in die Postordnungen der einzelnen Gebiete ist bisher nur in Bayern (§§. 33. 83), Württemberg (Tr. O. §. 103) und Mecklenburg-Schwerin[3]

---

[1]) Müller a. a. O. S. 39 ff. Kompe a. a. O. S. 312 ff. Koch, Deutschlands Eisenbahnen II, §. 6 ff. Goldschmidt, das receptum nautarum in s. Zeitschr. 3, S. 352 ff.

[2]) Cnyrim a. a. O. §. 9. Koch a. a. O. §. 5. Goldschmidt a. a. O. S. 368 f. Otto a. a. O. §. 4.

[3]) Die Klausel „mit alleiniger Ausnahme u. s. w." findet sich zwar nur im §. 21, welcher von Fahrpostsendungen handelt, es ist indessen anzunehmen,

(Ver. v. 1863 §. 21) erreicht, man sollte aber meinen, daß die Gesetzgebung, wenn sie für abweichende Beurtheilungen gleichartiger Fälle keine inneren Gründe habe, es nicht umgehen könne, sich über alle in denselben Worten auszusprechen.

Nur in Oesterreich, dessen Postanstalt die Haftung für die der Fahrpost anvertrauten Güter übernimmt (F. P. O. §. 32),

möge der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt sein,

entginge bei einem Anschluß an die Bestimmungen des Vereinsvertrags den Versendern eine Begünstigung. In Ansehung der rekommandirten Briefe freilich wird in Oesterreich nur eingestanden (B. P. O. §§. 20. 69),

wenn die Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der Oesterreichischen Postanstalt in Verlust gerathen ist,

wie bei allen Sendungen in Hannover (Regl. §. 41), wo

für den durch Nachlässigkeit oder Veruntreuung veranlaßten Defekt oder Verlust der den Posten übergebenen Gegenstände von der Postadministration gehaftet wird,

und in denjenigen Staaten, wo — wie in Mecklenburg-Strelitz — das frühere gemeine Recht jetzt ausnahmsweise als partikuläres, also nach der herrschenden Ansicht die auf das Miethsverhältniß gegründete Haftpflicht gilt.

In Nassau ist, da dessen Deklaration (§. 21) dem Erbland-Postmeister den Beweis gestattet,

---

daß bei rekommandirten Briefen, bei denen sie (§. 8) weggelassen ist, nicht ohne jede Ausnahme gehaftet werden soll. Man würde aus dem Weglassen eher folgern müssen, daß rücksichtlich der Briefe noch §. 67 der P. O. von 1770 — wie er am 30. April 1771 erläutert worden — gilt, wonach die Postanstalt einwenden kann: „Unglücksfälle, welche ohne Schuld der Postoffizianten, also ohne daß sie solche hätten abwenden können, als durch Gottes Wetter, Krieg, feindliche Plünderungen, Feuersbrunst, die nicht im Posthause entsteht, Einbruch;“ weil §. 36 der Ver. v. 1863 ausdrücklich sagt: „Vom 1. Juli 1863 ab bleiben auch ferner außer Anwendung d) der §. 67 der Postordnung, soweit dessen Inhalt durch den §. 21 der vorstehenden Taxe modifizirt wurde.“ Man darf indessen wohl mit einiger Zuverlässigkeit die Absicht voraussetzen, den §. 67 rücksichtlich der gedachten Exzeptionen durchgreifend, auch für rekommandirte Briefe, zu modifiziren.

daß in dem vorliegenden Falle das Postinstitut „gesetzmäßig“ keinen Ersatz zu leisten habe,

das Handelsgesetzbuch die Entscheidungsquelle.

Die übrigen Postordnungen gehen — wie die Gelehrten — in dem Bemühen um treffende Bezeichnung der Haftung ex recepto auseinander:

Nach der Großh. Sächsischen Postordnung leistet die Post Ersatz (§. 7)

blos auf den Grund der geschehenen Uebernahme (ex recepto), ohne daß zuvor ein Verschulden eines Postbedienten nachgewiesen zu werden braucht,

ausgenommen jedoch (§. 8),

wenn der Verlust oder die Beschädigung durch eine von der Post nachzuweisende unverschuldete und unabwendbare Gewalt,[4] oder durch einen ebenfalls von ihr nachzuweisenden Zufall (casum mere talem) entstanden ist.

Durch die Braunschweigische Postverordnung vom 13. Aug. 1832 wird die Postanstalt von ihrer Pflicht, für die vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe, Gelder und Packete selbst dann Ersatz zu leisten, wenn der Schaden oder Verlust durch ungewöhnliche Begebenheiten entstanden ist, befreit,

wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen von ihr nachzuweisenden reinen Zufall oder durch unverschuldete und unabwendbare Gewalt herbeigeführt ist.

Diese Vorschrift ist nicht abgeändert, sondern nur kurz zusammengefaßt in §. 41 des Reglements von 1862, welcher beginnt: „Für den durch Nachlässigkeit und Veruntreuung veranlaßten Defekt oder Verlust der den Posten übergebenen Gegenstände wird von der Postadministration nach Maßgabe des Art. 16 des Posttaxgesetzes gehaftet,“ — denn es handelt sich im weiteren Verlaufe, wie in dem Artikel 16 (Ges. v. 4. Dez. 1862), nur um den Maßstab, nicht um die Bedingungen der Haftpflicht.

In Preußen (Ges. §. 10) bleibt die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen,

---

[4]) Nach §. 27 leistet die Post auch wegen eines durch Straßenraub erlittenen Schadens Ersatz, wenn die nöthige Vorsicht zu dessen Abwendung Seitens der Postbeamten unterblieben ist.

wenn der Verlust oder die Beschädigung durch äußere unabwendbare Gewalt oder durch Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist,

in Baden (§. 43) und Oldenburg (Regul. Art. 55),

wenn Beschädigungen und Verluste durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführt worden,

im Großherzogthum Hessen (Ver. I. §. 65),

wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung und Bestellung durch die Folgen von unabwendbaren Naturereignissen oder durch Krieg und bei den Sendungen im Innern des Großherzogthums, sowie nach und aus dem Thurn- und Taxisschen Bezirk (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollernschen Fürstenthümer) überhaupt in Folge unabwendbarer Gewalt herbeigeführt worden ist,

und im Königreiche Sachsen (Ges. §. 24),

wenn der Verlust oder die Beschädigung durch äußere unabwendbare Gewalt oder durch Zufall herbeigeführt worden ist, wohin jedoch Raub und Diebstahl nicht gezählt werden sollen.

Mit Ausnahme der wesentlich abweichenden Oesterreichischen Fahrpostordnung kommen alle diese Sätze bei ihrer Mannigfaltigkeit des Wortlautes doch unter sich und mit dem Vereinsvertrage darin überein, daß die Postanstalt Thatsachen anführen und beweisen[5] muß, welche die Nichterfüllung ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeit entschuldigen können.

Sie unterscheiden sich zunächst darin, daß sie dem freieren Ermessen des Richters überlassen, im einzelnen Falle eine völlige Schuldlosigkeit anzunehmen, oder die Thatsachen bezeichnen, welche allein als Befreiungsgründe gelten sollen. Hierbei wird sodann mehr oder weniger ins Einzelne gegangen.

Dem Rechtsgefühle entsprechen freilich diejenigen Bestimmungen am meisten, welche — wie das Handelsgesetzbuch — die Ersatzpflicht allgemein dann ausschließen, wenn die Abwendung des Schadens außer der Macht des Frachtführers lag;[6] doch ist nicht zu verkennen,

---

5) Koch, Eisenb. II, §. 5. Goldschmidt, das receptum a. a. O. 3, S. 82. Oester. Ges. Buch §. 1298 und Br. P. O. §§. 15. 17.

6) Gad, H. R. S. 291.

daß sie den fiskalischen Postbehörden Verlegenheit bereiten. Diese müssen einerseits den Verdacht vermeiden, als ob sie im Gefühle ihrer Sportelfreiheit überflüssige Prozesse führten, andererseits sind sie den Zentralstellen für jede Verausgabung von Staatsgeldern verantwortlich. Hiernach kann man den Vereinsvertrag nicht tadeln, daß er dem Handelsgesetzbuche nicht beitrat, vielmehr durch Festhaltung bestimmter Befreiungsgründe:

„Krieg und unabwendbare Folgen von Naturereignissen"

manchem Zweifel begegnete. Wenn er dadurch gleichzeitig die Entschuldigung mit Raub und Diebstahl ausschloß, in deren Zulassung für den inneren Postverkehr weniger Bezirke die einzige irgend erhebliche Verschiedenheit bestehen möchte, so wird schwerlich eine Staatsgewalt — eingedenk ihrer polizeilichen Pflichten — zu erkennen geben wollen, daß die Fortführung dieses Entschuldigungsgrundes für sie Bedürfniß sei.

Was übrig bleibt, sind hauptsächlich nur Verschiedenheiten der Fassung. Diejenige des Vereinsvertrages ist — ganz abgesehen von dem Vortheil der Gemeinsamkeit — die glücklichste.

Würde nicht z. B. jeder Gerichtshof im Großherzogthum Hessen die Postverwaltung für ersatzpflichtig erachten, wenn der Postillon am hellen Tage den Fahrpostwagen in ein übergetretenes Wasser gefahren und dadurch die Güter verdorben hätte, obwohl abweichend von dem Wortlaute des Vereinsvertrages: „unabwendbare Folgen von Naturereignissen" in der Hessischen Verordnung gesagt ist: „Folgen unabwendbarer Naturereignisse," und ausführen, daß die Beschädigung keine Folge des Naturereignisses, sondern durch die Nachlässigkeit des Postillons entstanden sei?

## II. Gliederung der Pflichten.

§. 8. Im Allgemeinen geht die Verpflichtung der Postverwaltung dahin, die aufgegebene Sendung, wie empfangen, zu überbringen.

### 1. Einlieferung.

§. 9. Die Post empfängt die Sendung durch ihre hiezu angestellten Beamten.[7] Aufgeben kann sie auch ein anderer, nicht

[7]) Vergl. Kompe a. a. O. §. 7 und z. B. Preuß. Regl. §§. 23 ff. Großh.

gerade im Dienste befindlicher Postbeamte. Wer einem solchen das Poststück anvertraut, tritt doch nicht früher, als nach dessen Abgabe an den dienstthuenden Beamten mit der Postverwaltung in ein Rechtsverhältniß.

Da gewisse Gegenstände überhaupt, oder doch, wenn die Sendung nicht vorschriftsmäßig eingerichtet ist, zurückgewiesen werden können, so genügt auch nicht die bloße Einhändigung des Poststückes an den Aufgabe-Beamten; es geht vielmehr der Uebernahme eine Prüfung voraus. Bei obwaltendem Verdachte, daß die Sendung von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände enthalte, ist sogar die Oeffnung des Packets erlaubt. Wenigstens die Oeffnung des Begleitbriefes wird erfolgen müssen, wenn eine nicht vorschriftsmäßige Sendung an den unbekannt gebliebenen Absender zurückgegeben werden soll. Wer also die Oeffnung vermeiden will, hat am Schalter abzuwarten, ob die Sendung angenommen wird. Wo Einlieferungsscheine vorgeschrieben sind, versteht sich ohnehin, daß der Absender den Schein erwartet, dessen er zum Beweise der Einlieferung bedarf. Dieser Schein wird erst ausgestellt, wenn die Annahme bereits erfolgt ist. Wäre es also dem dienstthuenden durch die hohe Deklaration eines Geldbriefes verlockten Beamten gelungen, sich vor Ausstellung des Scheines unter einem Vorwande vom Schalter zu entfernen und mit dem Briefe zu entkommen, so würde die Postverwaltung einstehen müssen,[8] sobald nur

---

Hessische Ver. I, §. 10. Bayer. P. O. §. 61. K. Sächs. P. O. §. 17. Mecklenburg. Regl. §. 23.

Zur Aufnahme gewöhnlicher, unfrankirter, durch Marken oder Kuverts frankirter oder portofreier Briefe sind Briefkasten angebracht. Für diese Briefe wird aber, wie oben bereits bemerkt, nicht gehaftet.

[8]) Auch in Oesterreich, denn §. 14 der Fahrp. O., welcher besagt, „daß der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe einer Fahrpostsendung gegründete Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch nimmt, sich mit dem Aufgabs-Rezepisse ausweisen müsse," setzt voraus, daß ein solches „zu Handen des Aufgebers" ausgestellt sei; und ebenso in Preußen, denn die Worte des Regl. §. 25: „Der Einlieferer darf sich nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß," sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen streng auszulegen und lediglich von einer freiwilligen Entfernung des Einlieferers zu verstehen.

die postmäßige Einrichtung des Briefes nachgewiesen wäre. Hiermit würde auch feststehen, daß der widerrechtlichen Aneignung durch den Postbeamten die Uebernahme zur Post vorausgegangen sei.

### 2. Ablieferung.

§. 10. Die empfangene Sendung ist dem Adressaten am Bestimmungsorte[9] abzuliefern. Wollte der Frachtführer nicht für die richtige Ablieferung haften, so würde dem Absender die Gewähr überhaupt entzogen sein. Darum sagt das Handelsgesetzbuch klar und einfach (Art. 403):

> Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Auch der Vereinsvertrag läßt keinen Zweifel. Indem er die Postverwaltung für abhanden gekommene Sendungen der bezeichneten Art einstehen läßt, kann er nur solche Bestellung als genügend betrachten, welche die Sendung in die Hand des Adressaten oder seines rechtmäßigen Stellvertreters bringt.

Das Vereinsreglement hat hierin nichts geändert. Dasselbe spricht nur wiederholt von Zustellung an den Adressaten, auch von dessen Empfangsbescheinigung (§. 17), einmal von einem gehörig legitimirten Adressaten (§. 24), und bestimmt (§. 25):

> Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:
> 1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (§. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
> 2. wenn die Sendung mit dem Vermerk „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
> 3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch, wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
> 4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bei Erlaß der Postordnungen wurde jedoch erwogen, daß eine buchstäbliche Erfüllung jener Pflicht, „dem Adressaten abzulie-

---

[9]) Ueber Ablieferung am Umspeditionsorte unten §. 31.

fern," den nach leichteren Formen strebenden, in steter Ausdehnung begriffenen Verkehr beengen müsse, und erachtete es deshalb ziemlich gleichmäßig für genügend, wenn gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienmitglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses, sofern aber keine dieser Personen angetroffen wird, an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause abgegeben werden. Zur richterlichen Prüfung können solche Bestimmungen nicht gelangen, weil die Postanstalten für gewöhnliche Briefe und die daneben aufgeführten Sendungen überhaupt nicht haften. Das große Publikum, dessen Sinn vor Allem auf Wohlfeilheit der Korrespondenz steht,[10] trägt folgerichtig ein größeres Risiko. Die Sicherheit für jene meistentheils dem Postzwange unterliegenden Gegenstände ist allerdings gering, sie wird überdies noch durch den immer weiter vordringenden Frankirungszwang[11] vermindert; es läßt sich aber dagegen nichts einwenden, sobald Denjenigen, welche eine höhere Sicherheit vorziehen, ein Mittel gegeben ist, dieselbe herbeizuführen.

Nur die Postordnung von Hannover schweigt gänzlich über die Ablieferung an den Adressaten. Hier aber ist der Absender durch die allgemeinen Grundsätze von der Stellvertretung genügend geschützt; ebenso in Oldenburg durch die einfache Bestimmung (Regul. Art. 53):

Der Empfang von Geld- und Werth-Sendungen und von

---

10) In dem Englischen Pennyporto, welches zu Folge der 1837 von Rowland Hill angeregten Post-Office-Reform überraschend schnell eingeführt wurde (17. Aug. 1839), fand dieser seinen stärksten Ausdruck. Vergl. über die wirthschaftliche Bedeutung: Knies, der Telegraph (Tübingen 1857) S. 87 ff. und den Aufsatz im Amtsblatt des Preuß. Postdepartements von 1857: Ueber die britische Postreform vom Jahre 1840 — abgedruckt in Hüttner, Postwesen 5, S. 25.

11) Auch dieser hat in der Englischen Postreform seinen Ursprung. Vergl. die Gegeneinanderstellung der Vortheile und Nachtheile, welche von dem Frankirungszwang erwartet werden: Joh. von Herrfeldt, Postreform in Deutschland (Frankf. a. M. 1839) S. 24 f. „Die Abgabe von 100 taxirten Briefen bedurfte 3 Stunden, während die Abgabe von ebensoviel frankirten in 16 Minuten geschah."

rekommandirten Sendungen ist zu bescheinigen. Es muß dieses von den Adressaten oder von denjenigen Personen geschehen, welche dazu Seitens der Adressaten gültig bevollmächtigt sind.

Die übrigen Postordnungen unterscheiden zwischen Bestellung und Abholung.

a) In Betreff der Bestellung verbleiben innerhalb der allgemeinen Rechtsregeln:

Sachsen-Weimar, wo nur gesagt ist (§. 66):

es übernimmt die Postanstalt die richtige Ablieferung an den Adressaten;

Oesterreich, dessen F. P. O. §. 22 lautet:[12]

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Rezepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Kommandos zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht des Adressaten;

Großh. Hessen, nach dessen Ver. I. §. 18 die Abgabe von Postsendungen in der Regel (bei gewöhnlichen Briefen kann eine Ausnahme gemacht werden) nur an den Adressaten selbst oder dessen anerkannten Bevollmächtigten geschieht.[13]

---

[12]) Die Briefpostordnung enthält §§. 30—34 dieselben Bestimmungen.

[13]) Als anerkannt Bevollmächtigte werden betrachtet:

1. alle, welche in einer der betreffenden Poststelle zu überliefernden schriftlichen Vollmacht, oder in einem an dieselbe gerichteten schriftlichen Ersuchen oder in einer gerichtlichen Verfügung als beauftragte Empfänger bezeichnet sind, wobei in Zweifelsfällen von den Poststellen die amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden kann;
2. anerkannte Assoziés und Geschäftsführer von Handlungshäusern, Fabriken ꝛc., sofern nicht von dem Chef des Geschäfts eine entgegenstehende Bestimmung

Von den allgemeinen Rechtsregeln entfernen sich:

Preußen, dessen Regl. §. 32 vorschreibt:

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth (§. 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter[14] nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

---

getroffen worden ist, sowie bei dienstlichen Sendungen der dienstliche Stellvertreter des Adressaten;

3. bei unmündigen Kindern deren Eltern oder Vormünder;
4. in unter Verwaltung oder Aufsicht öffentlicher Behörden stehenden Kranken-, Verpflegungs-, Arbeits-, Detentions- oder Straf-Anstalten die in der Hausordnung oder durch besondere Verfügung der verwaltenden oder aufsehenden Behörde bestimmten, der betreffenden Poststelle deßfalls amtlich bekannt gemachten Personen.

[14]) Als legitimirt gilt ein Bevollmächtigter — der in das Handelsregister nicht eingetragen ist (Verf. des K. Gen. Postamtes vom 22. Mai 1862 im Postamtsbl. Nr. 16 und Centralorgan von Löhr Nr. 13) — nur, wenn die Vollmacht schriftlich mit genauer Angabe der Gegenstände, zu deren Empfangnahme sie ermächtigen soll, ausgestellt, und bei der Ausgabepostanstalt niedergelegt ist. Die Unterschrift des Machtgebers muß im Zweifel amtlich beglaubigt sein (Regl. §. 32). Durch Verfügung vom 20. September 1862 ersucht das K. Gen. Postamt die Vorsteher solcher Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comités, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaux, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister nicht erfolgt, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der eingehenden Sendungen geschehen soll, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder an diese Person unmittelbar oder in folgender Fassung zu adressiren: „An den Verein N. N. Zu Händen des Herrn N. N.," damit Unsicherheiten, Verzögerungen und Unbestellbarkeiten vermieden werden (Centralorgan Nr. 33).

1. rekommandirten Sendungen (§. 17),
2. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I),
3. Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV;

Bayern, nach dessen §. 75 zwar „die Abgabe einer jeden Fahrpostsendung nur gegen eigenhändige Bescheinigung des Adressaten oder Boten oder des legitimirten Stellvertreters desselben im Postbestellungsbuche erfolgt," dessen §. 22 aber bei rekommandirten Briefen „als berechtigt zur Empfangnahme auch des Adressaten Familienglieder oder in der Familie lebende Verwandte betrachtet, es sei denn, daß von ersterem eine gegentheilige Bestimmung bei der Postanstalt hinterlegt ist;"

K. Sachsen, dessen Postordnung §. 22 bestimmt:

> Rekommandirte, sowie alle mit Geld, Dokumenten oder sonstigen Wertheinlagen beschwerte Briefe, ingleichen Packete, Adreßbriefe, Auslieferungsscheine und Scheine über baare Einzahlungen werden nur an den Adressaten selbst oder eine in dessen ausdrücklichem oder voraussetzlichem (stillschweigendem) Auftrage handelnde Person verabfolgt,

und sodann unter den stillschweigend Bevollmächtigten auch „erwachsene Familienmitglieder" anführt;

Württemberg, mit dessen Transport-Ordnung §§. 16 und 17 das Braunschweigische Reglement §§. 13. 14 zunächst in Aufzählung unbedenklicher Vertretungsfälle, sodann aber auch in der Vorschrift übereinstimmt:

1. Wenn der Adressat und dessen Bevollmächtigter nicht zu Hause sind, und für diesen Fall weder von ihnen noch von dem Absender eine besondere Verfügung getroffen worden ist, so dürfen gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Expreßbriefe und

Fahrpostgegenstände bis zum Werthe von —[15] einschließlich an die Ehefrau, an ein erwachsenes Familienglied, an den Dienstherrn, einen Haus- oder Komtoir-Bediensteten des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten übergeben werden.

4. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten angegeben, so können die eben bezeichneten Postsendungen (ohne Werth) auch in dem Falle an den Gastwirth abgegeben werden, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

b) Die Abholung der Postsendungen ergiebt für die Rechtsbetrachtung nichts Besonderes, wenn der Absender sie durch den Vermerk: „poste restante“ verlangt hat, ebenso wenig, wenn nur die Bestellung der Begleitbriefe und Ablieferungsscheine an den Adressaten erfolgt ist. Auch kann die vorbehaltene Befugniß, angekommene Sendungen abholen zu lassen, keinem Bedenken unterliegen, sofern der ausgebende Postbeamte die Legitimation des Empfängers prüfen muß. Diese in der Pflicht jedes Frachtführers liegende Prüfung ist nicht ausgeschlossen in Oesterreich (F. P. §. 23), im K. Sachsen (P. O. §. 22), Württemberg (P. O. §. 18), Großh. Hessen (Ver. II. §. 1). Endlich findet, wo die Befugniß zur Abholung auf solche Gegenstände beschränkt ist, für welche die Postanstalten die Haftung gänzlich ablehnen, keine Klage statt, sofern die Legitimation des Empfängers auch ungeprüft blieb, — so in Sachsen-Weimar (§. 42), Bayern (§. 24) und Braunschweig (P. O. §. 25).

Eigenthümlich sind die Bestimmungen von Preußen im Postgesetze:

> §. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelne Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist;

---

[15]) 10 Fl. in Württemberg; 10 Rthlr. in Braunschweig.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt;

sodann in §. 33 des Reglements:

III. Bei rekommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“, ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;

und von Mecklenburg-Schwerin in §. 28 des Reglements:

Eine Prüfung der Legitimation derjenigen Personen, welche die Postsachen für Stadt- und Landbewohner auf Grund voraufgegangener, schriftlicher Anzeigen abfordern, liegt den

Postanstalten ebenso wenig ob, als sie die Aechtheit der Vollziehung der Auslieferungsscheine und Retour-Rezepisse zu prüfen haben.

Sendungen, welche auf Verlangen der Absender durch Expresse bestellt werden sollen, und gerichtliche Verfügungen mit Insinuations-Dokumenten bleiben von der Abholung ausgeschlossen und werden stets amtlich bestellt.

Daß die besonderen Bestimmungen über Bestellung und Abholung neben denjenigen, welche den Ersatz für Verlust versprechen, im inneren Verkehre der aufgeführten Länder durch die auf Grund derselben eingegangenen Frachtverträge wirksam werden, ist keine Frage.

Im Vereinsverkehre aber haben sie keinen Raum. Als Ergänzungen unberührt oder unvollständig gebliebener Punkte könnten sie nur betrachtet werden, wenn das Einverständniß über die Gewährleistung eine Lücke ließe. Im Vereinsverkehre würde also beispielsweise nicht ohne eigene Gefahr die Bayerische Postverwaltung eine rekommandirte Sendung an einen im Hause des Adressaten wohnenden Verwandten, die Preußische einen Geldschein an einen nicht legitimirten Abholer abgeben lassen (Ver. Vertr. Art. 75 Nr. 9).

Jene Besonderheiten sind damit von Erleichterungen des Geschäftsbetriebes zu Nothbehelfen hinabgedrückt, auf welche je nach dem Aufgabeort der Sendung die Postanstalten sich berufen können. Dem Briefträger wird kaum eine Postverwaltung die Feststellung, ob eine Vereinssendung vorliege, überlassen wollen; und, wenn dem am Schalter sitzenden Ausgabebeamten die Frage nach der Legitimation des Abholers doch nicht in allen Fällen zu ersparen ist, so scheint es sicherer, sie in allen Fällen vorzuschreiben. Einer etwa zu besorgenden Arbeitshäufung wird durch zweckmäßige Formulare vorgebeugt: Werden diese nach Art der Paßkarten eingerichtet, so daß dem Beamten an der bekannten Stelle die Unterschrift des Adressaten und das beglaubigende Amtssiegel entgegentritt, so genügt ein Blick, um die Prüfung auszuführen.

Eine Aufnahme jener Besonderheiten in den Vereinsvertrag ist nicht zu erwarten. Seitdem fast überall der Postzwang für Packete weggefallen oder doch beschränkt ist, machen die Eisenbahnen[16] der

---

[16]) Auch andere Frachtanstalten z. B. die „Berlin, London, New-York-

Fahrpost Konkurrenz. Den Bahnverwaltungen ist eine Vertragsbestimmung nicht erlaubt, daß die Ablieferung genüge, wenn die Sendung auch nicht gerade an den Adressaten oder dessen ordentlichen Vertreter gelangt sei (H. G. B. Art. 395. 423). Auf eine solche Bedingung würde mit keiner Privatperson ein Frachtvertrag geschlossen werden. Es handelt sich in erster Linie um das Interesse des Absenders. Diesem bieten allerdings die bezeichneten Postordnungen — die Königlich Sächsische ausgenommen — Hülfen: gegen einen geringen Frachtzuschlag eine höhere Sicherheit herbeizuführen.

In Mecklenburg-Schwerin muß der Absender sogar die expresse Bestellung verlangen — und bezahlen, wenn er sich sichern will, daß die Sendung, z. B. seine an einen Uhrmacher in Schwerin zur Ausbesserung gesandte Uhr, nicht an einen unberufenen Abholer überliefert werde. Diese Gefahr widerstrebt der Natur des Frachtvertrages am allermeisten und stellt den Absender völlig blos, dem man nicht einmal die Person des betrügerischen Abholers wird namhaft machen können.

In Preußen ist diese Gefahr durch einfachen Vermerk auf der Adresse abzuwenden.[17] Sie dürfte auch mit der allmähligen Ab-

---

Express," deren Berliner Zirkular über die Haftpflicht nur die Bedingung enthält: „Für edle Metalle, Contanten, Juwelen ꝛc. kommt die Berlin, London, New-York-Express, sowie die anschließenden Expreßgesellschaften nur auf, wenn der Werth deklarirt ist, im übrigen sind sämmtliche Gesellschaften ersatzpflichtig, wenn irgend welche Versehen durch ihre Schuld vorgefallen sind, nicht aber für force majeure." Diese Bestimmung ist etwas unklar, indessen ist aus den Schlußworten zu entnehmen, daß die gesetzliche Bedingung, wonach der Frachtführer für seine Leute einsteht (H. G. B. Art. 400), nicht abgeändert worden sei.

[17]) Hierauf sollte auch bei den gerichtlichen Depositorien geachtet werden. Für Geldsendungen im Betrage von zehn Thalern oder weniger genügt der Postaufgabeschein als Rechnungsbelag (Ver. v. 18. Juli 1849 §. 16). Mit gutem Rechte könnte das Gesetz die Weitläuftigkeiten und Kosten gerichtlicher Auszahlungen, wenn diese nicht von den Empfangsberechtigten beantragt würden (vgl. §. 129, Tit. 11, Th. I A. L. R., Art. 344 H. G. B.), selbst bei höheren Summen sparen. Auch an auswärtige Gerichte geschieht die Versendung durch die Post. Bedenken wegen der Sicherheit konnten also nur in Betreff der Ausantwortung des Postscheins vorhanden sein. Diese dürften, wo gut ausgewählte Briefträger keine überflüssige Muße und ein angemessenes Gehalt haben, auch noch bei erheblich höheren Beträgen zurücktreten, zumal der Briefträger zur Ausführung eines Verbrechens immer einen

schaffung des Ortsbestellgeldes[18] von selbst verschwinden. Ist diese vollendet, so wird das Abholen nur noch bei gewöhnlichen Briefen[19] Bedürfniß sein, bei denen es häufig auf einen schnellen Empfang besonders ankommt.

### Beschlagnahme.

§. 11. Durch Beschlagnahmen kann die Postverwaltung ihrer Verpflichtung, an den Adressaten abzuliefern, entledigt werden — unbedenklich, wenn die Wahrnehmung seiner Rechte von der zuständigen Behörde anderen Personen übertragen ist. Die Ausantwortung geschieht, wenn dem Adressaten die freie Verfügung über sein Vermögen abgeht, nothwendig an den zur Verwaltung desselben berechtigten Vertreter, z. B. an den Vormund, den Konkurs-Verwalter. Auch über ein einzelnes Vermögensstück kann dem Adressaten die Verfügung entzogen sein — zur Sicherstellung oder zur Befriedigung eines Gläubigers. Ob die Voraussetzungen vorhanden waren, die Selbstthätigkeit des Adressaten aufzuheben, ob eine Sendung als Vermögensstück des Schuldners zu betrachten, hat die Postverwaltung nicht zu prüfen, also auch nicht zu vertreten. Wennschon die Postordnung von Sachsen-Weimar besonders anempfiehlt (§. 6), daß zur Post gegebene Sachen „einer bloßen Schuldforderung wegen selbst von Gerichtsbehörden ohne gesetzlich genügliche Gründe nicht mit Arrest belegt werden sollen," so kann doch die Wirksamkeit des Arrestes nicht an das Einverständniß der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbeamten gebunden sein. Der Richter sieht sich hier ausdrücklich zu einer sorgfältigen Erwägung

---

Gehülfen brauchte, und ein solcher ihm den beabsichtigten Vortheil leicht ganz entzöge. Eine wirkliche Gefahr waltet nur bei Abholungen ob, und diese läßt sich durch einfachen Vermerk, z. B. „durch Briefträger" oder „zu überbringen," vermeiden.

[18]) Nach dem Gesetz vom 16. September 1862 (G. S. S. 315) besteht bis zum 1. Juli 1864 nur noch das Bestellgeld für unfrankirt aufgelieferte portopflichtige Sendungen. Vergl. Dresdener Protok. v. 1847 S. 23 a. E.

[19]) Allerdings auch bei Zeitungen; aber hier liegt ein anderes Rechtsverhältniß vor. Im Postverkehre wird es „Spedition" genannt. Die Ausgabe-Postanstalt bezieht die Zeitungen für Rechnung der Abonnenten, zumeist in eigenem Namen von der Aufgabe-Postanstalt. Hier kann der Abonnent selbst Vorsorge treffen, auch ist die Gefahr nicht allzu groß.

aufgefordert, welche er freilich nicht minder im Bereiche der anderen Postordnungen anwenden wird. Durch diese ist die Arrestlegung überall gestattet.

In Nassau und Hannover bestehen keine besonderen Vorschriften über Ablieferung der Postgüter.

In Oesterreich (Fahrp. O. §. 22) ist den Gerichten überlassen, den gesetzlichen Vertreter des Adressaten namhaft zu machen.

Im Königreich Sachsen schreibt §. 11 des Postgesetzes vor:

> Die der Post zur Beförderung übergebenen Sendungen können nur von Gerichts-, Polizei-, oder Zollbehörden oder durch deren Vermittelung mit Beschlag belegt werden.

Im Großh. Hessen (Ver. I. §. 18), in Württemberg (Tr. O. §. 16) und in Braunschweig (Regl. §. 13, vergl. P. O. §. 50) gilt die schriftliche Verfügung des zuständigen Gerichts als Vollmacht.

In Bayern hat zwar der angeführte §. 75 „Boten und legitimirte Stellvertreter" gegenübergestellt, doch gewiß nicht, um den im Bayer. Landrecht Th. 4, Kap. 9, §. 16 erkennbaren Gegensatz: „Bote und Mandatar" aufzunehmen. Es ist vielmehr dem allgemeinen, auch in Bayern verbreiteten Sprachgebrauche[20] gemäß, unter „Stellvertreter" jeder zu verstehen, der die Geschäfte eines Anderen ausführt, und wegen des Boten auf §. 87 der Postordnung zu verweisen.[21]

In Preußen findet ein eigenthümliches Verfahren[22] statt,

---

20) Vergl. v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik 2. Aufl. III, S. 643.

21) Abgedruckt unten §. 13.

22) Reskr. v. 31. Oktober 1791 (Rabe II, S. 195):

1. Wenn bei einem Gerichte ein Arrestschlag auf Gelder und Sachen, die mit der Post ankommen, nachgesucht und nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig befunden worden, so muß dem Postamt davon Nachricht gegeben werden, ein solches Objekt dem Arrestaten nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.
2. Das Postamt wird sodann den Arrestaten nach geendigten Expeditionsstunden in die Poststube bescheiden, und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postmeisters und einer Gerichtsperson zur Eröffnung vorlegen.
3. Der Empfänger muß sodann anzeigen, ob das Geld zu seiner eigenen Disposition eingelaufen sei, oder nicht; wenn er Letzteres behauptet, solches durch Vorlegung des Inhaltes quoad passum concernentem sofort nachweisen.
4. Sodann wird das Geld in beiden Fällen von Seiten der Post dem Empfänger gegen seine Quittung verabfolgt, im ersten Falle aber, wenn nämlich der

welches trotz seiner Umständlichkeit aus einem alten Reskripte in unsere auf Kürze bedachten Zeiten übernommen wurde, weil sich die hergebrachte strenge Auffassung des Postdienstes und die sorgsamste Vorsicht, jeden Eingriff in fremde Rechte zu vermeiden, darin ausspricht.

Soweit anderen Behörden die Befugniß der Gerichte zur Exekutionsvollstreckung gesetzlich zusteht, wird die Beschlagnahme auch auf deren Ansuchen erfolgen müssen.

Denselben Schutz, welchen gefährdete Privatrechte genießen, darf zweifellos die öffentliche Wohlfahrt fordern. Aber dieser Begriff ist wandelbar und dehnbar. Die traurigen Erfahrungen, die man in diesem Punkte machte, als die Kommissarien aus Fouchés schwarzem Kabinet nach Deutschland übersiedelten, die aufgegebenen und angekommenen Briefe öffneten, kopirten, übersetzten und wieder schlossen,[23] konnte zu der Ueberzeugung führen, daß die öffentliche Wohlfahrt durch die Anwendung jener demoralisirenden Maßregel schlimmer leide, als wenn im einzelnen Falle einmal das Verbrechen sich hinter das Briefgeheimniß verstecken dürfe.

Auf dieser Einsicht beruhte in Sachsen-Weimar §. 19 der Postordnung:

> Insbesondere ist die Bewahrung des Briefgeheimnisses eine der ersten und heiligsten Pflichten des Postbeamten, und desfallsige Uebertretungen, z. B. durch Eröffnung der Briefe und dergleichen, sollen als Betrug criminell behandelt und bestraft werden, ohne daß sich der untere Postbeamte dagegen durch einen von dem höheren etwa erhaltenen Befehl schützen kann. Selbst an die Obrigkeit darf kein der Post anvertrauter Brief oder sonstiges Poststück ausgeantwortet werden, ausgenommen: 1. wenn derjenige, an welchen der Brief oder das Poststück

---

Empfänger nicht in continenti nachweisen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen sei, muß die kommittirte Gerichtsperson, sobald er die Post verlassen hat, das Geld bei ihm in Empfang nehmen und dessen Ablieferung ad depositum bewirken.

[23]) In diesem — von Stephan (a. a. O. S. 343) ergreifend dargestellten — Elend wäre ein Befehl, wie der des General Fermor bei Invasion der Russen in Preußen 1758, daß bei Strafe der Knute nur offene Briefe mit den Posten befördert werden sollten (a. a. O. S. 271), als eine erfreuliche Erleichterung empfunden worden.

gerichtet, verstorben ist, und dessen Erbschaft unter obrigkeitlichem Siegel liegt; 2. wenn derjenige, welcher den Brief empfangen soll, oder derjenige, welcher den Brief aufgegeben hat, wegen eines Verbrechens sich in Untersuchung befindet, in den Zustand der Anschuldigung versetzt worden ist. Auf schriftliches Verlangen erfolgt die Ausantwortung im ersten Falle an das Gericht, welches die Erbschaft unter Siegel genommen, im zweiten Falle an das Gericht, welches die Untersuchung zu führen hat. Ausländische Gerichte haben, wenn sie solche Maßregeln verlangen, zuvörderst an Unsere Landesregierungen sich zu wenden;

in Preußen Art. 33 des Staatsgrundgesetzes:

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen[24] und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen,

und §. 328 des Strafgesetzbuches, wonach ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern bestraft wird.

Die übrigen Deutschen Postordnungen und Verfassungen enthalten zwar keine solche unmittelbaren Weisungen, aber aus den angeführten Vorschriften, an welche Personen Postsendungen abzugeben seien, und aus dem allgemeinen Grundsatze, welcher in einigen Verfassungen[25] ausgedrückt, aber überall gleich maßgebend ist:

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen,

darf man schließen, daß eine polizeiliche Beschlagnahme von

---

[24]) Bei einer strafgerichtlichen Untersuchung muß der Richter, oder der Staatsanwalt mit der Sache befaßt sein. (§. 123 Krim. Ord., §. 7 Ver. v. 3. Januar 1849. Verf. des Ob. Trib. v. 17. Febr. 1854, J. M. Bl. S. 138. Goltdammer, Arch. 2, S. 247.)

[25]) Großh. Hessische v. 17. Dez. 1820, §. 23. Hannoversche v. 6. Aug. 1840, §. 28. Auch die K. Sächsische Verf. v. 4. Sept. 1831, §. 27 enthält diesen Satz; vergl. aber Postges. §. 11.

Briefen und Packeten in Deutschland zu den Ausnahmen gehört. Die Bedürfnisse der Landeswohlfahrt zu würdigen, muß freilich der Landeshoheit überlassen bleiben. Dieselbe erstreckt sich über Alles, was sich in ihrem Staatsgebiete befindet, und konnte durch den Gedanken des Postvereins, „innerhalb der Vereinsgrenzen den Begriff des Auslandes aufzuheben," nicht angetastet werden. Daraus folgt aber nur, daß die fremden Absender sich den Anordnungen der Staatsgewalten, in deren Bereich die Sendung eintritt, fügen müssen, nicht auch die Beseitigung des Ersatzanspruches, wenn im Vereinsverkehre ein Poststück durch polizeilichen Beschlag verloren geht.[26] Die hohen Staatsregierungen und die Fürstl. Thurn- und Taxissche Postverwaltung haben sich vielmehr in dem Vereinsvertrage dahin gebunden, daß für den Verlust mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens Ersatz geleistet wird.[27]

Für einen vom Absender verschuldeten Verlust ist freilich nicht einzustehen. Er mußte z. B. wissen, daß die gestohlene Waare der Beschlagnahme ausgesetzt sei; er mußte auch wissen, sofern es nur überhaupt bereits am Orte der Absendung bekannt sein konnte, daß

---

[26]) Bei Hüttner heißt es zwar a. a. O. 4, S. 8, und bei Kompe a. a. O. S. 354, wörtlich übereinstimmend mit der Anleitung für die Preuß. Posten zu §. 10: „Ein Verlust liegt vor, wenn die Sendung an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist," indessen kann diesem Satze nicht beigepflichtet werden. Wenn der Dieb eines Poststückes seine glückliche Ankunft an einem Orte meldet, dessen Einrichtungen ihn vor Verfolgung sicher stellen, so wird keine Deutsche Postanstalt nunmehr die Entschädigung zurückhalten. Verloren ist die Sendung, wenn die Post dieselbe weder abliefern noch zurückstellen, auch der Absender nicht auf anderem Wege darüber verfügen kann. Der Begriff des Verlustes ist im Postrechte kein anderer als im Zivilrecht. Für dieses wird beispielsweise angeführt: v. Savigny, Recht des Bes. §. 31. Kuntze, Inhaberpapiere S. 311 ff. v. Holzschuher, Theorie und Kas. II, S. 38. Arndts, Pandekten, 3. Aufl., §. 142. Gruchot, Beiträge zur Erläuter. des Preuß. R. 5, S. 318 ff. Bayer. Ld. R. Th. II, Kap. 5, §. 9. Preuß. A. L. R. Th. I, Tit. 7, §. 116. C. c. art. 2228. Oester. G. B. §. 349. Sächs. Ges. B. §§. 211. 213.

[27]) Könnte man der Auffassung bei Hüttner S. 8 und bei Kompe S. 354, wonach die Bezeichnung „unabwendbare Folgen von Naturereignissen" gleichbedeutend mit „vis major" sein soll, beipflichten, so wäre allerdings die Postverwaltung durch jeden polizeilichen Beschlag gedeckt.

die aufgegebenen Bücher in dem Staate, nach welchem er sie versendet, der Konfiszirung unterliegen würden.[28]

### 3. Verwahrung.

§. 12. Um die Sendung, wie empfangen, abzuliefern, hat die Postanstalt bei Aufbewahrung derselben in den Poststuben und unterwegs die größte Sorgfalt anzuwenden. Aber bei aller Gewähr, welche die Rechtlichkeit der von den Postverwaltungen zur eigenen Sicherheit mit Auswahl angestellten, in Eid und Pflicht genommenen Beamten bietet, auch der beste Wille kann äußere Beschädigungen nicht ganz verhindern: Auf belebten Kursen — insbesondere zu gewissen Zeiten[29] — müssen die eingelangten Güter schnell anderen Platz machen. Wo die Fahrten sich kreuzen, wo Eisenbahnzüge nur wenige Minuten anhalten, ist Eile geboten. Auch die geübteste Hand ist außer Stande, dem Gute alle Drücke und Stöße zu ersparen. Für das Unmögliche wird nicht gehaftet. Auf rasche Behandlung des Gutes war der Absender gefaßt. Seine Vorsicht muß der Post zu Hülfe kommen. Darum bestehen von Alters her Bestimmungen, welche ihm eine den Umständen angemessene Verpackung bei Verlust des Ersatzanspruches anbefehlen.[30]

---

[28]) Vergl. H. G. Art. 564: „insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt."

[29]) Weihnachtszeit in Berlin.

[30]) Z. B. Ordre des Kurfürsten Friedrich, Signatum Cölln an der Spree, den 24. Dez. 1698: „Gestalten, wenn widrigen Falls ein Verlust sich begeben sollte, derselbe von den Aufgebern allein getragen werden, das Post-Ambt aber alles Anspruchs deswegen befreyet sein soll."

Die Vorschriften des Vereinsreglements über die Pflichten der Versender in Betreff der Beschaffenheit von Postsendungen sind in einem Anhange beigefügt.

# Dritter Abschnitt.

## Die Haftpflicht bei Fahrpostsendungen.

### I. Bedingungen der Haftpflicht.

#### 1. Bei Beschädigungen.

##### a) Die Regel.

§. 13. Aus dem Vereinsvertrage tritt nicht allein der nach keinem Rechtssysteme zu bestreitende Satz hervor, daß ein durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführter Schaden von den Postanstalten nicht zu vertreten sei; es findet sich darin auch in Betreff der Beschädigung — wozu der besonders hervorgehobene Abgang am Inhalte einer Sendung gleichfalls gehört — eine Antwort auf die von Wissenschaft und Landesgesetzen nirgends recht scharf behandelte Frage, wie das Zusammentreffen beiderseitiger Versehen auf die Ersatzpflicht wirke:

Die Haftpflicht der Postverwaltung findet statt, wenn äußerlich wahrnehmbare Mängel während des Transportes — d. h. vom Zeitpunkte der Einlieferung bis zur Ausantwortung an den Adressaten — entstanden sind. Sodann muß aber der Zusammenhang des äußeren und des inneren Mangels unzweifelhaft sein. Dies läßt sich nicht sagen, sobald ein Versehen des Absenders vorliegt, welches nach Lage der Umstände den inneren Mangel auch ohne äußere Beschädigung herbeiführen konnte. Ist z. B. eine Kiste mit leichteren und schwereren Galanteriewaaren innerlich lose verpackt gewesen, so wird kaum festzustellen sein, daß der Bruch des Inhalts erst im Zusammenhange mit derjenigen äußeren Gewalt entstanden ist, welche ihren Eindruck im Kistendeckel hinterließ. Andererseits wird an dem Zusammenhange nicht gezweifelt

werden, wenn eine feste Kiste mit Zigarren völlig zerdrückt ankommt, obwohl zwischen den einzelnen Schachteln, in welchen die Zigarren verpackt waren, sich einiger unausgefüllter Zwischenraum befand.

Jene Streitfrage ist also aus der Schule und den Lehrbüchern als eine Beweisfrage unter dem einfachen Gesichtspunkte an die Gerichtshöfe zurückgegeben, von welchem sie bei richtigem Verständniß einer Pandektenstelle[1] wahrscheinlich stets betrachtet worden wäre, daß, wenn die Ursache des Schadens nicht zweifellos außer dem Ver-

---

[1]) L. 10 Dig. de compensatione (16, 2): Si ambo socii parem negligentiam societati adhibuimus, dicendum est, desinere nos invicem esse obligatos, ipso jure compensatione negligentiae facta. Man verkannte früher nicht, daß hier der Ausdruck „Kompensation" ein bildlicher ist. Vergl. Mevius Decis. 34, p. 2. Struben, rechtl. Bedenken 61, III, auch Glück, Pand. 15, S. 69. Gleich ist das beiderseitige Verschulden, wenn sich nicht ermitteln läßt, durch welches von beiden der Schade verursacht ist. Nur bei solcher, wie es scheinen will, natürlichen Auslegung ist Einklang mit anderen Pandektenstellen z. B. l. 203 de R. J. (50, 17). Aber bereits die beiden Hauptlandesrechte Deutschlands gehen von dieser Erklärung in verschiedener Weise ab. Das Preuß. A. L. R. will das beiderseitige Verschulden nach seinen bekannten drei Graden gegen einander aufheben (§§. 19 ff., Tit. 6, Th. I), wie noch später Krug, Kompensation (Leipzig 1833) S. 144. Nach dem Oesterreichischen G. B. §. 1304 soll, ohne Rücksicht auf die Schwere der Schuld, „der Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen" getragen werden. Hiermit ist wohl gemeint, was Sintenis, Zivilrecht, 2. Aufl., §. 104, Anmerk. 1 zur l. 10 cit. wieder ausführt, daß die Kompensation aus Forderungen wegen gegenseitiger negligentia quoad concurrentem summam geschehe, und par negligentia einen entstandenen gleich großen Nachtheil bedeute. Das neue Sächsische G. B. kommt mit der Auffassung von v. Holzschuher, Theorie und Kas. III, S. 88 in der Bestimmung (§. 688) überein: Der Beschädigte kann Ersatz des Schadens, welcher von ihm durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen aufmerksamen Hausvaters hätte abgwendet werden können, nicht verlangen, ausgenommen, wenn die verletzende Handlung auf absichtlicher Verschuldung eines Anderen beruht.

Noch anders, mehr oder minder abweichend, äußern sich: Hasse, über die Kompensation im Arch. f. ziv. Praxis 7, S. 176. Dernburg, Kompensation (Heidelberg 1854) S. 314. Koch (Neiße), Recht der Ford. 2. Aufl. 1, S. 241. Koch (Marburg), Eisenbahnen II, §. 23ª, Anmerk. 8. Das Holländische Postgesetz von 1850 sagt in Art. 16: De vergoeding is niet verschuldigd, waneer de vermissing veroorzaakt is door overmagt of door schuld of nalatigheid van den afzender. (Abgedruckt im Niederländ. Jahrb. der Posterÿen v. 1851, Anhang.)

schulden des Beschädigten liegt, kein Anderer zum Ersatze verurtheilt werden kann.

Eine Einigung der Landesgesetzgebungen ist nicht erreicht.

An den Bedingungssatz des Vereinsvertrages:

wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung steht,

schließt sich bisher allein die Württembergische Posttaxordnung (§. 98) wörtlich an. Die Bayerische Postordnung (§. 83) zwar ebenfalls, doch legt sie der Postanstalt im inneren Verkehre für Beschädigung des Inhaltes auch in dem Falle die Haftpflicht auf, wenn eine Sendung, deren mangelhafte, unzureichende oder defekte Emballage, Verschnürung oder Versiegelung schon bei der Aufgabe äußerlich wahrnehmbar war, unbeanstandet übernommen ist,[2] es müßte denn der Grund der Beschädigung lediglich in der unzureichenden Qualität des Verpackungs-Materials liegen.

Das Oldenburgische Regulativ (Art. 55)[3] und die Großh. Hessische Verordnung I. (§. 65) treffen dem Sinne nach mit dem Vereinsvertrage zusammen. Sie halten die Ersatzpflicht nur dann für begründet,

wenn die vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht;

die Großh. Hessische Verordnung fügt jedoch — wie übrigens auch die Württembergische (§. 103) — erläuternd bei, daß die Ersatzpflicht ausgeschlossen werde, wenn der Schaden

durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders

herbeigeführt sei.

Nach diesen Postordnungen befreien sich also die Postanstalten, wenn das Versehen des Absenders, welches sie darthuen, unter den ermittelten Umständen den Schaden auch nur veranlaßt haben

---

[2]) In diesem Falle ist durch das Verschulden der Postanstalt das Versehen des Absenders aufgehoben.

[3]) Die Fassung des Art. 55 ist insofern keine glückliche, als die im Texte angeführte Bestimmung in unmittelbare Verbindung mit dem Ersatz für Sendungen nicht deklarirten Werthes gebracht ist, während doch gewiß beabsichtigt wurde, sie auch bei deklarirtem Werthe anzuwenden.

konnte. Die Versender finden sodann in dem Satze des Vereinsvertrages geringen Trost:

> Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Dieser Satz ist wörtlich von Oldenburg (§. 55), Großh. Hessen (§. 65) und Württemberg (§. 98), in etwas abweichender Fassung von Bayern (§. 83) aufgenommen.

Nach den anderen Postordnungen hat die Postanstalt den schwierigen Beweis zu führen, daß das Versehen des Absenders den Schaden wirklich verursacht habe; denn die Haftpflicht wird nur ausgeschlossen:

in Sachsen-Weimar (§. 8),

2. wenn die Beschädigung blos durch die eigene und zwar äußerlich nicht wahrnehmbar gewesene unzweckmäßige oder nachlässige Verpackung des Absenders entstanden ist (vergl. §. 66);

in Braunschweig (§. 24 P. O.),

2. wenn Beschädigungen durch des Absenders eigene unzweckmäßige oder nachlässige Verpackung, die äußerlich nicht wahrnehmbar gewesen, entstanden sind;

in Oesterreich (§. 33),

> wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpostordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang in derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittels Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§§. 11 u. 38);

in Preußen (§. 10) und im Königreich Sachsen (§. 34),

> wenn der Verlust oder die Beschädigung durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt (veranlaßt) ist;

in Mecklenburg-Schwerin,

> wenn eine Fahrlässigkeit des Absenders, namentlich eine Nichtbeachtung des für den Postverkehr geltenden Reglements vorliegt.

In Nassau, Hannover und in den übrigen Staaten des gemeinen Rechts — des heutigen (H. G. B. Art. 395), wie des früheren — gilt die Regel, daß die Postanstalt beweisen müsse, weshalb sie die übernommene Verpflichtung nicht erfülle, ohne Einschränkung.

Wenn die Sendung ohne äußerlich erkennbare Verletzung abgeliefert worden, so darf die Postanstalt, welche, wie jeder Frachtführer, nur das Kollo — nicht dessen einzelne Bestandtheile — übernommen, nach dem Vereinsvertrage ihre eigenthümliche Aufgabe als erfüllt betrachten und rücksichtlich ihrer Haftpflicht den Beweisen entgegensehen, welche in dem oben angeführten Satze: „Außer diesem Falle u. s. w." bezeichnet sind; ebenso in Oldenburg (§. 55) und Württemberg (§. 98).

Die meisten Postordnungen gehen weiter. Jeder Verpflichtung wird die Postanstalt enthoben in Sachsen-Weimar, denn dort haftet sie für ihre Bediensteten (§. 7)

nur in den Fällen, wo ein aufgegebenes Packet, Geld oder ein sonstiges Frachtstück ganz oder theilweise verloren gegangen ist, oder durch eine den Inhalt selbst angreifende Verletzung Schaden gelitten hat,

in Braunschweig (§. 24), weil sich daselbst die Verpflichtung der Postanstalt

nur darauf erstreckt, dem Empfänger die Gegenstände äußerlich unverletzt, durch äußere Einwirkungen unverdorben und nach dem Aufgabe-Gewicht abzuliefern;

in Oesterreich, denn nach §. 26 der Fahrp. O.

wird einem Vorbehalt des Empfängers bei anstandloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte nicht Raum gegeben,

und nach §. 27 ist der Empfänger

nur, wenn sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte zeigt, berechtigt, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren;

im Großherz. Hessen (§. 65), denn

bei angeblich beschädigten Gegenständen hört die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postanstalt auf, sobald der Gegenstand vom Empfänger ohne Einwendung angenommen worden

und

will der Adressat eine äußerlich beschädigte Sendung weder unbedingt annehmen, noch unbedingt zurückweisen, so ist deren Eröffnung auf dem Postbüreau durch den Adressaten zu bewirken u. s. w.

in Bayern, dessen §. 87 lautet:

Ist eine durch die Post zu bestellende Sendung von dem Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreter, oder von einem zur Beförderung der Sendungen nach Orten, wo keine Fahrpostanstalt besteht, obrigkeitlich aufgestellten Boten unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die Königl. Postanstalt dadurch, gleichviel ob die Emballage der Sendung vor der Uebergabe an den Adressaten verletzt war, und ob solches bemerkt werden konnte oder nicht, ihrer Haftpflicht entbunden u. s. w.

sowie im Königreiche Sachsen nach §. 30:

Wird ein Gegenstand bei der Auslieferung an den Empfänger äußerlich unverletzt und das bei der Aufgabe ermittelte Gewicht übereinstimmend befunden, so hat die Postverwaltung einen nach der Eröffnung sich etwa ergebenden Mangel nicht weiter zu vertreten, ausgenommen bleibt hiervon der §. 28 gedachte Fall einer durch verzögerte Beförderung oder Bestellung bedingten Entschädigung;

und rücksichtlich des Abganges in Preußen, dessen Postgesetz §. 11 den Satz enthält, welcher demnächst vom Großh. Hessen seiner — eben angeführten — Bestimmung wörtlich beigefügt ist:

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden.

Weniger weit als der Vereinsvertrag gehen die Postordnungen von Preußen — rücksichtlich solcher Beschädigungen, die nicht als Abgang in Betracht kommen — Hannover und Mecklenburg-Schwerin. Hier erscheint, wie in den übrigen Staaten des früheren gemeinen Rechts, wo keine besonderen Vorschriften für diesen Fall bestehen, die Aufgabe der Postverwaltung nur einstweilen als

abgethan. Wird sie dennoch belangt, so darf sie immer nicht den Nachweis eines Verschuldens, sondern nur den erwarten, daß die innere Beschädigung auf dem Transporte entstanden sei.

Ebenso, wo das Handelsgesetzbuch maßgebend ist, sofern man die Feststellung der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung (Art. 408) beziehungsweise binnen acht und vierzig Stunden nach der Uebernahme (Art. 610) erbeten hat.

### b) Vorbehalte.

§. 14. Das Vereinsreglement vom 18. August 1860 verordnet (§. 13):

1. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.
2. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wörtlich stimmen damit überein die Württembergische Transp. O. (§. 52), sowie die Reglements von Preußen (§. 14), Mecklenburg-Schwerin (§. 13), Hannover (§. 31), Braunschweig (§. 29).

Mußte es den Postverwaltungen freistehen, Gegenstände mit deren Transport sie sich überhaupt nicht befassen wollen, nach eigenem Ermessen zurückzuweisen, und erscheint deshalb der erste Satz als ganz berechtigt,[4] so konnte der zweite, unerachtet der außer-

---

4) Es gehört schon zu den Fortschritten des Postverkehrs, daß solche Gegenstände bedingungsweise zugelassen sind. Je besser die Wege, je ausgedehnter die Eisenbahnen werden, je weniger haben die Postanstalten nöthig, von der Zurückweisung Gebrauch zu machen. Ohne Noth wird dies bei dem guten Geiste, der heut zu Tage in den Postverwaltungen lebt und durch den Verein stets neue Frische erhält, nicht geschehen.

In England werden alle möglichen Dinge z. B. Papageyen, Kanarienvögel

ordentlichen Dehnbarkeit in Rücksicht auf die angegebenen Gegenstände, nicht als ein die Rechtssicherheit beeinträchtigender Vorbehalt betrachtet werden, da die Bedingung, unter welcher die Haftpflicht abgelehnt wird, durchaus den vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen entspricht: Die Beweislast ist nicht geändert. Wenn Schaden durch die Natur des Inhalts entsteht, so ist derselbe durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführt, wenn durch die Beschaffenheit der Verpackung, von dem Versender selbst verschuldet.

Die Herübernahme des zweiten Satzes aus dem früheren Vereinsreglement[5] in das neueste mochte dennoch für zweckmäßig gelten, weil die Streichung zu unrichtigen Folgerungen hätte Anlaß geben können, und weil dieser Satz eine Abweichung von positiven Vorbehalten weit gebietender Vereinsverwaltungen für deren inneren Verkehr zu bezeichnen schien.

Diese noch jetzt gültigen Vorbehalte lauten für Sachsen-Weimar:

§. 57. Flüssige, leicht zerbrechliche oder der Verderbniß unterliegende Gegenstände können, (was jedoch nur von dem Falle des Auslaufens, Zerbrechens, des nicht durch zu langsame Beförderung erfolgenden Verderbens, nicht auch vom Verluste durch Diebstahl, Entkommen u. s. w. zu verstehen ist,) nur auf Gefahr des Absenders und in der Voraussetzung, daß sie von ihm aufs beste verpackt, auch mit dem Glaszeichen oder der Bemerkung: „leicht verderblich“ versehen worden sind, zur Verführung mit dem Postwagen angenommen werden.

§. 66. Hingegen geschieht die Beförderung eines nachweislich inwendig schlecht gepackten, oder die Uebernahme eines, auch bei ordnungsmäßiger Beförderung und Behandlung unterwegs dem Verderben leicht unterliegenden oder eines mit einer fehlerhaften und deswegen eine unrechte Bestellung veranlassenden Adresse versehenen Frachtstückes allemal auf Gefahr des Absenders;

---

— nur nicht gerade sich kenntlich machende Stücke von Menschenleichen zum Seziren — angenommen. Schweizer Post-Zeitschr. 1855 S. 51.

[5]) Dort war er wegen der nicht glücklichen Fassung des Art. 62 revid. Ver. Vertr. von Bedeutung.

für Oesterreich (F. P. O. §. 43):

Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der diesfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, sowie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen,
b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden;

für Bayern (§. 57):

Auf Gefahr des Absenders werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

a) Versendungen von Flüssigkeiten und leicht zerbrechlichen Gegenständen, als Glas- und Thonwaaren,
b) alle dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzten Sachen, wie Fleisch, Fische, Viktualien ꝛc.,
c) lebende Thiere, soweit deren Versendung überhaupt mit dem postamtlichen Betriebe verträglich ist,
d) alle in Schachteln verpackten Sendungen,
e) unförmlich große Kisten und Ballots mit unverhältnißmäßig leichtem Inhalte, Bäumen, Sträuchern, Instrumenten ꝛc., wenn der Transport derselben bis zum Bestimmungsorte überhaupt durch die Transportmittel der Postanstalt oder außergewöhnliche Schwierigkeiten und besondere Beförderungskosten möglich ist.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unbeschädigte und sichere Zustellung möglichst Bedacht genommen, jedoch leistet dieselbe keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendungen oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist, und nicht zugleich eine grobe Fahrlässigkeit als Veranlassung des Schadens nachgewiesen werden kann;

für Kgr. Sachsen (Postordnung §. 19):

Von der Beförderung mit der Post können von Seiten der Postanstalt zurückgewiesen werden:

1. Flüssigkeiten und andere leicht auslaufende Gegenstände, wie namentlich Weintrauben und anderes frisches Obst und dergl.
2. leicht zerbrechende Sachen, wie namentlich Glas, Porzellan, Thonwaaren und dergl.
3. schnell verderbende oder leicht in Fäulniß übergehende Dinge, wie namentlich ungeräucherte Fleischwaaren, Wildpret, Geflügel, Fische, Butter u. dergl.
4. Gegenstände, welche ohne zu Grunde zu gehen, überhaupt nicht postmäßig verpackt werden können, wie lebende Pflanzen und Thiere, Blutegel ꝛc.

§. 20. Gegenstände, welche die im §. 19 unter 1. 2. 3 u. 4 bezeichneten Eigenschaften an sich tragen, werden in Bezug auf Beschädigung überhaupt nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung mit der Post angenommen.

Der in Bayern ausgesprochene Wegfall des Vorbehaltes, wenn grobe Fahrlässigkeit bei den Postanstalten den Schaden verursacht hat, versteht sich nach den anderen angeführten Verordnungen nicht von selbst; denn Verträge, wonach für vorsätzliches und auf grober Fahrlässigkeit beruhendes Verschulden nicht gehaftet werden soll, sind nur insoweit unverbindlich, als sie das eigene Verschulden der Kontrahenten angehen. Die Fälle, in welchen die Postverwaltungen für ihre Leute aufkommen, sind lediglich aus den einmal erlassenen Postordnungen zu entnehmen.

Ueberall indessen betrifft der Vorbehalt nur gerade die aus den angegebenen Eigenschaften entspringende Gefahr. Für Sachsen-Weimar soll der Vorbehalt auch dann wegfallen, wenn das Verderben durch eine Verzögerung auf dem Transporte erfolgt ist. Der schwierige Beweis, ob der Schade durch die innere Natur des Gegenstandes allein entstanden wäre, oder in welchem Grade hierauf die Versäumniß Seitens der Post Einfluß geübt hat, ist in Oesterreich und Sachsen abgeschnitten, wo der Vorbehalt nur bei einem ausschließlich durch äußere Einwirkungen herbeigeführten Schaden wegfällt.

Genau betrachtet, drückt der Vorbehalt überall den Gedanken des Vereinsvertrages aus, daß die vorhandene innere Be-

schädigung, beziehungsweise der Abgang, in unzweifelhaftem Zusammenhange mit einer vorhandenen äußerlich erkennbaren Beschädigung stehen müsse. Die Postverwaltungen von Sachsen-Weimar, Oesterreich und Königreich Sachsen würden also, wenn sie diese einfache Regel an Stelle ihrer Kasuistik setzten, ihren Postgesetzen größere Klarheit und Bestimmtheit verleihen, ohne sich bisherige Rechte zu vergeben oder neue beizulegen. In Bayern aber, wo außerdem die Beweisregel des Vereinsvertrages mit dem Zusatze besteht:

> Anderenfalls tritt die Haftpflicht der Postanstalt wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn derselben ein besonderes Verschulden und die geschehene Aufgabe eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen vorschriftsmäßige und angemessene Verpackung vollständig nachgewiesen wird;

kann der Vorbehalt nur Zweifel erwecken. Besagt er nichts Anderes als die Regel, so ist er überflüssig.

Folgerichtig haben einerseits Württemberg, Großherzogthum Hessen und Oldenburg nicht neben die Vorschrift des Vereinsvertrages den Vorbehalt gestellt, und haben andererseits Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Hannover, Braunschweig ihre liberalere Beweisregel dem Publikum nicht auf dem Umwege eines Vorbehaltes geschmälert. Das Publikum hat freilich hierbei insoweit keinen Vortheil, als die innere Beschaffenheit und Verpackung der Sendung sich äußerlich erkennen läßt; denn je milder die Beweisregel, desto strenger die Anweisung der Schalterbeamten, die Annahme mangelhafter Sendungen abzulehnen. Hier wird der Absender genöthigt, durch einen von ihm unterschriebenen Vermerk: „auf meine Gefahr" für seine Person eine Vertragsbedingung einzugehen, wie sie in jenen Vorbehalten angeordnet ist.

### 2. Bei Verzögerungen.

§. 15. Das Handelsgesetzbuch fand es den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, Verspätung des Frachtführers schon als entschuldigt anzunehmen, wenn er den Beweis beibrächte, daß er dieselbe durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können (Art. 397 ff.). Der Postverein hatte hier Gelegenheit, durch Aufnahme dieser Beweisregel ohne eigene Gefahr

den Wünschen der Gewerbtreibenden entgegenzukommen; denn keine Postverwaltung wird beabsichtigen, wenn aus ihren Büchern sich eine Verspätung herausstellt, die Ersatzleistung von dem zufälligen Umstande abhängig zu machen, ob es dem Absender gelingt, die einzelnen ihr Verschulden ergebenden Thatsachen dem Richter vorzuführen, — und die wirklich vorhandene Schuldlosigkeit ist aus diesen Büchern leicht zu beweisen. Es wurde jedoch in Art. 75 des Vereinsvertrages vom 18. August 1860 die folgende Bestimmung aufgenommen:

> 4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch ein Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

Schon diese Bestimmung war allerdings ein mit vieler Mühe erlangtes Zugeständniß derjenigen Postverwaltungen, welche sich wiederholt und ausführlich gegen Uebernahme jeder Haftpflicht für Verspätungen erklärt hatten.[6] Man muß sich also einstweilen mit der Hoffnung auf die Weiterbildung des Vereins getrösten und mit dem eifrigen Bestreben der Postanstalten, ihre vorgeschriebenen Zeiten einzuhalten. Man kann dies um so eher, als die Ansicht, daß, wo die Postordnungen „Verlust und Beschädigung" als die Fälle aufführten, für welche die Postverwaltung einzustehen habe, die „Verspätung" stillschweigend ausgeschlossen werde, die Ursache mit der Wirkung verwechselt, und sich daher die Anschauung, daß die Verzögerung nur eine Art vertretbaren Verschuldens sei, durch welche eine Sendung beschädigt werden könne, auf die Dauer nicht abweisen läßt. Diese Anschauung ist maßgebend im inneren Verkehre der

---

[6]) Die Frage wegen der Haftpflicht für Verspätungen hatte bereits der 3. Konferenz in München (1857) vorgelegen. In der Zusammenstellung der Vorschläge ist sie ausführlich behandelt. Gegen die dort vertretene ablehnende Ansicht erhebt sich der Aufsatz bei Hüttner 4, S. 250 ff. mit vieler Wärme. Es ist hier besonders darauf hingewiesen, daß das Publikum der Post — als Staatsanstalt — mit besonderem Vertrauen entgegenkomme, daß die Post Musteranstalt bleiben und sich also einer Verpflichtung, die jeder Transportführer zu übernehmen habe, nicht entziehen solle. — In Nassau tritt hier das Handelsgesetzbuch ein.

Staaten des früheren gemeinen Rechts, in Sachsen-Weimar,[7] in Oesterreich und Mecklenburg-Schwerin (G. P.), wo über die Haftung für verspätete Bestellung von Fahrpostsendungen nichts Besonderes gesagt ist, in Preußen, dessen Postgesetz (§. 10) vorschreibt:

> Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat;

in Hessen-Darmstadt, dessen Ver. I. §. 65 den Satz enthält:

> Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstandenen Schaden leistet die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Verwaltungsbezirks ihrer Substanz nach verdorben ist;

und im Königreich Sachsen, dessen P. G. §. 28 für expresse Sendungen bei nachgewiesener verschuldeter Verzögerung eine Vergütigung von fünf Thalern verspricht, und sodann fortfährt:

> Im Uebrigen findet für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandenen Schaden ein Anspruch nur dann Statt, wenn der fragliche Gegenstand in dessen Folge verdorben ist, oder seinen substantiellen Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat.

An den Vereinsvertrag schließen sich dagegen wörtlich an: Württemberg (T. O. §. 98), die Ministerial-Reglements (§. 41) von Hannover und Braunschweig, desgleichen dem Sinne nach die Vorschriften von Bayern[8] und Oldenburg.[9] Allein die

---

[7]) Für Sachsen-Weimar wird diese Anschauung bestätigt, nicht allein durch die Bestimmung der §§. 7 u. 39, wonach die Postverwaltung, wenn ein empfohlener Brief über die gesetzliche Zeit unbestellt liegen bleibt, 5 Dukaten zahlt, sondern ganz vornehmlich durch den oben (§. 14) abgedruckten §. 57, worin ausdrücklich von einem durch langsame Beförderung erfolgenden Verderben die Rede ist. Für Oesterreich vergl. Dessáry a. a. O. S. 198.

[8]) wegen der daselbst im Allgemeinen geltenden Allerh. Genehmigung, daß die Bestimmungen des Vereinsvertrages insoweit auf den inneren Verkehr in Bayern Anwendung zu finden haben, als für diesen nichts Besonderes festgesetzt ist.

[9]) Zwar bei der Postverwaltung herrscht dort die Meinung, daß für einen

Badische Postordnung von 1851 enthält noch die in nächster Zeit gewiß wegfallende Bestimmung:

Für Verspätungen von Postsendungen wird ein Schadensersatz nicht geleistet.

## II. Umfang der Haftpflicht.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 16. Den Grundsatz, daß bei mangelhafter Erfüllung eines Vertrages, soweit als dadurch das Interesse des Gläubigers verletzt sei, die Entschädigung reichen müsse, hat das Handelsgesetzbuch beim Frachtgeschäft verlassen (Art. 283. 396. 612). Zwischen dem Bedürfnisse des Handelsstandes und des Frachtführers ist zwar nicht vermittelt, aber so durchgeschnitten, daß in jedem Falle ohne Schwierigkeit der Eintritt, wie der Umfang der Haftpflicht zu bestimmen ist, jener zum überwiegenden Vortheil des Versenders, dieser ganz zu Gunsten des Frachtführers, da die Vergütigung immer nur nach dem gemeinen Handelswerthe, und — wo ein solcher nicht besteht — nach dem gemeinen Werthe des Gutes berechnet wird.[10]

Die Postanstalten bedurften eines besonderen Schutzes. Den Inhalt der Packete bei der Aufgabe zu untersuchen, ist keine Zeit vorhanden. Frühere Vorschriften, in Gegenwart der Postbeamten gewisse Werthsendungen einzusiegeln, sind nicht mehr durchführbar.[11]

---

durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden Ersatz überall nicht geleistet werde (G. P.), doch ist durch keine Bestimmung die Ersatzleistung ausdrücklich ausgeschlossen, und es erscheint deshalb richtiger, den in §. 55 des Regulativs ganz allgemein hingestellten Satz hier anzuwenden: „Außer diesen Fällen (äußerlich erkennbare Beschädigung) tritt die Haftpflicht der Postverwaltung wegen des Inhaltes von Fahrpostsendungen nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden u. s. w. vollständig nachgewiesen ist."

10) Vergl. C. c. art. 1150.

11) In Preußen vorgeschrieben durch Verordnung vom 23. März 1711, sodann in den Postordnungen von 1712 Cap. V. §§. 3. 4 und von 1766 §§. 4 ff. den Absendern nur anempfohlen. Im Preuß. A. L. R. Th. II, Tit. 15, §. 193 ist noch ein Rest davon, im P. G. v. 1852 keiner mehr. In Oesterreich ist die Vorschrift der Fahrp. O. §§. 10 u. 11 aufgehoben durch Handelsministerialerlaß vom 27. Juli 1850 (R. G. Bl. S. 1318) Nr. 5, woselbst gestattet ist, „Geldsendungen jeder Gattung in Briefen und Packeten verschlossen zur Post zu bringen." „Die so überbrachten Sendungen müssen a) nach Vorschrift wohl verwahrt, und b) Papier-

Doch mußte man vermeiden, wenn irgend eine unscheinbare Sendung zu Schaden kam, mit hohen Ersatzansprüchen überrascht zu werden. Man wollte, wo die Post ein größeres Risiko übernahm, zur Sicherung der Sendung und des Regresses eine besonders vorsichtige Behandlung festhalten, welche bei Gegenständen geringen Werthes der wachsende Verkehr nicht mehr erlaubte. Durch Strafandrohungen suchte man die richtige Deklaration des Werthes zu erzwingen.[12] Natürlicher und dem Privatrechtsverhältniß zwischen Absender und Posten entsprechender, pflegt man neuerdings aus dem Unterlassen der Werthsangabe lediglich die Folgerung zu ziehen, daß der Werth gering gewesen, also auch nur ein geringer Ersatz zu leisten sei.

Der Vereinsvertrag (Art. 75) und fast alle Postordnungen stellen

> dem Absender frei, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Nur in Sachsen-Weimar (§. 60) soll

> mit Ausnahme von Aktenpacketen, Rechnungen und anderen dergleichen Papieren kein Frachtstück auf den Postwagen angenommen werden, wenn nicht Inhalt und Werth auf der Adresse angegeben worden sind;

und in Oesterreich ist, wennschon nach §. 4[a] der Fahrpostordnung die Werthangabe bei Gegenständen von geringem Werthe ausnahms-

---

geldsendungen in Briefen und kleinen Packeten innerhalb sowohl als äußerlich mindestens mit zwei Siegeln verschlossen seyn; Kreuzkuverte müssen aber vier Siegel enthalten, jedoch die zusammenlaufenden Spitzen für das postämtliche Siegel freilassen; die Geldspezifikation und das Summiren der spezifizirten Beträge auf der Adresse muß noch ferner den bisherigen Bestimmungen gemäß stattfinden;" und durch Nr. 8, wonach es nur den Versendern — wenn dies nicht öffentliche Behörden und Aemter sind — unbenommen bleibt, die Nachzählung des Geld-Inhaltes bei der Aufgabe „insoweit zu begehren, und dadurch sich der Haftung für die Richtigkeit der Summe nach den bisherigen Bestimmungen zu versichern, als die Nachzählung des Inhaltes nach der bestehenden Vorschrift geschehen muß." Ist die Nachzählung nicht begehrt worden, so haftet die Postanstalt, wie Nr. 7 des angeführten Erlasses in Bestätigung des §. 26 F. P. O. wiederholt, „nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äußeren Zustande, mit unverletzten Siegeln und mit vollem Gewichte, ohne Einstehung für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes."

[12]) Preuß. Regul. v. 18. Dezember 1824 §. 39.

weise unterbleiben kann, durch §. 13 „die falsche[13] Deklaration" mindestens mit einer dem vierfachen Betrage des Portos gleichkommenden Geldstrafe belegt, — sofern dadurch die Vermessung eines geringeren Portos veranlaßt ist.

Daß der Absender, wenn er in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt hat, den Strafgesetzen verfällt, ist selbstverständlich. Nach einigen Postordnungen verliert er sodann auch seinen ganzen Ersatzanspruch.

### 2. Die Selbstschätzung.

§. 17. Der Werthsangabe wird nicht überall die gleiche Wirkung beigelegt.

Verfolgt man den Gedanken, welcher den Vorschriften über die Selbstschätzung zum Grunde liegt, so erscheint der Ersatz des deklarirten Betrages Seitens der Postanstalten lediglich als eine Entschädigung für Nichterfüllung der im Frachtvertrage übernommenen Pflicht. Man vergaß aber den Ursprung, sah allein, was sich der Wahrnehmung unmittelbar darbot, und faßte den deklarirten Betrag deshalb fast allgemein als eine Versicherungssumme auf. Die Haftpflicht der Posten in einem den Normalsatz überschreitenden Umfange wird eben nur durch Zahlung einer nach dem deklarirten Werthe bemessenen Vergütigung erreicht. Diese, das sogenannte Werthporto, stellte sich also als Versicherungsprämie dar, für welches ein gewisses Risiko übernommen wird. Daß das Risiko von demjenigen, welches die Posten ohne Werthporto eingehen, sich nur quantitativ unterscheide, ändert nichts. Dagegen wird zwar eingewendet, daß Niemand für eine Leistung, welche innerhalb der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten liege, wennschon dafür noch ein besonderer verhältnißmäßiger Lohn bewilligt ist, als Versicherer betrachtet werden könne; aber das gerade ist die Frage, ob die Gewährung eines vollständigen Ersatzes allein aus dem Frachtgeschäfte

---

[13]) Doch allein die vorsätzlich falsche. Ein Irrthum des Versenders in dem Werthe der Sendung oder eine von der Meinung der Postbeamten oder Sachverständigen abweichende Ueberzeugung des Versenders wird ihm nicht nachtheilig werden können. — Für die unterlassene oder unrichtige Deklaration von Gegenständen, welche vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen sind (§. 2 F. P. O. oben S. 13) wird nach Ver. des Handelsministeriums v. 2. Oktober 1858 (R. G. Bl. S. 550) eine Strafe von 25 Fl. Oesterr. eingehoben. Hier ist die Absicht vorauszusetzen.

von den Postverwaltungen gefordert werden dürfte, da diese für Handlungen und Unterlassungen einstehen sollen, welche von ihnen im großen Ganzen auch bei sorgfältigster Auswahl ihrer Beamten nicht abzuwenden sind? Auch scheint die Auffassung, wonach durch Annahme der Sendung gegen das Werthporto neben dem Frachtvertrage ein Versicherungsvertrag geschlossen werde, bereits fest eingebürgert unter den Rechtsgelehrten, im Handelsstande und bei den Postverwaltungen selbst.[14] Im Vereinsvertrage hat sie Ausdruck erhalten — wie sich weiter unten zeigen wird. Muß man also annehmen, daß die Kontrahenten heut zu Tage den Vertrag als Versicherungsvertrag verstehen, so wird die doktrinäre Jurisprudenz sich dabei beruhigen und jeder anderen „Konstruktion" begeben müssen. Der Wille der Kontrahenten ist für die Verträge das oberste Gesetz.

Die Verschiedenheit der Wirkung, welche man der Werthsangabe beilegt, beruht auch nicht sowohl auf einer verschiedenen Auffassung des Rechtsverhältnisses als auf abweichenden Ansichten über die Bedeutung der Versicherungssumme.

Der frühere Vereinsvertrag[15] und die auf seinem Stand-

---

[14]) Man vergl. Glück 6, S. 129. Unterholzner, Schuldverh. §. 694. Müller a. a. O. S. 72 ff. v. Holzschuher a. a. O. III, S. 828. Sintenis, Zivilr. II, §. 120, Nr. 1. Die Postgesetze von Hannover (Art. 22) und Braunschweig (Art. 16) sprechen von der Versicherungsprämie, die Anleitung zum Preuß. Postgesetz §. 12 und ein Preuß. Gesetz vom 16. Mai 1853 (G. S. S. 217) von einer Assekuranzgebühr. Vergl. auch die Großh. Hessische Ver. I, §. 97 am Rande. Die Eisenbahn-Reglements, auch das neueste des Eisenbahn-Vereins von 1862 (§. 23), haben den Ausdruck: Versicherungsgebühr für die Werthtaxe aufgenommen. Von jener Auffassung aus unternahm es der Berliner Handelstag in seiner Sitzung vom 27. Februar 1860, zunächst für Preußen eine Streichung der in §. 10$^{b}$ enthaltenen Haftbeschränkung (unabwendbare Folgen eines Naturereignisses, Zufall) zu befürworten. Man bemerkte, daß keine Assekuranzgesellschaft sich auf Versicherungen der dem Postzwange unterliegenden Gelder und Werthpapiere einlasse, daß, wenn die Postanstalten aber einmal Versicherung geben, die Ausdehnung derselben auf jede Gefahr nur eine Geldfrage sei, übrigens im vorliegenden Fall auch ohne Erhöhung der Prämie geschehen könne, da sich die Versicherungs-Gesellschaften beim Landtransporte von Waaren durchschnittlich mit einer Prämie von 8 bis 16 Pfennigen für 1000 Thlr. Versicherungssumme begnügten, die Post aber auf eine Sendung im Werthe von 1000 Thalern von Königsberg nach Berlin ein Porto von 20 Sgr. lege.

[15]) Art. 62 des revidirten Post-Vertr.: Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem

punkte stehenden Postordnungen von Sachsen-Weimar (§. 7), Oesterreich (§. 33), Baden (§. 43), Oldenburg (§. 55), Gr. Hessen (§. 66), Hannover (Art. 22), Braunschweig (Art. 16) und Mecklenburg (Ver. §. 21), welche, wie am schärfsten Weimar ausspricht,

den Ersatz blos nach dem angegebenen Werthe leisten lassen,

betrachten die Versicherungssumme als eine durch Vereinbarung der Parteien festgestellte Taxe.[16] Dagegen blieb zu erinnern, daß die Postanstalten, wenn sie ihr Hauptgeschäft — den schleunigen Transport der aufgegebenen Gegenstände — erfüllen wollen, weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Richtigkeit der Deklaration zu prüfen, daß also in der Uebernahme einer deklarirten Sendung noch keine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Taxe liegt.

Freilich war auch die entgegengesetzte Meinung, welcher die Versicherungssumme nur als Maßstab für Ansetzung der Prämie und als Rechnungsfaktor für Ermittelung des zu vergütigenden Betrages erscheint, nicht ohne Rückhalt durchzuführen.

Der neuste Vereinsvertrag, welchem wörtlich Württemberg (§. 100) in seinem inneren Verkehre gefolgt ist, sowie die Postgesetze von Preußen (§. 12), Bayern (§. 83), K. Sachsen (§. 26) binden nicht die Postverwaltung, wohl aber den Reklamanten an seine Werthangabe. Man kann nicht sagen, daß hierdurch die Gleichberechtigung der Parteien verletzt sei; denn dem Absender muß der Werth des aufgegebenen Poststücks bekannt sein: er empfängt,

---

Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet.

16) Vergl. den revid. Plan Hamburgischer Seevers. §. 11: Die Taxe ist die Feststellung des Werthes des versicherten Gegenstandes, über welche Versicherte und Versicherer übereingekommen sind. H. G. B. Art. 797.

v. Linde, welcher a. a. O. S. 94 dem Absender nach dem früheren Vereinsvertrage nur eine beschränkte Deklarationsbefugniß zugesteht, befreit denselben doch von jeder Schranke, indem er (S. 103) ihm die Berechtigung zuspricht „auch einen Affektionswerth maßgebend sein zu lassen.“ Kompe a. a. O. S. 360 legt zwar gleichfalls den Art. 62 — wie er anführt — in Uebereinstimmung mit der Postpraxis dahin aus, daß, wenn der deklarirte Werth über den wirklichen hinausgehe, nur dieser letztere zu ersetzen sei; aber die von ihm herbeizitirte exceptio doli findet bei der unzweideutigen Vertragsbestimmung (vergl. Anmerk. 15) keinen Raum. Auch der zweite Aufsatz bei Hüttner 4, S. 263 führt aus, daß nach Art. 62 die Parteien an den deklarirten Werth gebunden seien.

was er gewollt hat. Soweit der Werth durch die Versicherungssumme nicht gedeckt wird, ist er Selbstversicherer.[17] Die Postverwaltung sollte gegen Annahme der Prämie nur Versicherung für den Werth der Sendung geben, nicht um eine der Willkür des Absenders überlassene Summe spielen.[18] Sie durfte vertrauen, daß diese ihr vorgeschriebene Absicht bei Eingehung des Geschäfts von dem anderen Kontrahenten beachtet sein werde, und deshalb — ohne Zweifel zu erwecken — einstweilen den deklarirten Betrag als Maßstab gelten lassen. Der redliche Absender hat auch keinen Nachtheil, wenn er die Prämie für eine Summe bezahlt, die ihm bei eingetretenen Schaden nicht erstattet wird; denn er steigert durch eine höhere Deklaration die Sorgfalt der Postanstalt, und sichert also wirklich die unversehrte Ueberkunft des Gutes in höherem Grade.

Die zuletzt angeführten Bestimmungen entsprechen der Natur des Rechtsverhältnisses, sie müssen also auch im inneren Verkehre derjenigen Staaten gelten, bei denen kein abweichendes Gesetz besteht.

Bei gänzlichem Verluste tritt der Gegensatz dieser Bestimmungen zu den vorher bezeichneten weniger ins Leben, weil hier den Postanstalten meist die Mittel fehlen werden, den vorbehaltenen Beweis der Ueberversicherung zu führen.

### 3. Der Normalsatz.

§. 18. In Ermangelung der Werthsangabe gestatten nur die Postordnungen von Sachsen-Weimar (§. 7) und Nassau (§. 21) dem Absender regelmäßig einen freien Beweis des Werthes.[19] Die

---

[17]) Voigt, im Neuen Archiv für Handelsr. 2, S. 473. 3, S. 435. 4, S. 244. Der letztangeführte Aufsatz: „Zum See-Assekuranz-Recht: Vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des revidirten allg. Planes Hamburgischer Seeversicherungen mit den betreffenden Artikeln des Handelsgesetzbuches, mit Anmerkungen," ist auch in besonderem Abdruck erschienen. In diesem siehe S. 108. Vergl. auch die während der Korrektur erschienene Abhandlung von Malß: Studien über Versicherungsrecht bei Goldschmidt 6, S. 382 f.

[18]) Art. 790 H. G. B. Abs. 2: Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

[19]) In Weimar ausgenommen nach §. 61: Wenn einem Packete blos die allgemeine Aufschrift „geringer Werth" ohne weitere Bemerkung der Werthsumme vom Absender gegeben worden ist, so braucht im Verlustfalle die zu bescheinigende Forderung des Aufgebers nur bis zu 5 Rthlr. vergütigt zu werden. Ausgenommen ferner

anderen Postordnungen bezeichnen für diesen Fall, wie die Vereinsverträge von 1851 (Art. 62) und 1860 (Art. 75) eine feste Summe als Maßstab für den Werth der Sendung; Oesterreich (Fahrp. O. §. 32 u. Ver. des Handelsmin. v. 2. Oktober 1858 R. G. Bl. S. 550) in eigener Weise, indem dort

> ohne Unterschied der Betrag von 10 Fl. (Oesterr. Währung) von der Postanstalt in Haftung genommen und dieser Betrag als der angegebene Werth betrachtet wird.

Die Vereinsverträge und die Postordnungen von Baden (§. 43), Preußen (§. 13), Oldenburg (Art. 55), Bayern (§. 84), K. Sachsen (§. 27), Württemberg (§. 100), Gr. Hessen (Ver. II. §. 18), Hannover (Art. 22), Braunschweig (Ges. Art. 16), Mecklenburg-Schwerin (Ver. §. 21) schätzen ein für allemal das Pfund oder den Theil eines Pfundes auf 10 Silbergroschen oder 50 Neukreuzer Oesterr. oder 30 Kreuzer Südd. Währ.

Indem der Absender sich freiwillig dieser Werthsbestimmung unterwirft, zieht er dieselbe in seinen mit der Postanstalt geschlossenen Vertrag hinein. Hier sind beide Theile gebunden, auch wo bei deklarirten Sendungen der Beweis des Minderwerthes gestattet ist. Man hatte den Normalsatz so niedrig gegriffen, daß man sich dieses Beweises hier begeben konnte. Für die zur Herstellung eines solchen erforderliche Arbeit, welche den drängenden Geschäften eines lebhaften Verkehrs entgienge, wäre der erreichbare Geldvortheil kein lohnender Ersatz.

---

nach §. 64, wenn die Sendung enthält: Papiere von Werth, deren Verlust unschädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen bestimmten Inhaber laufende Staatspapiere, hypothekarische Schuldurkunden, Verträge, Rechnungen, Quittungen und dergl. Dabei wird der Werth, sofern nicht der Aufgeber denselben selbst auf der Adresse ausdrücklich und bestimmt höher angiebt, z. B. durch die Worte: „50 Rthlr. Werth im Verlustfalle," nie über 25 Rthlr. hoch bei der Portotaxirung angeschlagen, und (den Fall jener höheren Deklaration ausgenommen) mehr nicht im Verlustfalle vergütigt; auch die bloße Aufschrift: „inliegend ein Dokument über 1000 Rthlr." nur für eine allgemeine Angabe des Inhaltes, nicht für eine Angabe des Werthes selbst betrachtet.

In Nassau wird der Frankfurter Tarif, welcher den Normalsatz von 10 Sgr. für den inneren Verkehr vorschreibt, nicht anerkannt, weil der angeführte §. 21 dem Erbland-Postmeister „alle Verantwortlichkeit", und damit die Verpflichtung auferlegt, wenn auch eine Werthsangabe nicht erfolgt ist, den vollen Schaden nach dem Gesetze — jetzt nach dem Handelsgesetzbuche (Art. 396) — zu vergütigen.

### 4. Insbesondere bei Abgang und Beschädigungen.

#### a) Die Rechnungsformel.

§. 19. Bei theilweisem Verluste und Beschädigungen kommt es überall auf die Formel an, nach welcher gerechnet wird; auch in Sachsen-Weimar, wo (§. 7)

> nach einer billigen gütlichen Uebereinkunft, oder bei dem Fehlschlagen nach dem, von gemeinschaftlich zu wählenden oder obrigkeitlich zu ernennenden Sachverständigen abzugebenden Ermessen

Vergütigung erfolgt, und dadurch die wesentlich zur richterlichen Thätigkeit gehörende Auslegung des Vertrages dem Gutachten von Sachverständigen anheimgegeben. Auch sie werden sich das Verhältniß, nach welchem die Rechnung anzulegen, klar machen müssen.

Vorgeschrieben ist dies allein von Oesterreich in ausführlichen Bestimmungen. Dieselben sind unten (§. 20) neben die Anwendungen der Grundsätze gestellt, welche sich in dem Vereinsvertrage und den übrigen Postordnungen erkennen lassen.

Hier ist keine Frage mehr, daß die Parteien an ein im Voraus gegebenes Werthmaß gebunden sind. Der gewählte oder vorgeschriebene Satz wird überall in die Berechnung gezogen, nur auf verschiedene Weise.

Auf der einen Seite stehen noch Hannover und Braunschweig[20] mit der übereinstimmenden Vorschrift (Regl. §. 41):

> Bei bloßen Beschädigungen kann innerhalb der festgesetzten Grenze die Gewähr nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden;

und Mecklenburg-Schwerin, dessen neueste Verordnung (§. 21) sich fast wörtlich anschließt.

Hiernach befaßt der Ersatz die vollen deklarirten 500, wenn ein Werthinhalt von 1000 zur Hälfte verloren ging.

Man kann jedoch nicht sagen, daß gerade der versicherte Theil der Sendung zu Schaden kam und gerade der andere erhalten wurde. Es ist kein quantitativer, sondern ein aliquoter Theil der Sendung

---

20) Obwohl gerade Hannover und Braunschweig sich ausdrücklich zu der Versicherungs-Theorie bekennen.

versichert. Das Verhältniß der Versicherungssumme zum Werthe der ganzen Sendung trifft also auch jedes Atom derselben.

Diese vom Handelsgesetzbuche (Art. 796) bei Versicherungen anerkannte und gerade nur bei diesen zutreffende Regel dient bei deklarirten Sendungen zur Rechnungsformel in Bayern, wo ausdrücklich gesagt ist (§. 83):

> Bei Sendungen mit Werthsdeklaration wird nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Minderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letzteren ersetzt;

aber auch im Vereinsverkehre (Art. 75) und in Württemberg (T. D. §. 100), wo es heißt:

> Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Wenn diese Worte den Eintritt der darin klar bezeichneten Rechnungsformel von einem Beweise des Reklamanten abhängig zu machen scheinen, so ist doch ersichtlich dem Reklamanten dadurch eine wirkliche Begünstigung nicht gewährt. Er könnte niemals weniger erhalten, als den sich aus jener Berechnung ergebenden Theil der Versicherungssumme, zum Beispiel als deren Hälfte, wenn die Hälfte der ganzen Sendung, als deren Drittheil, wenn ein Drittheil der ganzen Sendung verloren ging — und den Umfang seines Schadens muß er, wenn überhaupt Ersatz verlangt wird, in allen Fällen darthun. Es könnte sich nur fragen, ob nicht der Betrag seiner ganzen Versicherungssumme, sofern diese zwar den Schaden, aber nicht den Werth der Sendung übersteigt, gefordert werden dürfe, aber ein solcher Anspruch ist durch die angegebenen Worte und die unmittelbar vorhergehenden abgeschnitten:

> Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Nach der angegebenen Formel ist ferner zu rechnen in Preußen,[21] dessen §. 12 besagt:

Ist eine Werths-Deklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen;

in Baden, dessen §. 43, in Oldenburg, dessen Art. 55, im Großh. Hessen, dessen Ver. I. §. 66, im Kgr. Sachsen, dessen P. G. §. 26 die Werthsdeklaration bei Feststellung des Ersatzes für maßgebend erklären:

Sollte der deklarirte Werth erstattet werden, soweit der Werth des Schadens denselben erreicht, so wäre dies einfach zu sagen gewesen. Der deklarirte Werth würde dann die Grenze des Ersatzes bilden, wie Hannover und Braunschweig dies ausdrücken. Man muß wohl annehmen, daß durch die Worte: „die Werthsdeklaration wird bei Feststellung des Ersatzes zum Grunde gelegt", „dieselbe ist bei Feststellung des Ersatzes maßgebend", auf jene Verhältnißrechnung hingewiesen ist. Wäre es aber dem Richter überlassen, in welcher Weise er die Werthsdeklaration bei der Rechnung zum Grunde legen, in dieselbe als maßgebend hineinziehen wollte, so könnte dieser nach der Natur des Rechtsverhältnisses, als nach einer Versicherung, immer nur der angegebenen Formel folgen.

Auf nicht deklarirte Sendungen paßt diese Formel nicht, denn hier haften die Postanstalten nicht als Versicherer, sondern lediglich auf Grund des Frachtvertrages. Sie haben aber, mit Ausnahme von Sachsen-Weimar und Oesterreich,[22] den Normalsatz, wennschon nach quantitativen Theilen, nach Pfunden, doch dergestalt bestimmt, daß er für jedes einzelne beschädigte Pfund erstattet wird. Somit tritt auch hier eine jener Formel ähnliche Verhältnißrechnung ein:

in Bayern (Art. 85):

---

[21]) sofern nicht das Preuß. Gen. Postamt bei seiner milderen Praxis bleibt, für welche es in der neuesten Instruktion zu §. 12 sich mit den Worten ausspricht: Im Falle einer bloßen Beschädigung wird der Betrag des ermittelten Schadens, jedoch niemals über den deklarirten Werth der Sendung hinaus, erstattet.

[22]) Oben §. 18.

bei Sendungen ohne Werthangabe wird der wirkliche Schaden oder Abgang nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Minderung zu dem Betrage von 30 Kreuzern für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes ersetzt;

im Vereinsvertrage (Art. 75), welchen Württemberg (§. 100. II.) und Hessen-Darmstadt (Ver. II. §. 18) wörtlich wiedergeben:

Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oester. oder 30 Kr. Südd. für jedes beschädigte Pfund erstattet;

in Preußen (§. 13):

Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden;

im Königr. Sachsen (Ges. §. 27):

Ist bei Packetsendungen eine Werthsdeklaration nicht erfolgt, so vergütet die Postverwaltung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung, ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verloren gegangenen Gegenstandes, soweit sich der Verlust oder die Beschädigung erstreckt, — zehn Neugroschen für jedes Pfund;

nicht minder in Baden (§. 43) und in Oldenburg (Art. 55), ja sogar in Hannover, in Braunschweig und in Mecklenburg-Schwerin (§. 21), denn wenn daselbst die „Garantie im Falle unterbliebener Werthsdeklaration nur zu dem Betrage von 10 Groschen per Pfund oder in der Grenze des Betrages von 10 Groschen für jedes Pfund stattfindet", so ist dadurch die Grenze der Gewähr für jedes einzelne Pfund gegeben.

Nach allen diesen Vorschriften ist also, wenn bei einer Sendung von acht Pfunden zwei Pfund beschädigt sind, die Vergütigung immer nur auf 20 Silbergroschen zu berechnen und einem Anspruche auf Erstattung von 40 Silbergroschen, welche beispielsweise den wirklichen Werth jener zwei Pfunde darstellen, vorgebeugt.

Indem sie dies ausdrücken, erfüllen sie ihren Zweck. Namentlich haben sie nicht noch außerdem den Postanstalten verstatten wollen,

wenn der Schade an dem einzelnen Pfunde sich auf weniger als 10 Silbergroschen beliefe, auch nur einen geringeren Ersatz zu leisten. Nach dem Zusammenhange kann, auch wo von dem wirklich entstandenen Schaden die Rede ist, nur gemeint sein, was am deutlichsten in dem Kgl. Sächsischen Gesetz hervortritt, daß, soweit sich der Verlust oder die Beschädigung räumlich erstrecke, für jedes beschädigte Pfund 10 Silbergroschen vergütigt werden sollen.[23]

Hierbei ist nicht unerwähnt zu lassen, daß des Preußischen General-Postamts neuste Postdienst-Instruktion zwar in der angeführten Stelle des Vereinsvertrages (Art. 75 Nr. 2) die Absicht ausgesprochen findet, bei einem Gesammtnormalsatz von 80 Silbergroschen (für 8 Pfund) für die beschädigten 2 Pfund, wennschon dieselben einen Werth von 40 Silbergroschen hatten, nur 20 Silbergroschen zu ersetzen, die Preußische Vorschrift — in §. 13 des Post-Gesetzes — dagegen, wie folgt, erläutert:

> Hat der Verlust oder die Beschädigung bei einer internen undeklarirten Packetsendung stattgefunden, so ist bei der Abmessung des zu gewährenden Schadensersatzes nicht das Gewicht der einzelnen beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände, sondern das Gewicht des gesammten Packets in Betracht zu ziehen, und der wirkliche Schaden soweit zu ersetzen, als solcher nicht denjenigen Betrag übersteigt, welcher sich ergiebt, wenn vom Gesammtgewichte des Packets 10 Silbergroschen für jedes Pfund berechnet werden.

Das Publikum kann damit nur zufrieden sein. Auch dürfte sich diese Auffassung für die künftige Gesetzgebung empfehlen, denn so zweckmäßig es scheint, die Berechnung bei deklarirten und nicht deklarirten Sendungen nach gleichartigen Formeln anzulegen, so wünschenswerth auch sein mag, die Versender zur Werthsangabe zu nöthigen, so darf doch nicht vergessen werden, daß den Postverwaltungen an sich eine Verpflichtung aus dem Frachtvertrage obliegt, für den Schaden nach seinem ganzen Umfange einzustehen, und, wenn sie diese Pflicht auf einen Normalsatz beschränken, über den hinaus sie eine Verhaftung nur gegen besondere Prämie übernehmen,

---

[23]) Der abweichenden Meinung Kompe's a. a. O. S. 362 liegt noch der Art. 62 des revidirten Vereinsvertrages von 1851 zum Grunde.

dies in einer billigen Weise geschehen muß, bei welcher bescheidene Ansprüche der Absender bestehen können.

### b) Die Anwendung.

§. 20. Die Bedeutung der angegebenen Grundsätze wird klarer, wenn man ihre Resultate mit den Einzelnvorschriften der Oesterreichischen Fahrpost vergleicht.

§. 41. Bei Abgang ersetzt dieselbe:

a) Bei Waaren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhalts ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, soweit sie unter Kontroll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), soweit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhalts erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 44. Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadensersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Post-

anstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Postanstalt geltend gemacht wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

Nach dem Vereinsvertrage und den anderen Postordnungen dient das Gewicht zwar überall zum Beweise des Abgangs, zur Ausmessung der Entschädigung aber nur bei nicht deklarirten Sendungen, und dies in allen Fällen, möge die Sendung einen gleichartigen oder ungleichartigen Inhalt gehabt haben, möge dessen Werth durch Abgang oder durch Beschädigung vermindert sein.

Wo der Normalsatz nach der Gesammtzahl der aufgegebenen Pfunde, das Pfund zu 10 Sgr. berechnet und jede Werthsminderung, sofern sie diesen Satz nicht übersteigt, vergütigt wird, ist zuvörderst „der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Gutes in beschädigtem Zustande und dem gemeinen Werthe zu ermitteln, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind". (H. G. B. Art. 396. 614):

Im gegenwärtigen Zustande liegt das Gut den Sachverständigen vor. Der frühere, namentlich im Falle des Abgangs, ist daraus nicht immer zu erkennen. Diesen muß beweisen, wer Vergütigung beansprucht. Es ist möglich, daß er hiezu, in Ermangelung besserer oder in Verbindung mit anderen Mitteln, sich auf das Gewicht beruft, z. B. wenn die Emballage 2 Loth, die noch vorhandenen 8 gleichartigen Tücher 2 Pfund wiegen, das Aufgabegewicht aber 2 Pfund 17 Loth betrug, den Erfüllungseid darüber erbittet, daß bei der Auflieferung sich 10 Tücher derselben Art in dem Packet befunden haben.

Wo der Normalsatz für jedes beschädigte Pfund vergütigt wird, kann man nicht annehmen, auch der Schaden müsse ins Gewicht fallen, denn eine solche Beschädigung wäre immer ein theilweiser

Verlust, und die Postordnungen stellen den Abgang neben die Beschädigung. Braucht sich diese nicht nach Pfunden messen zu lassen, so ist auch folgerichtig nicht ausschließlich das Pfund als diejenige Einheit gedacht, an welcher der Schade hervortreten soll, und die Einheit — welche demnächst allerdings gewogen werden muß — ist unbestimmt gelassen. Sie wird sich also für jeden Fall aus dem Inhalte der Sendung ergeben. Hiernach kann sie freilich das Pfund sein bei einer Waare, die nach dem Gewicht verkauft wird. Wenn aber z. B. durch eine Sendung seidener Tücher, welche mehrere Pfunde wogen, ein eiserner Nagel hindurchgegangen war, so darf nicht behauptet werden, daß die Verletzung auf einen Theil der Sendung, welcher nur ein Pfund wiege, beschränkt sei: der Schaden hat jedes verletzte Tuch in seiner Einheit betroffen. So viel Pfunde also die verletzten Tücher wiegen, so viel mal zehn Silbergroschen sind zu vergütigen, und überhaupt zehn Silbergroschen nur, wenn das Gesammtgewicht ein Pfund nicht übersteigt.

In derselben Weise wird der Ersatz berechnet, wenn die Beschädigung mit einem Gewichtsverlust verbunden, wenn z. B. aus den Tüchern Stücke herausgebrannt sind. Hier wird sich aus Vergleichung des Aufgabegewichts mit dem der unversehrten Gegenstände die Pfundzahl der beschädigten ergeben. In dieser sind die ganz verlorenen Pfunde mit enthalten, es kann also für den Abgang hier nicht noch ein besonderer Anspruch erhoben werden. Theilweiser Verlust ist also Beschädigung des Ganzen. Was aber als Ganzes zu betrachten, ob die Sendung oder die einzelnen Stücke derselben, richtet sich nach ihrem Inhalt.[24]

Bei deklarirten Sendungen muß überall der Schade ermittelt werden[25] in der Weise, wie oben nach Art. 396 des Handelsgesetzbuches angegeben ist. Welcher Art die Sendung und deren beschädigte Theile sind, kann auf das Gutachten der Sachverständigen, nicht auf die Anlage der Rechnung von Einfluß sein. Zwischen

---

[24]) Der Gedanke, daß es auf den einzelnen Fall ankommt, ob eine Sache theilbar sei, findet sich auch im Handelsgesetzbuche: Art. 359.

[25]) In einigen Postordnungen ist ausdrücklich auf den überall richtigen Umstand aufmerksam gemacht, daß der Werth von amortisirbaren Dokumenten — wenn nicht neue Dokumente dafür gegeben werden können — in den Kosten der Amortisation besteht.

Abgang und Beschädigung ist nicht zu unterscheiden. Der Schade wird — je nachdem nun die Vorschrift lautet (§. 19) — entweder insoweit vergütet, als er den deklarirten Werth nicht übersteigt, oder zu dem unbekannten Ersatze in das Verhältniß gebracht, in welchem der bereits ermittelte Werth des unbeschädigten Gutes zu der Versicherungssumme steht.

### 5. Insbesondere bei Verzögerungen.

§. 21. Bei verspäteter Ablieferung des Gutes hat das Handelsgesetzbuch (Art. 397 ff.) die eigenthümliche Bestimmung über die Haftpflicht des Frachtführers in Betreff ihres Eintrittes wie ihres Umfanges aufgegeben. Der Postvereinsvertrag dagegen behielt auch hier, obwohl er den Reklamanten noch über die bei Verlust und Beschädigung angenommenen Grundsätze hinaus mit dem Beweise eines besonderen Verschuldens belastet, die Beschränkung des Ersatzes auf den unmittelbaren Schaden bei; indem ein solcher nur insoweit verheißen wird,

„als die Sache in ihrer Substanz verdorben ist".

Diese Beschränkung findet — mit Ausnahme von Nassau — überall, wo Postordnungen bestehen, auch im inneren Verkehre Anwendung. Theils ist dieselbe ausdrücklich, theils dadurch eingeführt, daß der durch Verzögerungen entstandene Schaden nicht unterschieden wird (§. 15).

Hier paßt überall das in der Anleitung des Preußischen General-Postamtes enthaltene Beispiel: „Wenn Staatspapiere, welche der Präklusion unterliegen, oder Lotterie-Loose, welche dem Verfall ausgesetzt sind, in Folge verzögerter Beförderung oder Bestellung durch die inzwischen stattgefundene Präklusion oder den eingetretenen Verfall ihren Werth verloren haben, so liegt der Fall vor, in welchem die Postverwaltung Entschädigung zu leisten hat. Wenn dagegen nur der Kurs der Staatspapiere inzwischen gefallen ist, und der Absender weniger dafür erhält, als er dafür erhalten haben würde, wenn die Beförderung oder Bestellung ohne Verzug bewirkt worden wäre, so findet ein Anspruch an die Postverwaltung nicht statt."

### 6. Vorbehalte.

#### a) Ersatzleistung in Natura.

§. 22. Der in Bayern (§. 84) ausgesprochene Vorbehalt:

> Besteht der zu Verlust gegangene Werthinhalt in Staats-Papieren, sonstigen derlei Effekten, oder dem Kurs unterworfenen Gold- oder Silber-Sendungen, so ist die Postanstalt befugt, Ersatz in natura zu leisten,

hat weder in den Vereinsvertrag noch in eine andere Postordnung Aufnahme gefunden, und ist nirgends stillschweigend vorauszusetzen. Der allgemeine Grundsatz, daß, wenn die Erfüllung einer eingegangenen Verbindlichkeit nicht bedungenermaßen erfolgen kann, deren Geldwerth eintritt, erhielt im Handelsgesetzbuche bei richtiger Erkenntniß des Frachtgeschäfts, welches nicht auf Lieferung gleichartiger, sondern auf Ueberführung bestimmter Gegenstände abzielte, den Ausdruck:

> Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welchem das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Der Vorbehalt hat kaum Bedeutung, wenn der Postverwaltung nicht verstattet werden sollte, auch, nachdem über Feststellung des Verlustes einige Zeit vergangen, und bei gefallenen Kursen, nach dem Nominalwerthe der Papiere u. s. w. Ersatz zu leisten. Sie darf also auf Kosten des Reklamanten mit dessen Vermögen spekuliren! Die Rechtsverletzung wird noch gesteigert, weil die Postverwaltung sich den Zeitraum ihrer Spekulation durch bloßes Hinziehen der Verhandlungen erweitern, und überdies, vermöge ihrer Stellung in den höchsten Staatsbehörden, eine Kursveränderung, wenn nicht bewirken, doch mit einer gewissen Sicherheit vorhersehen kann. Diese Rechtsverletzung ist gewiß nicht gewollt. Um so weniger Schwierigkeiten wird es haben, eine Vorschrift zu streichen, welche gegen einen so wichtigen Zweig der fiskalischen Verwaltung ein ungerechtfertigtes Mißtrauen erwecken muß. Wahrscheinlich ist man in diese Vorschrift durch eine Verwechselung hineingerathen: Stand einmal fest, daß bei Verzögerung auf dem Transporte der

Preisunterschied zwischen der ordnungsmäßigen und der wirklichen Ablieferungszeit nicht vergütigt werde, so lag es nahe, diese Vertretung stets auszuschließen, wenn die Postverwaltung marktgängige Güter später, als erwartet wurde, ablieferte. Man bedachte nicht, daß für die drückende Beschränkung des Ersatzes auf den unmittelbaren Schaden, eine Berechtigung in dem Bedürfnisse lag, von den Postverwaltungen Ansprüche abzuwenden, deren Umfang sie bei Eingehung des Geschäfts nicht übersehen konnten; während, sobald sich ein Verlust ereignet hat, der Anspruch feststeht. Diesen soll der Schuldner durch seinen eigenen Verzug verkürzen dürfen!

### b) Rückforderung des Ersatzes.

§. 23. Daß die allgemeinen Regeln über Rückforderung[26] von Leistungen auch den Postanstalten zu Gute kommen, ist selbstverständlich. Diese dürfen also, wenn nicht die Rechtskraft eines Richterspruches entgegensteht, den Ersatz, soweit ein solcher über die vertragsmäßige Verpflichtung hinaus geleistet wurde, zurückverlangen. Wichtig in dem Falle, wenn die Ausgabe von der höheren Behörde oder von der Ober-Rechnungs-Kammer nicht gebilligt wird.

Eines besonderen Vorbehaltes bedurfte es nur, wo der Postverwaltung eine in den allgemeinen Regeln nicht begründete Befugniß gegeben werden sollte. Dies ist geschehen in Oesterreich und in Bayern für den Fall, daß der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wiederaufgefunden wird, mit abweichenden Einschränkungen:

In Oesterreich (Fahr-P. §. 39)

wird er, soweit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reklamanten über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurückgestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reklamanten, und hat ein Abgang

---

[26]) Gad, Handelsrecht §. 75.

oder eine Beschädigung Statt gefunden; so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41. 42. 43 und 44 dafür Ersatz.

In Bayern (§. 84) tritt der Austausch nur ein, sofern der Inhalt noch unbeschädigt ist, sodann aber ohne Unterschied der Gegenstände.

Zwar ist die Berechtigung des Reklamanten zur Wiedereinlösung des aufgefundenen Inhalts nicht zweifelhaft, weil er denselben, zumal, wo die Deklaration hinter dem wahren Werthe zurückblieb, nicht um den Ersatz veräußern wollte, und man diesen aller Orten ohne Abandonerklärung ausbezahlt. In der Hand des Reklamanten liegt es also, den Vortheil der Preissteigerung sich anzueignen, und es möchte deshalb natürlich scheinen, auch den Nachtheil einer Preisminderung von den Postanstalten abzuwenden. Dennoch verletzt gerade der Vorbehalt die Gleichheit der Parteien:

Die Posten konnten sich vor diesem Nachtheil durch richtige Ausführung des übernommenen Transportes bewahren. Den Reklamanten trifft derselbe ohne sein Verschulden. Die Postanstalten haben den Schaden, welchen sie durch Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten erleiden, aus ihren Mitteln zu tragen — ohne Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Wird der Inhalt wieder aufgefunden, so darf nicht die Postverwaltung allein, und zwar auf Kosten des Reklamanten dabei gewinnen. Wenn diesem die Kursbesserung zu Gute kommt, so erhält er damit im Verhältnisse zur Post nicht einmal einen Gewinn. Gegen die Post hatte er nicht spekulirt. Es war sein Eigenthum, an welchem sich die Verbesserung ereignete. Die Postverwaltung hatte darauf kein Recht erlangt.

Sind die Preise gefallen, so bringt die Postverwaltung ihre Ausgabe doch wenigstens theilweise ein. Wo sie dieselbe vollständig von dem Reklamanten beitreiben darf, indem sie ihm die aufgefundene Sendung zu Preisen aufnöthigt, die sonst nicht zu erlangen sind, wird die Bestimmung, welche die Erstattung des unmittelbaren Schadens nach der Sachlage zur ordentlichen Lieferzeit gebietet, und dadurch dem Reklamanten jeden Vortheil aus einer nachfolgenden Werthbesserung — selbst wenn die Preise schon zwischen der Lieferzeit und der Ersatzleistung gestiegen wären — definitiv abschneidet, insoweit zu einer provisorischen, als zum Nachtheile des Rekla-

manten auch eine neue Regulirung nach dem Sachverhalte eines späteren Zeitpunktes stattfinden kann; wiewohl durchaus nicht feststeht, daß der Reklamant das rechtzeitig eingetroffene Gut nicht inzwischen zu besseren Kursen veräußert haben würde.

Die angeführten Gründe hindern überall, wo der Vorbehalt nicht ausgesprochen ist, auch im Gebiete des früheren gemeinen Rechtes[27] eine Rückforderung des geleisteten Ersatzes gegen Wiedergabe der aufgefundenen Gegenstände.

---

27) Für dieses gelangt Koch, Eisenbahnen (II, §. 60), zu einem etwas abweichenden Resultat, weil er sich in Auslegung der l. 2 Dig. de cond. sine causa (12, 7) vergreift. Er geht davon aus, daß der Meister, welcher den Ersatz geleistet, die Sache aufgefunden habe, aber nach den Worten „posteaque dominus invenerit vestimenta“ hat der Eigenthümer den verlorenen Gegenstand und den dafür empfangenen Ersatz in Händen. Hier muß dem Meister eine Klage zustehen. Es frägt sich nur, welche? Unbedenklich die Klage aus dem Kontrakte, auf welchem das Rechtsverhältniß der Parteien zueinander beruht. Diese Klage „ex conducto“ ist bonae fidei. Hiernach erstattete der Eigenthümer, wenn er nicht vorzog, die Sache herauszugeben, nur den Ersatz nach Abzug der inzwischen eingetretenen Werthsminderung. „Nisi forte quasi sine causa datum, sic putamus condici posse: etenim vestimentis inventis, quasi sine causa datum videtur.“ Also auch eine Kondiktion kann stattfinden; doch nicht in jedem Falle, sondern, wie das „nisi forte“ hinreichend anzeigt, eben nur, sofern sie paßte, z. B. wenn der Eigenthümer die Sache um einen den Ersatz übersteigenden Preis veräußert hat. Vergl. auch Glück, Pandekten 13, S. 201.

# Vierter Abschnitt.

# Die Haftpflicht bei rekommandirten Briefen.

---

## I. Bedingungen der Haftpflicht.

§. 24. Der Vereinsvertrag (Art. 25) trifft nur Bestimmung über den Ersatz abhanden gekommener rekommandirter Briefe. Er sagt nichts darüber, ob und welcher Ersatz für Beschädigung oder Verspätung eines rekommandirten Briefes geleistet werde. Deshalb waren die Postverwaltungen bisher der Meinung, daß für den durch solche Beschädigung oder Verspätung entstandenen Schaden nicht zu haften sei.

Auf diese Meinung der beim Vertragsabschlusse betheiligten Verwaltungen ist allerdings ein großes Gewicht zu legen; sie würde entscheidend sein, wenn der Vertrag unter ihnen allein wirken und nicht die Bedingungen für die Rechtsverhältnisse der Postanstalten zu den ihre Transportmittel benutzenden Personen gewähren sollte. Jetzt muß der Richter prüfen, inwiefern durch diese Bedingungen die allgemeinen Regeln des Transportvertrages geändert sind. Hiezu konnte aber ein bloßes Schweigen nicht genügen, und auch ein Schluß e contrario von der angeführten Bestimmung würde sich nur rechtfertigen, wenn die Absicht klar wäre, hier Alles, was in Betreff der rekommandirten Briefe gelten sollte, auszudrücken. Mindestens ebenso richtig, scheint es, ließe sich auf das entgegengesetzte Resultat schließen von dem Satze des Art. 26:

> Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postverwaltung keinen Ersatz;

denn dieser Satz war, weil vorher gesagt ist:

„Expreßbriefe (im Vereinsverkehre) müssen jederzeit rekommandirt sein,"

überflüssig, wenn für die Verspätung von rekommandirten Briefen niemals eingestanden wird; und der Gedanke dieses Satzes, daß die Postanstalt, sobald die eigenthümliche Natur des Expreßbriefes hervortrete, mit dem Augenblicke also, in welchem sie den Brief einem nur eben dazu gemietheten Boten übergiebt, für Verzögerungen nicht mehr haften könne, deutet, — wenn man sich an die Stelle des Richters zwischen dem Reklamanten und der Postverwaltung versetzt — auf deren Bewußtsein einer Verantwortlichkeit für die Verzögerungen der im eigentlichen Postdienst stehenden Personen.

Damit ist freilich nichts gewonnen, als die Ueberzeugung, daß der Vereinsvertrag eine Ersatzverpflichtung für den durch verspätete Ablieferung rekommandirter Briefe entstandenen Schaden nicht ausgeschlossen habe. Diese Ueberzeugung darf man auch bei Verletzungen rekommandirter Briefe festhalten. Solche erfordern aber, weil sie überhaupt selten und noch seltener mit einem Vermögensnachtheil für den Absender oder den Empfänger verbunden sind, keine besondere Erörterung. Auch würde kaum eine Postanstalt die für den Verlustfall versprochene Vergütigung versagen, wenn die wesentlichen Stellen des rekommandirten Briefes herausgebrannt oder herausgeschnitten wären. Für den Streitfall hätte die Betrachtung einen ähnlichen Gang zu nehmen, wie die nachfolgende über die Verspätung rekommandirter Briefe:

Rücksichtlich der Ersatzpflicht hierfür ist eine Einigung nicht getroffen, also jeder Postbezirk gegen den anderen als Ausland abgeschlossen, und insofern allerdings die angeführte Meinung der Postverwaltungen begründet.

Der Anspruch wegen solcher Beschädigung oder Verspätung ist dadurch unter die Gesetze derjenigen Postverwaltung gestellt, in deren Bezirke sie sich zugetragen, und, „soweit dieselben nichts Anderes bestimmen," unter die Vorschriften des gemeinen Frachtrechts. Wo dieses, wie in Nassau, aus dem Handelsgesetzbuche entnommen werden muß, erhebt sich hiergegen das Bedenken, daß Briefe nicht unter den Begriff der Güter fielen; erwägt man aber, daß das Handelsgesetzbuch in seinem Transportrecht nur Personen und Güter unterscheidet, und damit, wie aus den Protokollen, auch aus den Mo-

tiven zum Preußischen Entwurf (S. 168) ersichtlich ist, von den durchgreifenden Bezeichnungen anderer Gesetzbücher (vergl. Code de com. art. 103) und des Deutschen Entwurfs (Art. 36) nicht abweichen, sondern nur einem in der Deutschen Handelswelt geläufigen Sprachgebrauche folgen wollte, welcher alle beweglichen Sachen, sofern sie Gegenstand des Transportgeschäfts sind, „Güter" nennt, so scheint es nöthig, diesen Ausdruck auf Briefe, zumal auf solche zu beziehen, deren Besitz den Versendern — wie die Rekommandirung anzeigt — von besonderem Werthe ist.

Allerdings enthalten die meisten Postordnungen Bestimmungen. Eigenthümlich ist diejenige von Sachsen-Weimar (§. 7):

> Wenn ein solcher — gegen Schein empfohlener — Brief entkommen, zu Grunde gerichtet oder über die gesetzliche Zeit irgendwo unbestellt liegen geblieben sein sollte, werden dem Absender — ohne Unterschied des Werthes des empfohlenen Briefes — von dem Postamte der Aufgabe fünf Dukaten ausgezahlt.

Die anderen Postordnungen stehen sich in zwei Gruppen gegenüber.

Auf der einen Seite wird die Verspätung rekommandirter Briefe wie die Verzögerung von Fahrpostsendungen behandelt, in Preußen[1] (P. G. §. 10), Kgr. Sachsen (P. G. §. 28), sowie in Württemberg (T. O. §. 98), Hannover (Regl. §. 41) und Braunschweig (Regl. §. 41), wo die Haftpflicht einfach und ohne Unterscheidung „für verzögerte Beförderung" ausgesprochen wird. Hiernach haftet für Verspätungen die Postanstalt ausschließlich, wenn

---

[1]) Hier ist zwar bestritten, daß die Postverwaltung für die Verspätung rekommandirter Briefe einstehe; aber §. 10 des Postges. sagt, nachdem er unter den Gegenständen, für welche Ersatz geleistet wird, in Nr. 4 „rekommandirte Sendungen" aufgeführt, in unmittelbarem Anschluß: „Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz" u. s. w. Hiergegen wird zwar auf §. 16 verwiesen: „Eine weitere als die in den §§. 12. 13. 14 u. 15 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet;" indessen müßte, wenn diese Stelle zuträfe, für Verzögerungen überhaupt nicht gehaftet werden, was doch einen unlöslichen Widerspruch mit §. 10 ergäbe, und §. 16 redet nicht von dem Eintritte der Haftpflicht, sondern von dem Maße der Entschädigung. In dieser Beziehung bedurfte man keiner besonderen Bestimmung für Verzögerungen.

dadurch die Sache in ihrer Substanz verdorben ist, der eingetretene Schaden also einem Verluste des rekommandirten Briefes gleichkommt.[2]

Auf der anderen Seite stehen Oesterreich, nach dessen Briefpostordnung (§. 2)

> die Postanstalt nicht ersatzpflichtig ist, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen eine Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte;

Bayern, dessen §. 33 festsetzt:

> Für den Verlust gewöhnlicher Briefe, sowie für die verzögerte Beförderung oder Bestellung gewöhnlicher oder rekommandirter, expreß oder sonst zu bestellender Briefe leistet die Postanstalt keinen Ersatz;

Oldenburg (Art. 55), Hessen-Darmstadt (Ver. II. §§. 6. 17. 18) und Mecklenburg-Schwerin (§§. 8. 21), wo von der Fahrpost und von der Briefpost besonders, und bei der Briefpost nur von einem Einstehen für verlorene rekommandirte Sendungen die Rede ist.

## II. Umfang der Haftpflicht.

§. 25. Der Postvereinsvertrag und alle Postordnungen — bis auf diejenige von Nassau — sind der Schwierigkeit, den Ersatz für abhanden gekommene rekommandirte Briefe zu ermessen, durch Annahme eines unabänderlichen Satzes ausgewichen.

Man wählte im Postverein nach früheren Vorbildern die Deutsche[3] Münzeinheit, die feine Mark; war jedoch im neuesten Vereinsvertrage, weil inzwischen durch die Konvention vom 29. Januar 1857 für den Zollverein, Oesterreich und Liechtenstein statt der seitherigen Münzmark das Zollpfund von 500 Grammen als ausschließliches Münzgewicht eingeführt worden, zu der Uebersetzung genöthigt, daß die Entschädigung 14 Rthlr. oder 21 Fl. Oesterr. oder 24½ Fl. Südd. Währung betrage.

---

[2]) Oben §. 15.

[3]) Sie galt niemals in Hamburg, Lübeck, Bremen und Holstein.

Derselbe Normalsatz gilt im inneren Verkehre von Preußen (§. 14), Oldenburg (Art. 55), Bayern (§. 33), Kgr. Sachsen (§. 25), Hessen-Darmstadt (Ver. II. §. 6), Württemberg (§. 99) und Mecklenburg-Schwerin (§. 8).

Bei ihren früheren Sätzen sind geblieben Sachsen-Weimar (§. 7), wo fünf Dukaten, und Oesterreich, wo 20 Fl.[4] vergütigt werden.

Ein abweichender Satz ist neuerdings wieder bestimmt in Hannover (Regl. §. 41) mit 10 Thalern, in Braunschweig[5] (Regl. §. 41) mit 15 Thalern.

Bei Verspätung rekommandirter Briefe wird in den Ländern, aus deren Postordnungen sich nichts Anderes ergiebt, auch der Umfang des Ersatzes nach dem gemeinen Handelsrecht bemessen (vergl. oben §. 21). Sachsen-Weimar vergütigt stets 5 Dukaten. Die übrigen Postverwaltungen, welche für Verzögerung rekommandirter Sendungen einstehen, sofern der Schaden einem Verluste der Sendung gleichkommt, diejenigen von Preußen, Kgr. Sachsen, Württemberg, Hannover und Braunschweig erstatten — ohne daß dies besonders hervorgehoben zu werden brauchte, den bei ihnen für den Verlustfall vorgeschriebenen Betrag.

Durch Uebernahme einer so begrenzten Haftpflicht, scheint es, konnten alle Postverwaltungen wohlberechtigten Wünschen ein wohlfeiles Zugeständniß machen. Für das Publikum ist kein Unterschied, ob die Anmeldung eines Rechtsmittels, die Zeichnung von Aktien bis nach Ablauf der Frist liegen geblieben, oder verloren gegangen. In manchen Fällen, z. B. wenn ein Auftrag zum Einkauf oder Verkauf erst nach Aenderung der Konjunkturen eintrifft, wäre in dem Verluste noch eine größere Sicherheit. Der gezahlte Ersatz soll schwerlich bei Wiederauffindung eines solchen Briefes zurückgefordert werden, da die Postanstalt nicht mehr eine Appellationsanmeldung, eine Aktienzeichnung, sondern im besten Falle ein unschädliches Stück Papier zurückgiebt. Soll nun die Ersatzpflicht von dem äußerlichen

---

[4]) jedoch nicht mehr im Oesterr. sogen. Konventionsfuß (Konvention mit Bayern vom Jahre 1753), wonach aus der Mark feinen Silbers 20 Gulden = $13\frac{1}{3}$ Thaler geprägt wurden (Brf. P. §. 20), sondern, wie die Verordnung des Handelsministerium v. 2. Oktober 1858 (R. G. Bl. S. 550) festsetzte, in Oesterr. Währung.

[5]) Uebernommen aus §. 30 der Postverordn. v. 1823.

Umstande abhängen, wann die Nachsuchung eingestellt und der Verlust als eingetreten betrachtet wird? Die Zeit ist überall von Wichtigkeit, vornehmlich im Handel. Dieser ist, wenn er dem weniger zuverlässigen Telegraphen[6] sich nicht anvertrauen will, mit seinem Briefwechsel an die Post gewiesen. Sollte nun die für das Gemeinwohl geschaffene Anstalt diejenige Gewähr, welche sie dem Bedürfnisse nach unversehrter Ueberkunft bietet, dem nicht geringeren Bedürfnisse nach Pünktlichkeit versagen? Sollte nicht auch in diesem Falle der Gedanke Beachtung verdienen, den für einen anderen Friedrich der Große in der Kab. Ordre vom 26. Juli 1767[7] aussprach: „Je suis du sentiment que vu le défaut de confiance de la part du public qui en pourrait résulter au préjudice de la Poste, l'Administration ne pourra refuser aux dits Négociants le remboursement qu'ils prétendent. F."

Der durch Verzögerung entstandene Schade wird zwar häufig mit jenen 14 Thalern nicht im entferntesten gedeckt sein; aber im Allgemeinen wird die Pünktlichkeit des Dienstes geschärft und Verzögerung seltener, wenn die Postverwaltung nur überhaupt Ersatz verspricht. Ist dessen Umfang auch für ihre Mittel unbedeutend, schwerer empfinden ihn die schuldigen Beamten, an welche sie ihren Rückgriff nimmt.

Willkürlichen Plünderungen sind die Posten nicht ausgesetzt, weil, wo ihnen nicht der Nachweis des Verschuldens geführt zu werden braucht, doch ihre Schuldlosigkeit leicht klar zu machen ist.

---

[6]) Revidirter Vertr. des Deutsch-Oesterr. Telegraphen-Ver. v. 16. November 1857 Art. 5; Regl. §. 27. Gad, H. R. §. 49 und die daselbst angeführten Schriftsteller; jetzt auch Mittermaier im Archiv für ziv. Praxis 46, S. 1 ff.

[7]) Abgedruckt bei Stephan a. a. O. S. 271.

# Fünfter Abschnitt.

## Die Haftpflicht bei Beförderung von Personen und Passagiergut.

---

### I. Stellung im Handelsgesetzbuche und im Postvereinsvertrage.

§. 26. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom Frachtgeschäft erstrecken sich nicht auf den Transport von Personen zu Lande, auf Flüssen und auf Binnenwasser (Art. 390. 557. 665 ff.); aber die Geschäfte der für diesen Transport bestimmten Anstalten werden unter den Handelsgeschäften aufgezählt (Art. 272). Das Reisegepäck fällt unter den Begriff der Güter, es finden also darauf, wie bei dem Transporte zur See ausdrücklich hervorgehoben ist (Art. 674), die Vorschriften über die Beförderung von Gütern Anwendung.

Der Postvereinsvertrag schweigt gänzlich von der Beförderung der Reisenden und ihrer Güter. Hiernach hat eine Einigung über die Haftpflicht für die Beförderung von Personen unzweifelhaft nicht stattgefunden. Eine solche ist aber auch rücksichtlich des Reisegepäcks nicht nachzuweisen. Wennschon dasselbe unter den im Reglement (§. 1) aufgeführten „Päckereien" und somit unter den in Art. 75 bezeichneten „Sendungen" mitverstanden werden könnte, so ist im Sprachgebrauche der Postverwaltungen wegen der besonderen Behandlung, welche das Passagiergut erfordert, doch eine Scheidung desselben von dem Begriffe der Fahrpostsendung ausgebildet. Der oberflächlichste Blick in das Vereinsreglement gewährt die Ueberzeugung, daß bei dessen Bestimmungen über Fahrpostsendungen an Reiseeffekten nicht gedacht ist. Bei den Eisenbahnen ist eine ähnliche Unterscheidung hergebracht: Bei Abfassung des

neuesten Reglements vom Jahre 1862 betreffend den Güterverkehr wurde ein neues Reglement über Personen und Reisegepäck ausdrücklich vorbehalten. Zu einer Verständigung der Postgebiete über die Reiseeffekten fehlte das Bedürfniß. Bei den übrigen Gütern hatte sich die Meinung, daß die Zwischenfrachtführer für einander einstehen, bereits entwickelt,[1] für das Reisegepäck hatte diese Meinung noch namhafte Gegner.[2] Auch mochte die von alten Zeiten überkommene Ansicht, daß die Reisenden für ihre Sachen selbst sorgen müßten, und eine Vergütigung nicht geleistet werde,[3] die Einigung erschweren. Seitdem jedoch der Eisenbahnverein auch in Ansehung des Gepäckes sich dem Publikum als eine Verwaltung darstellt, und die Rückkehr zu abweichenden Bestimmungen durch das Handelsgesetzbuch abgeschnitten ist (Art. 423), welches an dem Grundsatz festhält, daß mehrere den Transport mit demselben Frachtbrief streckenweise theilende Frachtführer für den ganzen Transport solidarisch haften, wird auch der Postverein sich auf das Passagiergepäck ausdehnen müssen. Ein Rechtsgrund gegen eine solche Ausdehnung ist nicht ersichtlich. Wenn der Reisende persönlich beschädigt wird, dann freilich kann er wissen, in welchem Postgebiete sich der Unfall ereignet hat. Das Reisegepäck aber ist von den Postbeamten in Verschluß genommen. Soll man dasselbe auf den Stationen und wenigstens wo eine Postgrenze überschritten wird, sich vorzeigen lassen, so verursacht dies eine Störung für alle Betheiligten, an welche man im heutigen Verkehr nicht mehr gewöhnt ist. Wo Fahrbillet und Gepäckschein auf die ganze Strecke ertheilt wird, giebt sich der Reisende mit Recht dem Glauben hin, daß für seine Effekten nunmehr hinreichend gesorgt sei. Hat er sich an einem kalten Winterabend in seiner Ecke einmal behaglich festgesetzt, so will er lieber einige Groschen Werthporto mehr bezahlen, als sich durch persön-

---

[1]) Glück, Pandekten 6, S. 130. Sell im Archiv f. ziv. Praxis 21, S. 140 ff. Münter, Frachtfahrerrecht I, 3. §. 13. v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen 4, S. 440 f. Beseler, Deutsch. Pr. R. §. 230. H. R. v. Pöhls §. 120, Brinkmann-Endemann §. 113, Anmerkung 22. H. G. B. v. Frankreich Art. 99, Holland Art. 87—89 (dazu die interessante Bemerkung von Holtius in seinen Voorlezingen I, S. 210), Serbien (deutsch v. Blodig) §. 65.

[2]) Glück a. a. O. S. 131. Koch, Eisenb. II, §. 19[b]. v. Holzschuher, Theorie u. Kas. III, S. 829. v. Linde, Haftpfl. S. 80.

[3]) Vergl. z. B. Münter, Frachtfahrerrecht I, 3. §. 7.

liche Bemühung um sein Gepäck oder auch nur durch den Gedanken beunruhigen lassen, ob und zu welchem Antheil die Postanstalt, welche den Schein gegeben, denselben für fremde Rechnung ausgestellt.

## II. In den Partikularrechten.

### 1. Haftpflicht für Personen.

§. 27. Die Postordnungen von Preußen (§. 15), Bayern (§. 105) und K. Sachsen (§. 30) stimmen dem Sinne nach in der Vorschrift überein,

daß bei Reisen mit den ordentlichen Posten die Postverwaltung, wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird, und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die eigene Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen unvermeidlichen Kurkosten Vergütigung leistet.

Bei Extraposten, Kuriren, — in Bayern auch bei Postomnibusfahrten und Karriolposten — wird kein Ersatz geleistet.

Nach der landesherrlichen Deklaration von Nassau (§. 21) hat der Erbland-Postmeister

alle bei der Verwaltung etwa entstehende Gefahr, Schaden und Nachtheil zu tragen.

Die anderen Postordnungen schweigen über die Haftpflicht für Beschädigung von Reisenden. Es folgt daraus, — weil angenommen werden muß, diese Postordnungen haben die Fälle, in denen die Verwaltung für ihre Beamten einstehe festsetzen sollen —, daß sie eine solche Haftpflicht nicht anerkennen.

Wo keine Postordnungen gelten, sind die Postverwaltungen — gleich den Eisenbahnen — sowohl nach dem Handelsgesetzbuche, als nach dem früheren gemeinen Rechte „zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung an den beförderten Personen entsteht, und sie können sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist".[4]

---

[4]) H. G. B. Art. 282. 283. 395. Preuß. Eisenb. Ges. v. 3. Nov. 1838 §. 25.

Die völlige Ablehnung der Haftpflicht verletzt das Rechtsgefühl: der Reisende, welcher den Postwagen besteigt, vertraut nicht minder seine Person der Sorgfalt des anderen Kontrahenten an, als der Versender seine Waarenkiste. Auf Fahrbarkeit der Straßen, Gleichgewicht des Wagens, Dressur der Pferde, Besonnenheit des Postillons zu wirken, ist außer seiner Macht. Dennoch ist die Unversehrtheit der menschlichen Person von bei weitem höherer Bedeutung, als die Unversehrtheit des Frachtstückes. Gerade hierin liegt der Grund, weshalb die Postverwaltungen sich gegen jeden Ersatzanspruch verwahren. Sie fürchten, gelegentlich für Summen verantwortlich zu werden, welche aus den Kautionen und den Zahlungsmitteln der regreßpflichtigen Beamten nur zum kleinsten Theile beizutreiben sind. Auch mögen ihnen Bestimmungen, wie die in Preußen, in Bayern und in Sachsen geltenden, als Zugeständnisse erscheinen, an welche man umfassendere Ansprüche knüpfen könnte, — nicht mit Unrecht; denn der im Handelsgesetzbuche und im Postrecht beim Güterverkehre angenommene Grundsatz, wonach immer nur der unmittelbare Schade vergütigt wird, ist beim Personentransporte, wenn überhaupt zu billigen, doch schwer durchführbar. Jene Bestimmungen schneiden dem auf Lebenszeit Verstümmelten den hauptsächlichsten, den Hinterbliebenen eines durch die Verletzung getödteten Reisenden jeden Anspruch ab. Indessen werden solche Bestimmungen so lange genügen müssen, als es erwünscht ist, daß die Personenposten auch auf wenig besuchten Strecken und zu wenig belebten Zeiten regelmäßig unterhalten werden, und demzufolge ihr Ertrag zu einer vollständigen, selbst die Alimentation der Hinterbliebenen[5] umfassenden Entschädigung in keinem Verhältniß steht.

---

Beschorner, das Deutsche Eisenbahnr. S. 235—256. Koch, Eisenb. II, §. 5. Goldschmidt, Haftpflicht der Eisenb. in seiner Zeitschrift 4, S. 569 ff. Kompe a. a. O. S. 331. Gad, H. R. S. 317 f. Simon, The law relating to Railway Accidents etc. (London 1862) S. 1. 9, woselbst auch Lord Campbell's Act. (9 and 10. Vict. c. 93) abgedruckt ist. Derselbe hilft zu Gunsten der Hinterbliebenen dem Grundsatz ab: Actio personalis moritur cum persona.

[5]) L. Campbell's Act. 2: Every such action shall be for the benefit of the wife, husband, parent, and child of the person whose death shall have been so caused, and shall be brought by and in the name of the executor or administrator of the person deceased; and in every such action the jury may give such damages as they think proportioned to the injury

### 2. Haftpflicht für Gepäck.

#### a) Handgepäck.

§. 28. Den Reisenden ist überall gestattet, kleine Bedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Schirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, in eigener Aufsicht bei sich zu führen. Auf solche Gegenstände erstreckt sich die Haftpflicht der Posten nach keiner Postordnung. Man geht davon aus, daß sie den Postanstalten zum Transporte nicht übergeben seien. Das Handgepäck wird allerdings nicht in die besondere Aufmerksamkeit der Postbeamten gestellt. Hieraus ergiebt sich aber kein völliger Ausschluß jeder Haftpflicht, sondern nur, daß die eigenthümliche Haftpflicht der Postverwaltung nicht eintreten kann. Folgerichtiger würde die Annahme einer beschränkten Verhaftung erscheinen, für welche Art. 75 des Vereinsvertrages in dem Satze: „Außer diesem Falle u. s. w." (oben §. 13) bei Beschädigungen bereits ein Vorbild giebt; indessen ist, zumal das Handgepäck nicht schwer zu wiegen pflegt, der sachliche Unterschied zu unbedeutend, als daß ein Bedürfniß nach Aenderung der geltenden Regel fühlbar wäre.

#### b) Eingeliefertes Passagiergut.

§. 29. Ueber das ordnungsmäßig aufgegebene Passagiergut schweigt die neueste Postgesetzgebung von Hannover: In dem Postgesetze vom 9. August 1850[6] findet sich noch der Vorbehalt: „Für das Gepäck der zwischen zwei Postbüreaus ein- oder aussteigenden Personen wird keine Gewähr geleistet." Auch dieser ist weggelassen. Das neueste Reglement benennt in §. 41 Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe als Gegenstände der Garantie.

Es folgt daraus, was Oldenburg in Art. 33 seines Regulativs ausdrücklich sagt:

---

resulting from such death to the parties respectively for whom, and for whose benefit such action shall be brought, and the sum so recovered, after deducting the costs not recovered from the defendant, shall be divided amongst the beforementioned parties in such shares as the jury by their verdict shall find and direct.

[6]) Im Auszuge abgedruckt bei Müller a. a. O. S. 117 ff.

Verlangt der Reisende, daß die Post für sein Gepäck die gesetzliche Gewährleistung übernimmt, so muß dasselbe als gewöhnliche Fahrpost-Sendung zur Post gegeben werden.

Die besondere Bedingung, welche hinter „Fahrpost-Sendung" in den Worten „mit deklarirtem Werth" eingefügt ist, erscheint in Oldenburg selbst gegenüber dem Art. 55 nicht zwingend, welcher für Fahrpost-Sendungen, wenn deren Werth nicht deklarirt ist, eine Entschädigung von 24 Groten (10 Sgr.) verspricht.

Unter den anderen Postverwaltungen dürfte die Einigung nicht schwierig sein:

Die Postordnung von Weimar, welche in der III. Abtheilung „Von den fahrenden Posten" auch das Gepäck der Reisenden befaßt und in §. 51 die Haftpflicht für die „Dinge, die mit dem Gepäcke nicht gewogen und den Posten zur Verwahrung als Fracht nicht übergeben werden" ausdrücklich ablehnt, giebt damit zu erkennen, daß sie für Passagiergut den bei der fahrenden Post im Allgemeinen verheißenen Ersatz (§. 7) gewähre.

Die Postordnungen von Oesterreich (F. P. §. 58) und Bayern (§. 105) erklären einfach, daß die Postanstalt für ordnungsmäßig übergebenes Reisegepäck nach den für Fahrpoststücken überhaupt festgesetzten Bestimmungen Ersatz zu leisten habe.

In Nassau (§. 21) ist die Entschädigungspflicht für Reiseeffekten nicht ausgeschlossen.

Das Braunschweigische Reglement versteht in §. 41 unter den Gegenständen, für deren Defekte und Verluste gehaftet wird, auch das Reisegepäck, von welchem in §. 20 bei wiederholter indirekter Anerkennung der Haftpflicht ausführlich die Rede ist.

Auch die Postordnungen von Preußen (Ges. §. 15), Großh. Hessen (Ver. I. §. 97), K. Sachsen (Ges. §. 27) und Württemberg (T. O. §. 101) erstrecken ihre Gewährleistung für Fahrpost-Sendungen auf das Passagiergut; ihre Abweichung besteht nur darin, daß sie hier einen höheren Normalsatz: einen Thaler statt 10 Silbergroschen (1 Fl. 45 Kr. statt 30 Kr.) bewilligen. Nicht minder die Postverwaltung von Mecklenburg-Schwerin, welche über den Kammererlaß vom 11. April 1848 Nr. 5:[7]

---

[7]) Gesetzsamml. für die Mecklenburg. Lande v. Raabe Bd. 5, S. 188.

Für die von der Postanstalt gegen Auslieferung des Bagage-zettels übernommenen Reise-Effekten wird in der Art Garantie geleistet, daß in Verlustfällen für jedes Pfund Gewicht des angegebenen Gegenstandes 1 Rthlr. Kurant als Ersatz gezahlt wird,

insofern hinausgeht, als sie den Ersatz auch bei Beschädigungen und unter Berücksichtigung der bei Fahrpoststücken maßgebenden Bestimmungen gewährt. (G. P.)

Ueber die Höhe des Normalsatzes werden sich diese Vereinsverwaltungen verständigen können. Auch wenn sie dem Reisenden die Befugniß zugestehen, durch Deklaration des Werthes sich eine umfassendere Entschädigung zu sichern, so haben sie dennoch in der Wahl des Normalsatzes nicht völlig freie Hand. Drücken sie diesen auf einen in jedem Falle unzureichenden Betrag hinab, so ist die Folge, daß abgesehen von einigen Unerfahrenen, auf welche keine Postverwaltung spekulirt, regelmäßig Versicherung genommen, im Ganzen also die Personenpost vertheuert wird.

# Sechster Abschnitt.

# Geltendmachung der Ansprüche.

## I. Legitimation.

### 1. Aktivlegitimation.

#### a) Nach gemeinem Handelsrechte.

§. 30. Die unmittelbare Bedeutung des unter den gemeinrechtlichen Juristen mit Lebhaftigkeit geführten Streites darüber, ob dem Adressaten gegen die Postverwaltung eigene Rechte zustehen, ist durch den Vereinsvertrag, die Postordnungen und das Handelsgesetzbuch auf einen kleinen Raum beschränkt, jedoch für das Verständniß der geltenden Vorschriften überall von Wichtigkeit:

Von dem Ausgangspunkte, daß ein Vertrag zwischen Absender und Post geschlossen werde, gestaltet sich die Frage schärfer gefaßt dahin, ob neben dem Absender auch der Adressat aus eigenem Rechte Anspruch gegen die Postanstalt erheben dürfe?

Höpfner[1] erblickt in der Uebergabe der Sendung an den Ueberbringer (den Frachtführer) einen zu Gunsten des Adressaten (in favorem tertii) geschlossenen Vertrag, weil der Adressat den Gegenstand empfangen, behalten und oftmals, z. B. bei Briefen, als sein Eigenthum ansehen solle. Er ist der Meinung, daß, wennschon nicht im Römischen, doch im gemeinen Rechte dem Dritten ein eigenes Klagerecht so lange zustehe, bis der zu seinen Gunsten geschlossene Vertrag von den Kontrahenten wieder aufgehoben worden. Ueberdies erscheint ihm die Adresse auf dem Briefe oder dem Packete

---

[1]) Archiv für civ. Praxis 36, S. 119 ff.

als Zession und nicht allein als documentum cessionis, sondern als signum dominii, welches dem Adressaten gehöre. Er gelangt zu dem Ergebniß,

1. daß der Adressat ein eigenes Recht habe, die von dem Absender einem Boten oder einer Postanstalt zur Beförderung an ihn übergebenen Gegenstände bei dem Uebernehmer einzufordern,
2. daß, wenn die Ablieferung nicht erfolgt, er gegen den Uebernehmer auf Ersatz des Schadens klagen könne.

Hiergegen führte Karstens[2] aus, der Vertrag sei nicht schlechthin als in favorem tertii zu betrachten, weil viele Briefe mehr im Interesse des Absenders als des Adressaten abgesendet würden, wie Schuld- und Mahnbriefe. Zwar billigt er die Meinung der heutigen Rechtslehrer, daß jeder Vertrag zum Vortheile Dritter gültig sei, jedoch nur dahin, daß der Dritte durch seinen Beitritt aus einem solchen Vertrage Rechte erwerben könne: der Beitritt im vorliegenden Falle erfolge aber erst durch Annahme des Briefes, welcher den Adressaten zum Besitzer und Eigenthümer mache. Dann sei die Sache abgethan. Ebenso gelange die Zession des Klagerechts auf der Adresse erst mit deren Annahme zur Wirksamkeit, und gewähre daher nur, wenn Adresse und Sendung getrennt sei, einen Nutzen. In diesem Falle aber werde kein eigenes Recht des Adressaten ausgeübt. Gerechtfertigt sei also der von jeher bei allen Postanstalten Deutschlands bestehende, durch Richtersprüche bestätigte Gebrauch, bei Reklamationen wegen verlorener oder beschädigter Sendungen den Adressaten zu bescheiden, daß der Absender sich an das Aufgabe-Postamt wenden müsse.

Müller[3] unterscheidet nach den Umständen, ob der Adressat an der Sendung ein Interesse habe, und erachtet in solchen Fällen die Ansicht Höpfners, daß der Vertrag zu Gunsten des Dritten geschlossen sei, anwendbar. Er will sodann einen stillschweigenden Beitritt des Adressaten zulassen, ja diesen wegen jenes Interesses auch präsumiren. Durch die Klageerhebung auf Schadenersatz wird ihm der Beitritt zur größten Unzweifelhaftigkeit erhoben. Daß dem

---

[2]) Archiv für ziv. Praxis 37, S. 199 ff.
[3]) de recepto actio S. 71 ff.

Adressaten gerade durch den lediglich für die Technik der Postspedition bestimmten Frachtbrief Kenntniß von der Sendung zugehe, erscheint ihm unwesentlich. Er legt jedem Avisbrief dieselbe Wirkung bei, und geht soweit, den Beitritt auch dann zu vermuthen, wenn bei einem regelmäßigen Geschäftsverkehre zwischen Absender und Adressaten dieser auch nicht von jedem einzelnen Abschluß eines Beförderungsvertrages Kenntniß hatte. Die Meinung, daß das zedirte Klagerecht kein eigenes des Adressaten sei, als spitzfindig bezeichnend, hält er den Absender zwar für befugt, die Sendung, so lange sie dem Adressaten noch nicht behändigt ist, zurückzufordern, aber auch den Adressaten, wenn dies nicht geschehen und er in Kenntniß von der zu seinen Gunsten stattgefundenen Zession gesetzt wird, derselben beizutreten und vom Besteller die Ausantwortung des Gegenstandes oder völligen Schadensersatz im Verlust- oder Beschädigungsfalle zu verlangen. Uebrigens werden bei den Postanstalten die Eigenthumsrechte der Adressaten auf die Sendungen auch vor deren Aushändigung dadurch ausdrücklich anerkannt, daß diese selbst „jedem Adressaten ohne Weiteres gestatten, sowohl bestimmte Sendungen, als alle möglicher Weise, also ganz unbestimmt ankommende Briefe und Sendungen für ihn an einen anderen Ort zu befördern oder auf bestimmte Zeit bei der Postanstalt für ihn zu deponiren und aufzuheben."

Müller beruft sich außerdem auf die Natur und den Zweck der Postanstalt, als einer öffentlichen Staatsanstalt, welche im Allgemeinen die Verpflichtung habe, die ihr zur Beförderung anvertrauten Gegenstände an den Adressaten zu befördern, und schließt, daß dem Adressaten ein Klagerecht auf Schadensersatz gegen die Postanstalt unmittelbar gebühre, wenn er der Verletzte sei.

Kompe,[4] welcher im Allgemeinen für die in Deutschland ausgebildeten Posten Deutsche Rechtsanschauungen als Entscheidungsquellen anerkennen will, geht doch bei dieser Frage auf die Sammlung Justinians zurück, um nachzuweisen, daß Verträge zu Gunsten Dritter nichtig seien und durch nachträgliche Genehmigung nicht gültig werden. Gleichwohl erachtet er auch den Adressaten für sachberechtigt,

---

4) a. a. O. S. 339 in weiterer Ausführung der in dem Aufsatze bei Hüttner, Postwesen 4, S. 20 ff. bereits ausgesprochenen Ansichten.

wenn dieser die Sendung angenommen und wegen Beschädigung oder Defekt Schadensersatz beansprucht.

Abweichend nimmt v. Linde[5] seinen Ausgang nicht von dem Vertrage des Absenders mit der Postanstalt, sondern, wie Sell[6] in einer auf ein anderes Ziel gerichteten Abhandlung, von den Grundsätzen über die Erwerbung des Eigenthums an einer Sendung. Sofern zum Uebergange des Eigenthums die Besitzergreifung durch den Adressaten in Selbstperson oder durch Stellvertreter gehöre, erachtet er den Absender berechtigt, die Sendung bis zur Ablieferung an den Adressaten zurückzurufen und bestreitet er dem Adressaten die Befugniß, Schadloshaltung für die unterwegs gestohlene oder sonst verlorene Sendung, auch die Herausgabe der eingetroffenen Sendung zu verlangen, weil die Berechtigung zu dieser Klage ein Verhältniß des Adressaten zum Klageobjekt voraussetze.

Doch nur von diesem Standpunkte wird die Klagbarkeit der „durch das Wesen der Post als einer öffentlichen Anstalt gegebenen Verpflichtung zur Ablieferung" dem Adressaten abgesprochen. Im Verlaufe wird ein Klagerecht des Adressaten auf Herausgabe der Sendung aus der Geschäftsführung (negotiorum gestio) der Post für den Adressaten und aus einer Stelle der Römischen Sammlung[7] hergeleitet.

Verträge zu Gunsten Dritter verwirft v. Linde nicht schlechthin, doch bemerkt er, daß der Absender den Weiterbeförderungsvertrag nicht nothwendig, nicht häufig, vielleicht in der Regel nicht zu Gunsten des Adressaten abschließe. Gegen die Meinung, daß die Adresse ein signum dominii sei, welches dem Adressaten gehöre, macht er geltend, daß der Absender den Auftrag, die Sendung an den Adressaten abzuliefern, bis zu dem Augenblicke der Besitzergreifung durch diesen zurückziehen dürfe. Wenngleich er nun auch wiederholt hervorhebt, daß Eigenthum ohne eine auf Uebertragung desselben gerichtete Absicht — welche zuweilen fehle — nicht erworben werde, erklärt er es einfach als unbestritten, daß der Adressat

---

[5]) a. a. O. S. 109 ff.

[6]) Archiv für civ. Praxis 21, S. 130 f.

[7]) L. 6, §. 2 Dig. de neg. gestis (3, 5): Si quis pecuniam, vel aliam quandam rem ad me perferendam acceperit: quia meum negotium gessit, negotiorum gestorum mihi actio adversus eum competit.

bezüglich der abgelieferten beschädigten Sendung den Schadensersatz verlangen könne.

Soweit die bisherigen Schriftsteller.

Zunächst ist die Frage auf das Gebiet des Vertragsrechts zurückzuführen. Dies hat auch v. Linde betreten, obwohl er die Grundsätze über Erwerb des Eigenthums — die schon Müller einmischt — an die Spitze stellt. Die Regel, daß die Klage des Adressaten ein Verhältniß desselben zum Klageobjekt, also ein dingliches Recht, voraussetze, war weder in Betreff des Anspruches auf Herausgabe der vorhandenen Sendung noch in Betreff des Ersatzes für Beschädigungen festzuhalten. Jene Grundsätze können überhaupt nicht für zutreffend erachtet werden, denn sie beziehen sich auf das Verhältniß des Absenders zum Adressaten;[8] die Frage aber ist, ob und unter welchen Umständen ein Rechtsverhältniß zwischen der Postverwaltung und dem Adressaten begründet sei?

Wer hierzu eine Zession des Absenders erfordert, bestreitet dem Adressaten das eigene Recht, sofern er nicht, wie Müller die Zession als bloße Marke eines zu Gunsten des Adressaten geschlossenen Vertrages auffaßte.

Richtig hebt v. Linde hervor, daß nicht die allgemeine Verpflichtung zur Ablieferung an den Adressaten, welche den Posten als öffentlichen Anstalten obliege, klagbar sei. Wäre nur überall in gleicher Weise der gewiß hoch anzuschlagende und in der Gesetzgebung nicht zu übersehende Kulturzweck der Posten von der Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses gesondert worden, in welche sie, ihrer Bestimmung gemäß, zu anderen Personen treten mußten!

Nach Abstreifung alles Fremdartigen und unter der Voraussetzung, daß der Adressat und Absender verschiedene Personen sind, bleibt die Wirkung des von den Postanstalten geschlossenen Frachtvertrages zu prüfen. Die Rückkehr in das Pandektenrecht ist durch eine feste in dem Handelsgesetzbuche bestätigte Praxis abgeschnitten, welche, sobald der Frachtbrief oder die Ladung angenommen ist, zwischen Empfänger und Frachtführer ein selbstständiges Rechts-

---

[8]) Das Holländische H. G. B. sagt ausdrücklich am Schlusse des Abschnittes vom Frachtvertrage Art. 99: De bepalingen van dezen titel zijn niet toepasselyk op de regten en verpligtingen tusschen den kooper en verkooper. Vergl. auch Spanisches H. G. B. §. 221, Brasilianisches Art. 114.

verhältniß anerkennt.[9] Nur darüber, ob es dieser Annahme zur Entstehung des Rechtsverhältnisses bedürfe, ist dem Streite Raum gegeben.

Jene Praxis enthält den vollen Ausdruck des allgemeinen Rechtssatzes, welcher sich in Deutschland mühsam durchgekämpft hat, daß Verträge auch unter solchen Personen wirksam werden können, welche bei dem Abschlusse nicht unmittelbar betheiligt waren.[10]

Daß hierbei der Dritte vertreten wurde, ist möglich, aber nicht nothwendig. Ausgeschlossen ist die Stellvertretung, wenn der Kontrahent sein eigenes Geschäft besorgte. Darum läßt sich niemals der Frachtführer, welcher sich gegen den Absender zur Ablieferung verpflichtet, mit v. Linde als Geschäftsführer (negotiorum gestor) des Adressaten betrachten.[11] Ob der Absender in Vertretung des Empfängers abschließt, wird dem Frachtführer erfahrungsmäßig nicht mitgetheilt. Der Dritte bleibt also vorläufig außer dem Vertrage; aber der Beitritt ist ihm freigestellt. Ob die Sendung ihm erwünscht ist oder ihm ungelegen kommt, wird von jener Praxis nicht unterschieden. Darin ist sie der langsam aus der Römischen Schule sich befreienden Doktrin voraus. Muß man auch zugestehen, daß Verträge zum Vortheile Dritter gültig sind, so verlangt man doch, daß sie demselben noch einen besonderen vermögensrechtlichen Vortheil

---

[9]) Münter, Frachtfahrerrecht Absch. I, St. 6. 7. 12. v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörter. 4, S. 444. Bender, H. R. §. 72. Brinkmann-Endemann, H. R. S. 438. Neues Archiv v. Voigt 1, S. 362 ff. Koch, Eisenbahnen II, §. 20[a]. Der Entscheidung des Preuß. Ob. Trib. v. 15. April 1858 bei Striethorst 29, S. 249 ff., bei Goldschmidt, Zeitschr. 3, S. 223, welche gegen den Empfänger der Waare den Anspruch des Frachtführers auf Zahlung der Fracht zurückwies, liegt nicht das gemeine Recht zum Grunde.

[10]) Grotius de j. B. et P. lib. 2, cap. 11, §. 18. Mevius, P. 4, Dec. 112. Stryck, usus mod. und Voët, com. lib. 14, tit. 2, §. 12. v. Cramer, Wetzl. Nebenstunden 14, 1. Leyser med. 4, spec. 519. a Puffendorf II, observ. 38. Glück, Pand. 4, S. 558 ff. Beseler, Erbvertr. II, S. 75. Deutsch. Priv. R. §. 120. Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter, nebst Belegen aus der Praxis der höchsten Gerichtshöfe in Deutschland (Heidelberg 1860 — Beilage zum Archiv f. ziv. Praxis 43). Gad, Handelsr. S. 87 ff. 100. 197. 210. 294 ff.

[11]) Die angeführte l. 6, §. 2 Dig. de neg. gestis beweist nur, daß Julian einen Fall im Auge hatte, auf welchen die Voraussetzungen der negotiorum gestio paßten.

gewähren, und beharrt damit in der Verwechselung solcher Verträge und derjenigen, die durch Geschäftsführung ohne Auftrag geschlossen sind. Der Vortheil braucht nicht hinter dem Vertrage zu liegen. Was die Kontrahenten zu erreichen hoffen, ihre Spekulation, gehört nicht in die Rechtsbetrachtung. Die Gültigkeit der Verträge darf nicht davon abhängen, ob sie Nutzen bringen. Der Dritte soll die darin bedungenen Ansprüche sich aneignen dürfen. Geschieht dies, kommt sein Wille mit dem der anderen Kontrahenten überein, so ist der Vertrag mit ihm geschlossen. Es handelt sich nur im einzelnen Falle darum, das Zusammentreffen der drei Willen zu erkennen:

Der Wille dessen, der die Leistung an den Dritten übernommen, ist in seinem Versprechen gebunden. Dies kann nicht befremden, da dem Deutschen Rechte die selbstständige Wirksamkeit einer Verpflichtung bis zu einer in ungewisser Zukunft liegenden Aneignung derselben durch den, der Rechte daraus erheben will, geläufig ist.

Derjenige, der das Versprechen abgenommen, ist zwar, wenn er vom Vertrage abgeht, seinem Kontrahenten zum Ersatze verpflichtet; der Dritte aber kann — bis er das Versprechen durch seinen Beitritt sich angeeignet hat — nicht hindern, daß ihm durch Rückgabe des Versprechens dieser Gegenstand des Rechtserwerbs entzogen werde. Ob ihm hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst, und insbesondere, nachdem das Angebot an ihn geschehen, der Widerruf sein Recht verletzt, ist für den Versprechenden bedeutungslos. Dieser unterhandelt nach dem Widerrufe — also nach dem Wegfall der Verpflichtung — mit dem Dritten auf eigene Gefahr.

So aufgefaßt, befindet sich das frühere gemeine Recht im Einklang mit dem Handelsgesetzbuche. Regelmäßig wird auch hier durch Annahme des Gutes zwischen dessen Empfänger und dem Frachtführer die unmittelbare Beziehung hergestellt, sowie durch Annahme des Frachtbriefes Seitens des Adressaten dessen Wille kenntlich, den darin bezeichneten Anspruch gegen den Frachtführer sich anzueignen. Ueberdies aber ist dem Adressaten die Befugniß zugesprochen, nach Ankunft des Frachtführers am Bestimmungsorte gegen diesen die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte in eigenem Namen auszuüben, insbesondere auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Gutes zu klagen. Der Beitritt des Adressaten liegt in der Klage. Es ist vorausgesetzt, daß bis zu deren Anstellung

kein Widerruf des Absenders eingegangen, und selbstverständlich, daß der Adressat den ihn berechtigenden Willen des Absenders — etwa durch den Avisbrief — erfahren haben mußte (Art. 402. 405. 408). Eigenthümlich ist, daß der Adressat sogar, wenn der Frachtführer den Frachtbrief zurückhält, den Einspruch des Absenders gegen Auslieferung des Gutes durch keinen anderen Beitritt, als durch Klage abschneiden kann.

Wo das Handelsgesetzbuch gilt, finden dessen Grundsätze auch im inneren Postverkehre Anwendung, soweit nicht durch Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes bestimmt ist. Ein auf Gewohnheit oder Praxis beruhendes, dem Handelsgesetzbuche widersprechendes Postrecht ist ausgeschlossen (Art. 1). Wo aber, wie in Mecklenburg-Strelitz, weder das Handelsgesetzbuch noch eine Postordnung eingeführt ist, da werden freilich die Bestimmungen des Postvereinsvertrages, als der Ausdruck der heutigen allgemeinen Meinung, auf die Praxis auch im inneren Postverkehre Einfluß üben.

### b) Im Postvereine.

§. 31. Die Grundsätze des Vereinsvertrages stimmen allerdings mit denen des gemeinen Frachtrechts nicht überein:

Hätte auch hier die Betrachtung, daß die Person des Absenders den Postanstalten bei Abschluß des Frachtvertrages nicht bekannt, also von Anfang an als gleichgültig gesetzt ist, sogar bis zu einem völligen Auslassen des Absenders aus dem Vertragsverbande führen können, zumal die strengen Romanisten Verbindlichkeiten gegen unbekannte Personen sonst nicht zugestehen, so empfahl es sich doch augenscheinlich, an dem bisher überall anerkannten Satze, daß das Frachtgeschäft zwischen Frachtführer und Absender geschlossen werde, festzuhalten. Dem praktischen Bedürfnisse geschah damit Genüge; die Nachforschungen, wo eine Sendung verloren oder beschädigt ist, beginnen ohnehin zweckmäßig am Aufgabeorte. Daß die Person des Absenders sachberechtigt sei, darüber war niemals Streit gewesen. Inwieweit der Adressat es gleichfalls sei, darüber war eine Einigung schwierig. Die Praxis neigte sich überdies zu einer völligen Verneinung. So gelangte man zu folgenden Bestimmungen:

Art. 25. Für einen abhanden gekommenen rekommandirten Brief wird dem Absender eine Entschädigung — geleistet.

Art. 75. Nr. 6. Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von Letzterem zu erheben.

Art. 77. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.[12]

Diese Vorschriften sind klar und einfach. Anscheinend abweichend ist die Bestimmung, welche aus dem Reglement vom 3. September 1855 in das neueste vom 18. August 1860 übernommen ist:

---

12) Ebenso in Holland nach dem Wet op het briebpost etc. (1850) art. 15: De tegemoetkoming aan den afzender, bij vermissing van eenen aangeteekenden brief, door de administratie te bezalen, bedraagt vijf en twintig gulden, zonder meer, behoudens de bepaling van art. 16: De volle geldswaarde die in den aangeteekenden brief besloten was, wordt, in geval van vermissing, aan den afzender vergoed, wanneer die geldswaarde bij de verzending op het postkantoor aangegeven, en daarvoor een verhoogd aanteekengeld betaald is. Art. 24: Er kan geen beslag worden gelegd op brieven of paketten die zich op de postkantoren of daarbuiten, doch onder de bewaring van ambtenaren of bedienden der postadministratie in hunne ambts — of dienstbetrekking bevinden; behoudens de voorschriften van het Wetb. van Strafvordering. — Brieven op de post bezorgd, kunnen vóór de verzending worden teruggevorderd onder de voorzorgen, nader door Ons vast te stellen. In England gilt, obwohl daselbst das Verfolgungsrecht (Stoppage in Transitu) seinen Ausgang genommen (Voigt, N. Archiv III, S. 249 ff. Gad, H. R. §. 104), der abweichende Satz: Postmasters are not authorized to return any letter, etc. to the writer or sender, or to any one else, or to delay forwarding it to its destination according to the address, even though a request to such effect be written thereon; as every letter, etc. must be delivred to the person to whom it is directed, and to him alone (British Postal Guide 1856 S. 15). In Frankreich heißt es gleichfalls abweichend: En cas de perte d'une lettre chargée, il est accordé une indemnité fixe de 50 francs; cette indemnité allouée, non à titre de dommages — intérêts, mais comme sanction des obligations de services imposées à l'administration, est dûe de préférence à la personne à laquelle la lettre a été adressée; à défaut de réclamation faite par cette personne dans le mois, l'indemnité peut-être payée à la personne qui justifie avoir fait le dépôt (Annuaire des postes par Sagansan 1855 pag. 198).

§. 26. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Indessen ist hier dem Adressaten eine klagbare Berechtigung nicht beigelegt. Dies ließ sich behaupten, so lange der revidirte Vereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 in Kraft war, nicht aber, seitdem in dem Vertrage vom 28. August 1860 die Absicht zu erkennen ist, die Postverwaltung in ein unmittelbares Rechtsverhältniß nur mit dem Absender zu bringen. Dessen Auftrag, an die Person des Adressaten abzuliefern, soll, auch wenn dieselbe am Bestimmungsorte nicht anzutreffen ist, als fortwirkend betrachtet werden. Zu dem Adressaten findet keine Rechtsbeziehung statt; durch seine Anzeige gewährt er den Postverwaltungen nur die Möglichkeit, den Auftrag des Absenders in dem angegebenen Sinne auszuführen.

Zweifelloser ist dem Adressaten nichts als eine abweisbare Bitte in der neuen Vorschrift zugestanden:

> §. 24. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

Man wünschte wohl durch diese Vorschrift, weil einmal die Nachsendung über den ursprünglichen Bestimmungsort hinaus stattfindet, Rücksendungen oder andere Umwege zu vermeiden, und erachtete es für unverfänglich, die nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen sowie nach dem Vereinsvertrage im Wesen des Frachtgeschäfts liegende Verpflichtung, an den Bestimmungsort zu transportiren, reglementarisch als Nebensache zu behandeln. Hierdurch ist

aber die Befugniß des Absenders, das Gut zurückzurufen, oder auf einen anderen Weg zu leiten, dem Ermessen einzelner Beamten unterworfen, welche nur den Adressaten, nicht ihn zu hören brauchen, und ist dem Adressaten dazu verholfen, solchen Maßregeln sich zu entziehen, welche am Bestimmungsorte die Sendung in andere Hände, die des Strafrichters, des Arrestsuchers, des Konkurs-Verwalters, ablenken würden.

### c) Nach den Postordnungen.

§. 32. Mit dem Vereinsvertrage treffen die meisten Deutschen Postordnungen in dem Grundsatze zusammen, daß über Entschädigungsansprüche mit dem Absender verhandelt wird, so Sachsen-Weimar (§§. 7. 39), Baden,[13] Preußen (§§. 10. 14), Bayern (§§. 33. 83), K. Sachsen (§. 24), Württemberg (§. 102)[14], Braunschweig (Regl. §. 41), Mecklenburg-Schwerin (Ver. §§. 8. 21), auch in Hannover, obwohl daselbst ausdrückliche Vorschriften fehlen.[15]

In Hessen-Darmstadt wird bei Fahrpostsendungen nach der Ver. I. der Aufgeber als Reklamant bezeichnet (§. 69) und von der Ver. II. der oben angeführte Satz aus Art. 75 des Vereinsvertrages wiedergegeben. Man darf deshalb wohl die Bestimmungen bei Briefpostsendungen, welche sich in der älteren Verordnung (§. 29) und in der neueren Verordnung (§. 6) findet:

---

[13]) Müller a. a. O. S. 116: Das Reklamationsrecht auf administrativem Wege steht auch dem Adressaten zu, aber die Ersatzleistung geschieht nur an den Absender.

[14]) Hier ist ausdrücklich in Fällen theilweisen Verlustes oder Beschädigung auch dem Adressaten eine vorläufige Reklamation bei der Poststelle des Bestimmungsortes gestattet; eine solche — mit dem Klagerechte durchaus nicht zusammenhängende — Anzeige, durch welche allerdings der Adressat sein eigenes Geschäft besorgt, indem er Ansprüchen gegen den Absender eine Grundlage schafft, ist aber, wie oben (§. 13) ausgeführt, sogar nothwendig.

[15]) Im Art. 22 des Gesetzes vom 8. August 1862 ist „der Wahl des Absenders überlassen, ob und wie hoch er Garantie verlangen will." Der §. 29 des Regl. besagt: „Wer die Vorschriften über Bezeichnung, Verschluß und Verpackung verabsäumt, hat den Nachtheil selbst zu tragen," und §. 41 bei Beschädigungen im Auslande: „Das General-Post-Direktorium ist verpflichtet, das Interesse der Absender — zu vertreten."

„Die Post leistet dem Reklamanten (Aufgeber oder Adressaten) — gegen Rückgabe des Postscheins eine Entschädigung von 24½ Gulden;"

so erklären, daß die Uebergabe des Postscheins an den Adressaten als eine Zuweisung des Ersatzanspruches betrachtet werde.

In Oldenburg schweigt zwar die Postordnung,[16] wird aber der Grundsatz des Vereinsvertrages befolgt. (G. P.)

In keinem der benannten Postgebiete ist dem Adressaten ein unmittelbares Klagerecht zugestanden, und wiewohl in allen die Nachsendung an einen neuen Aufenthaltsort des Adressaten stattfindet, doch nicht in allen die Berechtigung des Absenders durch eine Befugniß der Post beschränkt, dem Adressaten die Sendung vor deren Eintreffen am Bestimmungsorte auszuhändigen.[17]

In Oesterreich allein wird unterschieden:[18]

Die Haftung (Assekuranz) besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Abgabs-Rezepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26);

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger) wenn derselbe ungeachtet des Abgangs oder der Beschädigung die Ver-

---

16) Der aus Art. 62 des revidirten Postver. Vertr. übernommene Art. 39 des Regulativs allein: „dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenze der verlangten Garantie zu bestimmen," kann nichts beweisen. Zwar gelten zufolge Bekanntmachung vom 12. August 1856 auch die Bestimmungen des Postvereins über äußere Behandlung u. s. w. vom 3. September 1855 (Gesetzbl. S. 251); es ist aber nicht richtig, was Kompe a. a. O. Anmerk. 135 annimmt, daß deren §. 19 irgend einen Anhalt biete. Es ist daselbst von unbestellbaren Sendungen die Rede; eine Position 7, auf welche sich Kompe beruft, giebt es nicht. Eine solche kommt allerdings in §. 39 vor, ist aber gleichfalls für die Legitimationsfrage unerheblich.

17) z. B. nicht in Preußen, Bayern.

18) Nach v. Linde a. a. O. S. 132 entspricht dies am genausten den Anforderungen der Wissenschaft wie der Anwendung. — Mit dem hier angeführten §. 35 der Fahrp. O. stimmen §§. 17. 20 der Briefp. O. überein, wonach der Ersatz für verlorene rekommandirte Briefe an den Aufgeber gegen Rückgabe des Aufgabs-Rezepisse geleistet wird.

sendung annimmt, und das Abgabs-Rezepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26). Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reklamation wegen Entschädigung bei der Postanstalt anzubringen.

### 2. Passivlegitimation.

§. 33. Den Parteien gegenüber liegt im Vereinsverkehre die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.[19] In den einzelnen Postgebieten hat der Postfiskus, beziehungsweise das fürstl. Haus von Thurn und Taxis den Ersatz zu leisten, und es ist nur eine Frage der Geschäftsordnung, welche Behörde bei Reklamationen, nur eine Frage der Prozeßlegitimation und des Gerichtsstandes, welche Behörde gegen Klagen die sachverpflichtete Postverwaltung zu vertreten hat.

## II. Reklamation und Rechtsweg.

§. 34. Der Postvereinsvertrag enthält sich jeder das Verfahren über Ersatzansprüche betreffenden Bestimmung; aber ein gemeines Recht besteht auch hier.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die Postverwaltungen ist nicht streitig, nur geht demselben überall ein Versuch außergerichtlicher Vermittelung voraus; wie man anerkennen muß, zum beiderseitigen Vortheil, da bei den Deutschen Posten der Gedanke Friedrich des Großen Eingang gefunden hat:

---

[19]) Die Art. 25 und 75 des Ver. Vertr., worin dies bestimmt ist, ordnen gleichzeitig den Rückgriff der Postverwaltungen untereinander. Im Falle des Verlustes schließt die Reihe bei derjenigen, welche den Beweis der Weiterlieferung an die nachfolgende Vereinsverwaltung nicht führen kann. Bei Beschädigungen soll diejenige Postverwaltung haften, in deren Bezirke der Schade entstanden ist. Hiefür gilt bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Verwaltung, welche zuletzt die Sendung unbeanstandet übernommen hatte — ausgenommen, wenn eine Spoliation oder Beschädigung ohne leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle tragen die betheiligten Verwaltungen nach einem durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältniß bei.

Was sonsten die Umstände wegen einer auf der Post verlohrenen Summe Geldes von 163 Thlr. anbetrifft, da sehe ich nicht gerne, daß in dergleichen Sachen bey dem General-Post-Amte so viele Weitläuftigkeiten und Subtilitäten gemacht werden, damit der Credit des Postwesens darunter nicht leide. Die Erstattung des Verlustes muß ohne Hinhaltung aus der Post-Casse geschehen und kann nachhero der Schuldige noch immer davor angesehen werden. Denen Correspondenten müßen keinerley Weitläuftigkeiten und Chikanen dabey gemacht werden.[20]

Daß die Behauptung, der Anspruch sei bei der Postbehörde angemeldet worden, zur Begründung der Klage gehöre, darüber wird nirgends ein Zweifel sein, weil ohne Anmeldung die Postanstalt den Eintritt ihrer Ersatzverbindlichkeit, wenigstens der Höhe nach, nicht kennt, durch deren Nichterfüllung also kein Recht verletzt.[21] Wie lange aber der Reklamant auf den Bescheid der Postbehörden zu warten habe, das muß, wo besondere Bestimmungen fehlen, nach den Umständen ermessen werden. Verfrühte Klagen sind sehr selten, da dem vermeintlich Berechtigten selbst daran liegt, bevor er an das Gericht geht, den Stand der Sache und die Einwendungen der Postverwaltung zu übersehen.

Eingehendere Vorschriften über das Verhältniß von Reklamation und Rechtsweg finden sich nur in den Postordnungen von Sachsen-Weimar (§. 10):

> Obgleich bei gerichtlichen Klagen gegen ein Postamt oder gegen die ganze Postanstalt Unsere Regierungen zu Weimar und Eisenach zuständig sind, so soll dennoch zu Vermeidung entbehrlicher Gerichtshandlungen, (diejenigen Fälle allein ausgenommen, wo die betheiligte Privatperson zur Herstellung späterhin unmöglichen Beweises augenblickliche gerichtliche Einschreitung zu erbitten nöthig hat), keine Klage in Postsachen

---

[20]) Abgedruckt aus der Kabinets-Ordre v. 3. März 1755 bei Stephan a. a. O. S. 270. Vergl. auch K. O. v. 31. Juli 1798 (Bresl. Ergänz. zu Tit. 35 Pr. O. §. 1), u. Anleit. zum Preuß. Postg. §§. 16. 18; sowie Kind, Quaest. for. ed. 2. III, pag. 113.

[21]) Preuß. A. L. R. §§. 20 ff. Tit. 16, Th. I. C. c. art. 1146. Oesterr. G. B. §. 1334.

vor diesen Gerichtshöfen angebracht werden dürfen, bevor nicht die Beschwerde bei dem Postcommissariate in Eisenach oder bei Unserer General-Postdirection in Frankfurth am Main angebracht und wenigstens vier Wochen lang von diesen Behörden die Befriedigung und Abhülfe erwartet worden ist;

Braunschweig (P. Ver. §. 33):

Bevor diejenigen, welche Entschädigungsansprüche gegen die Postanstalt zu haben glauben, solche im Wege Rechtens verfolgen, sollen sie sich zuvor an die Post-Direction wenden, und diese wird eine außerordentliche Vermittelung versuchen, und erst, wenn innerhalb vier Wochen eine Einigung nicht erreicht oder den Beschwerden nicht abgeholfen ist, kann der Rechtsweg betreten werden;

Oesterreich (F. P. O. §. 46):[22]

Stellt sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Behörde der Rechtsweg offen;

und Bayern (am Schluß):

Die Reclamationen werden auf dem Administrationswege von der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten beschieden.

Erachtet sich der Reclamant durch die Bescheidung — nicht befriedigt,[23] so steht ihm der Rechtsweg gegen den kgl. Fiscus frei.

Nebeneinandergestellt sind Reklamation und Rechtsweg in

Baden:

Das Reclamationsrecht auf administrativem Wege steht sowohl dem Absender als auch dem Adressaten zu, dagegen kann das Klagerecht Behufs einer gerichtlichen Verhandlung nur von dem Absender ausgeübt werden;

in Preußen:

---

22) Vergl. Patent v. 5. Nov. 1837 Nr. 240, Hfd. v. 12. Juni 1838 Nr. 280, v. 6. Nov. 1838 Nr. 302, v. 1. Dez. 1838 Nr. 312, v. 20. Dez. 1838 Nr. 337. J. G. S. und Min. Bdg. v. 20. Dez. 1850 Nr. 1 R. G. Bl. f. 1851.

23) Wenn die Entschließung nicht binnen sechs Wochen erfolgt, wird dieselbe als abschläglich angenommen (Ges. v. 22. Juli 1819 §. 9).

§. 17. Der Anspruch auf Schadloshaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direction gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.[24]

§. 18. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der kompetenten Ober-Post-Direction unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägliche Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird;

und im K. Sachsen:

§. 31. Die Reclamation kann bei der Localpostanstalt der Aufgabe- oder Bestimmungsstation, oder bei der Oberpostdirection oder bei dem Finanzministerium angebracht werden.

§. 32. Ansprüche an die Postverwaltung, welche im Rechtswege verfolgt werden sollen, sind gegen den Staatsfiscus zu richten.

Nicht erwähnt ist der Rechtsweg in den Postordnungen von Oldenburg, wo (Art. 55) nur gesagt ist, wann das Reklamationsrecht erlischt;

in Württemberg, wo (§. 102) von einer Erhebung des Ersatzanspruches bei der Poststelle der Aufgabe oder bei der Postdirektion geredet, aber auch eine vorläufige Reklamation des Adressaten bei der Poststelle des Bestimmungsortes gestattet wird;

im Großh. Hessen, wo §. 19 der Ver. II. bestimmt:

---

24) Die Anleitung sagt: „Es ist damit nicht ausgesprochen, daß der Anspruch auf Entschädigung nicht bei einer Post-Anstalt (einem Post-Amte oder einer Post-Expedition) sollte angebracht werden können, insbesondere bei der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung geschehen u. s. w. — Die Post-Anstalten werden nicht verabsäumen, bei ihnen angebrachte Reklamationen ohne Verzug der kompetenten Ober-Post-Direktion zu übersenden, gleichzeitig aber das zur näheren Aufklärung der Sache Erforderliche zu veranlassen. Das weitere Verfahren, welches bei der Untersuchung und Entscheidung über derartige Ersatzansprüche zu beobachten ist, ergiebt sich aus der sub A angeschlossenen Instruktion."

Die Reklamation kann sowohl bei der Aufgabepost, als auch bei den derselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung geltend gemacht werden;

und in Hannover, woselbst nach §. 41 des Regl. die Reklamationen bei dem Aufgabe-Büreau oder bei dem General-Post-Direktorium anzubringen sind.

## III. Gerichtsstand.

§. 35. Derselbe Gedanke, welcher in Deutschland alle Rechtsstreitigkeiten über Privatrechtsangelegenheiten den Gerichten zuwies, hob allmählig den außerordentlichen Gerichtsstand des Fiskus auf.[25]

Derselbe Gedanke spricht dagegen, die Entscheidung in Postsachen den Handelsgerichten zu entziehen, wo solche eingerichtet sind. Man darf annehmen, die Staatsgewalt werde solchen Ge-

---

[25]) Zu vergl. für Oesterreich: Patent vom 20. November 1852 (Zivil-Jurisd.) Kundm. Art. VII u. §§. 14. 23. In Preußen sollte früher von allen Theilen der Monarchie aus das General-Postamt bei dem Kammergericht zu Berlin verklagt werden (Reskr. v. 21. November 1825 in v. Kamptz Jahrb. 26, S. 388). Durch Verordnung vom 2. Januar 1849 (§. 9) wurde aber der eximirte Gerichtsstand des Fiskus aufgehoben. Ebenfalls im Jahre 1849 wurden die Oberpostdirektionen eingerichtet (Ges. S. 1850 S. 299). Von da ab bestanden Zweifel. Bemerkenswerth die Entscheidung des Ob. Trib. v. 5. März 1851 bei Striethorst 1, S. 290, worin unter Anderem ausgesprochen wird, daß, wennschon die Gerichte bisher der Anweisung des Justiz-Ministers von 1825 gefolgt seien, doch sobald die Sache zur gerichtlichen dijudicatur komme, immer nur auf die bestehenden nicht aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht genommen werden könne. — Der angeführte §. 17 des Postgesetzes entschied im Einklange mit den für andere fiskalische Sachen geltenden Vorschriften. Für Bayern ist bestimmt am Schlusse der Postordnung: „Die Klagen gegen den kgl. Fiscus in Postreclamationssachen können von In- und Ausländern ausschließlich nur bei dem kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern in Freising angebracht werden.“ Das Ges. v. 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung (Ges. Bl. St. 15) bestätigt dies in Art. 42: „Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.“ Für K. Sachsen zu vergl. §. 50 der Verfassung v. 4. Sept. 1831; für Hannover Ges. über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850; für Württemberg Ges. v. 25. Sept. 1819 §. 94 und vom 17. August 1849, wodurch die befreiten Gerichtsstände aufgehoben sind; für Baden Proz. Ord. 4. 9; für Oldenburg Proz. Ord. Art. 12: Der allgemeine Gerichtsstand des Staates ist vor den Gerichten der Stadt Oldenburg, in Betreff besonderer Verwaltungen aber vor den Gerichten, in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, begründet.

richten eine Rechtspflege überhaupt nicht anvertrauen, deren Weisheit oder Unparteilichkeit sie in Prozessen gegen das Staatsvermögen bezweifelt. Bei allen Staatsangehörigen wird freilich ein Interesse für Erhaltung dieses Vermögens vorhanden sein; aber mit Inländern wird man doch die Gerichte besetzen müssen. Die alte Irrlehre: „In dubio contra fiscum“ hat wohl überall einer gesunderen Auffassung Platz gemacht.

Besondere Gerichtsstände für die Postverwaltungen anzuordnen, sind die souveränen Einzelstaaten zwar unzweifelhaft ermächtigt; ausdrückliche Bestimmungen würden aber nicht zu vermeiden sein, wenn man im Bereiche des Handelsgesetzbuches die Kompetenz von Handelsgerichten ausschließen wollte; denn man wird denselben doch mindestens die Klagen gegen Kaufleute aus deren Handelsgeschäften zutheilen müssen. Wer aber gewerbemäßig Transporte ausführt, ist im Sinne des Handelsgesetzbuches Kaufmann.[26] Dem privatrechtlichen Charakter des Posttransportvertrages wurde zwar während der Nürnberger Berathungen und in denselben die unbedingte Anerkennung wiederholt bestritten;[27] doch gewann die Ansicht, daß die Post, als eine lediglich der Förderung des Gemeinwohls dienende öffentliche Anstalt, dem Handelsgesetzbuche nicht zu unterwerfen sei, nur wenig Stimmen, und der in zweiter Lesung bereits angenommene Ausdruck der entgegengesetzten Ansicht gerade dadurch an Unzweideutigkeit.[28]

## IV. Fristen.

### 1. Bei rekommandirten Briefen und Fahrpostsendungen.

§. 36. Dem Bedürfnisse eines massenhaften Betriebes entsprach es, die Ungewißheit abzukürzen, ob ausgeführte Geschäfte als ganz erledigt gelten; die Sicherheit der Postanstalten erheischte, etwaige Ersatzansprüche in Zeiten zu erörtern, in denen auch die thatsächlichen Voraussetzungen der zulässigen Einwendungen noch unverwischt sind, und in denen die haftbare Postverwaltung noch einigen Ersatz von ihrem Rückgriff erwarten darf. Hierdurch rechtfertigen sich im Allgemeinen die Bestimmungen des Vereinsvertrags

---

[26]) H. G. B. Art. 4. 272, Nr. 3. 290. Gad, H. R. S. 289. 303.
[27]) v. Linde a. a. O. S. 47 ff. Protokolle S. 5049—5053.
[28]) Art. 421. 449.

in Art. 25:

Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an;

und in Art. 75:

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Nur beklagt sich der Handelsstand über die allzu kurze Frist bei Fahrpostsendungen. Auf dem Berliner Handelstage vom Jahre 1860 wurde einstimmig beschlossen, eine Abänderung des eine gleiche Frist enthaltenden Preußischen Postgesetzes dahin zu beantragen, daß die Frist auf zwölf Monat verlängert werde, weil man innerhalb sechs Monaten — vorzugsweise bei Waarengeschäften — von dem richtigen Empfange einer Geldsendung nicht immer unterrichtet sein, also auch einen Verlust nicht immer reklamiren könne, während die Postverwaltung die Kautionen ihrer Beamten, aus denen sie meistens ihre Entschädigung entnehme, nicht vor einem Jahre nach eingetretener Dienstentlassung zurückerstatte.[29]

So bereitwillig ein Theil der Postverwaltungen dem Wunsche des Handelsstandes nachgekommen wäre, eine Erweiterung der Reklamationsfrist für den Vereinsverkehr fand darin ihr Hinderniß, daß im inneren Verkehre wichtiger Staaten die Fristen noch kürzer sind. Ein vereinzeltes Vorgehen wurde durch die berechtigte Neigung zurückgehalten, glücklich erzielte Uebereinstimmungen mit dem Vereinsverkehre nicht wieder aufzugeben.[30] Nur Braunschweig übertrug neuerdings die bei Fahrpostsendungen bereits bestehende einjährige Reklamationsfrist (§. 23 Post-Ver.) auch auf Briefe (§. 41 Regl.)

Eine sechsmonatliche Frist gilt in Preußen (§. 18), Bayern (§§. 33. 83), K. Sachsen (§. 31), Württemberg (§. 102), Hannover (§. 41 Regl.),
eine dreimonatliche in Sachsen-Weimar (§. 8 Nr. 3),

---

29) Verhandlung des Handelstags, offizielle Ausgabe (Berlin 1860) S. 53 f.

30) Eine liberale Praxis der Postbehörden sucht etwaige Härten auszugleichen; fast überall sollen die Postanstalten von einem bei ihnen bekannt gewordenen Verlustfalle sogleich dem Aufgeber, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, dem Adressaten Nachricht geben.

Oesterreich (Brf. O. §. 20, Fahrp. O. §. 36), Oldenburg (Art. 55) und wo die Bestimmung des Thurn- und Taxis'schen Tarifes gilt:

> Bei angeblich verlorenen Gegenständen ist erforderlich, daß die Aufgeber binnen einem Vierteljahre vom Tage der Aufgabe an gerechnet bei der Poststelle sich melden und ihre Reclamation anbringen, indem nach Ablauf dieses Zeitraums die Ersatzpflicht der Postanstalt aufhört.

In anderen Ländern besteht zwar eine sechsmonatliche Frist bei Briefpostsendungen, aber eine kürzere bei Fahrpostsendungen: eine dreimonatliche in Baden (§. 11. 43), Hessen-Darmstadt (Ver. I. §. 69 Ver. II. §. 6), eine zweimonatliche in Mecklenburg-Schwerin (Ver. §. 8. Post-Ord. v. 1770 §. 21).

Die Frist wird überall nach Monaten berechnet. Nur in Sachsen-Weimar und Braunschweig ist ausschließlich von einer vierteljährigen, halbjährigen und einjährigen Frist die Rede. Der Vereinsvertrag braucht neben der Bezeichnung „sechs Monate" auch den Ausdruck: „ein halbes Jahr". Daraus ist — beim Mangel innerer Gründe zu einer sachlichen Verschiedenheit — ersichtlich, daß die Postverwaltungen unter einem halben Jahre den Zeitraum von sechs Monaten verstehen. Das Handelsgesetzbuch (Art. 328) hat denselben Sprachgebrauch.

Wesentlich verschieden ist die Bedeutung, welche der Reklamationsfrist nach den Postordnungen zukommt. Die meisten sagen mit Bestimmtheit, daß der Anspruch gegen die Postanstalt verloren gehe, wenn er nicht innerhalb der Frist bei der angegebenen Behörde erhoben werde, das sind diejenigen von Sachsen-Weimar, Oesterreich, Bayern, K. Sachsen, Hessen, Hannover, Braunschweig. In diesen Ländern kann unzweifelhaft die bloße Anmeldung der Klage bei Gericht den rechtszerstörenden Ablauf der Frist nicht unterbrechen; ist aber die Klage — unerachtet derselben regelmäßig eine Verhandlung mit der Postanstalt vorhergehen mußte — einmal innerhalb der Frist behändigt worden, so wird sie nachher aus dem Grunde, daß bei der Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig reklamirt sei, nicht mehr zurückgewiesen werden können.[31]

---

[31]) Wenn Kläger z. B. unter Berufung auf Akten der Postbehörde die Anmeldung des Anspruches bei derselben behauptet hätte, diese aber unerwiesen bliebe.

Wie hier die Reklamationsfrist aufgefaßt ist, läuft die gewöhnliche Verjährung nebenher, also, wo das Handelsgesetzbuch gilt, die einjährige Verjährung, welche nach Art. 408. 386 der Frachtführer genießt.[32]

Auf der anderen Seite ist dieser Frist die Bedeutung der Verjährung beigelegt in dem oben (§. 34) abgedruckten §. 18 des Preußischen Postgesetzes.

Es fragt sich, welche Auffassung nach den übrigen Postordnungen, und welche im Vereinsverkehre maßgebend ist?

Auf Seiten der Mehrheit steht unzweideutig Württemberg, wo (§. 102) der Satz:

„Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet,"

unter der gemeinsamen Ueberschrift:

„Zeit und Ort der Reklamation"

mit den Worten steht:

„Der Ersatzanspruch ist — bei der Poststelle der Aufgabe oder bei der Postdirektion zu erheben;"

aber auch Baden, weil §. 11, nachdem für rekommandirte Briefe dem Reklamanten gegen Rückgabe des Postscheins ein Ersatz verheißen ist, in unmittelbarem Anschlusse daran besagt:

„Dieser Ersatzanspruch erlischt jedoch nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet,"

weil ferner §. 43 bei Fahrpostsendungen verordnet:

„Die Entschädigung muß innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe an unter Vorlage des Postscheins in Anspruch genommen werden, widrigenfalls dieselbe als erloschen betrachtet wird;"

als diejenige Behörde, welcher der Postschein vorzulegen, aber nur die Postbehörde gedacht sein kann, und weil sodann das Reklamationsrecht auf administrativem Wege von dem Klagerecht unterschieden ist.

---

32) In dieser Weise wird auch die Anmeldefrist beim Eisenbahntransporte aufgefaßt. Vergl. Koch, Eisenbahnen II, §. 23ª Anmerk. 17. H. G. B. Art. 428. 408. Vereinsregl. vom Februar 1862 §. 19. Gad, H. R. S. 317.

Auch hier ist also, wenn die Reklamation bei der Postanstalt zur rechten Zeit erfolgt ist, die Klage während der den allgemeinen Regeln des Handelsrechts unterliegenden Verjährungszeit gestattet.[33]

Auf Seiten Preußens steht der Vereinsvertrag: Nach Art. 75 geht der Ersatzanspruch mit Ablauf der Frist verloren. Wenn hierbei gesagt ist: „gegenüber der Postverwaltung", so liegt der Gegensatz in dem Anspruche an die etwa schuldigen Beamten. Dies vorausgesetzt, dürfen die Worte des Art. 25: „Das Reklamationsrecht erlischt", nicht irre machen. Mit dem Ausdruck „Reklamation" war bisher kein feststehender Begriff verbunden worden. Der angeführte §. 18 des Preuß. Postgesetzes stellte ihn dem Rechtswege entgegen, so auch diese Schrift. Das Preuß. Postgesetz braucht ihn aber noch in demselben Paragraphen auch in dem Sinne von Beschwerde. Die Postverwaltungen pflegen von ihrem Standpunkte jeden der gegen sie einen Anspruch geltend macht, als Reklamanten zu bezeichnen, und verstehen deshalb unter Reklamation nicht selten den Anspruch überhaupt, ohne Unterschied, auf welchem Wege er erhoben wird. Auch in der angeführten Stelle des Vereinsvertrages muß der Ausdruck „Reklamationsrecht" gleichbedeutend mit „Ersatzanspruch" verstanden sein. Anzunehmen, daß die Frist bei Briefen sachlich anders behandelt werden sollte, als bei Fahrpostsendungen, ist weit entlegener.[34]

Auf derselben Seite steht Oldenburg mit seiner dem Vereinsvertrage von 1851 nachgebildeten Vorschrift (Regul. Art. 55):

---

[33]) z. B. Eine in Heilbronn am 12. Juni 1863 nach Stuttgart aufgegebene Fahrpostsendung ist verloren, die Reklamation im August 1863 erfolgt. Die Klage ist bis 13. Juni 1864 zulässig.

[34]) Derselben Ansicht ist Müller a. a. O., welcher S. 106 den mit Art. 25 in den angeführten Worten gleichlautenden Art. 26 des Vertr. v. 1851 so umschreibt: „Das Recht, einen Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, dauert nur sechs Monate vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, indem es später erlischt;" und scheint auch Kompe, der S. 375 a. a. O. unter der Ueberschrift: „Von der Verjährung des Reklamationsrechts" den Art. 26 des Vertr. v. 1851 gar nicht berührt, aber die dem jetzigen Art. 75 gleichlautende Bestimmung des Art. 62 so erklärt, „daß dem Absender Falls er nach Ablauf eines halben Jahres einen Ersatz im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege beansprucht, jene öffentlich bekannt gemachte bindende Vorschrift als Einrede oder von Amtswegen mit der Wirkung entgegengehalten werden kann, daß die betreffende Postverwaltung von einer jeden Ersatzpflicht befreit erscheint."

„Das Reklamationsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Aufgabe,"

und Mecklenburg-Schwerin, wo jeder Zweifel, welchen die Bestimmung der alten Postordnung rücksichtlich der Fahrpost übrig lassen könnte, durch die Fassung bei der Briefpost (Ver. §. 8) beseitigt wird:

„Die Reklamationsfrist ist auf 6 Monate vom Tage der Aufgabe an beschränkt und kann nach Ablauf dieser Frist ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung nicht mehr erhoben werden."

Zwar ist auf dieser Seite die Frist als eine wirkliche Verjährung zu betrachten, sie kann aber, abweichend von anderen Verjährungen, durch die einseitige Handlung des Berechtigten, die Anmeldung des Anspruches bei der kompetenten Postbehörde, unterbrochen werden. In Preußen ist dies ausgesprochen, aber auch in Oldenburg, Mecklenburg und im Vereinsverkehre zutreffend; denn jene Anmeldung kann nicht, wie die Mahnung an einen Privatmann, ohne Wirkung bleiben, mit ihr beginnt vielmehr ein ordnungsmäßiges Gesammtverfahren über den Ersatzanspruch, und hierzu ist sie, nach der erkennbaren Meinung der Postverwaltungen wie nach allgemeinem Gebrauche, der nothwendig erste Schritt.

Erscheint die Frist selbst als eine Verjährung, so läuft die gewöhnliche Verjährung des Frachtführers nicht daneben, vielmehr steht der Klage immer nur dieselbe Frist, — welche nach der Unterbrechung wieder anfangen kann — entgegen. Die neue Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem eine neue Thätigkeit des Reklamanten zur Betreibung seines Anspruches eintreten mußte, beispielsweise also mit dem Tage, an welchem er den abschläglichen Bescheid der Postbehörde, oder die Aufforderung erhielt, für seinen Anspruch Beweise zu beschaffen.[35]

Durch Beschwerde über den abschläglichen Bescheid wird die Verjährung nur unterbrochen, wo die Verfolgung der Reklamation bis in die höchsten Verwaltungsinstanzen vorschriftsmäßig einen nothwendigen Theil des ordentlichen Gesammtverfahrens bildet.

---

35) Geht ein in Heilbronn am 12. Juni 1863 nach Karlsruh aufgegebenes Packet verloren, so ist, wenn am 1. Oktober 1863 der abschlägliche Bescheid auf die Reklamation eintraf, die Klage bis 1. April 1864 zulässig.

In denjenigen Staaten, in denen weder eine Postordnung noch das Handelsgesetzbuch gilt, findet eine abgekürzte Verjährung nur statt, sofern eine solche wenigstens für Ansprüche gegen den Frachtführer durch Gesetz bestimmt ist.[36]

### 2. Bei Reisegepäck.

§. 37. Die in den Postordnungen von K. Sachsen (P. G. §. 27), Württemberg (T. O. §. 102) und Braunschweig (Regl. §. 20) bei dem Reisegepäck hervorgehobene Bestimmung, daß die Haftverbindlichkeit der Postverwaltungen aufhöre, sobald das Gepäck von dem Reisenden ohne Einwendung angenommen ist, gilt auch in Sachsen-Weimar, Oesterreich, Großh. Hessen und Bayern.[37] Es handelt sich hierbei aber nur um eine erste vorläufige Rüge gegenüber den Ausgabebeamten, und, wennschon dieselbe von der zum Ersatze berechtigten Person erhoben wird, so genügt dieselbe doch nirgends statt der ordnungsmäßigen Reklamation bei der bezeichneten Behörde, kann also auf den Lauf und die Bedeutung der Fristen keinen Einfluß üben. Für diese ist nichts Besonderes verordnet. Dieselben müssen also nach den Vorschriften bei Fahrpostsendungen beurtheilt werden.[38]

---

[36]) Nach Hamburger Stadtrecht Art. 2, Th. I, Tit. 21 besteht eine Verjährung von zehn Jahren unter Anwesenden, von zwanzig Jahren unter Abwesenden. Ohne Begründung nimmt Bender, H. R. I, §. 72 für Klagen gegen Frachtführer nach bisherigem gemeinen Rechte eine einjährige Verjährung an. Dagegen H. R. von Heise §. 30[a], Pöhls I, §. 70, Brinkmann-Endemann §. 115. In Nassau tritt, weil die Postordnung keine Frist bestimmt, das Handelsgesetzbuch ein.

[37]) Nach den oben in §. 13 abgedruckten Bestimmungen über Schäden, die nicht äußerlich erkennbar sind.

[38]) Oben §§. 29. 36.

# Schlußwort.

§. 38. Das auf diesen Blättern von dem Postrecht in Deutschland entworfene Bild gewährt den Eindruck eines großen Bauwerkes, an welchem mit rühriger Thätigkeit gearbeitet wird. Die Linien, in denen sich dasselbe entwickelt, sind bereits erkennbar. Wäre es dieser Darstellung gelungen, sie und das Verhältniß, in welchem zu ihnen die Partikularrechte stehen, anschaulich zu machen, und hätte der Verfasser den nationalen Bau dadurch gefördert, so würde er gewiß Entschuldigung finden, sollte ihm, unerachtet seines mühsamen Strebens nach Vollständigkeit, irgendwo eine Einzelnheit aus den Partikularpostrechten entgangen sein.

Sagan, im Juli 1863.

# Anhang.

## Bestimmungen des Vereinsreglements
### vom 18. August 1860
über die
## äußere Beschaffenheit der Postsendungen.

### §. 1.
Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereins-Verkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1. die Korrespondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;[1]
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. rekommandirte Briefe;

---

[1]) einschließlich, wo das Zollpfund in 32, ausschließlich, wo es in 30 Loth getheilt ist.

5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifbandsendungen, Zeitungen, Rezepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien amtlichen Dienst-Korrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.[2]

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit deklarirtem Werthe;
3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5. Gelder und Päckereien aller Art.[3]

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

## §. 2.

### Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

## §. 3.

### Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des

---

[2]) Vergl. Art. 19 des Ver. Vertr.

[3]) Briefe, welche augenfällig undeklarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, sind nicht zur Fahrpost zu überweisen, sondern bis zu dem festgesetzten Maximalgewicht mit der Briefpost zu versenden (§. 16 Vereins-Instruktion).

Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

## §. 4.

### Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben werden, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

## §. 5.

### Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

## §. 6.

### Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

## §. 7.

### Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an dem Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

## §. 8.

### Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen. Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Kurant auszudrücken.

Jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Deklaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

## §. 9.

### Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Akten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

## §. 10.

### Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, sowie der Mustersendungen, vergl. §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 11) müssen mit einem Kreuzkuvert und mit 5 gleichen Siegeln verschlossen sein.

## §. 11.

### Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzkuvert versehen und mit 5 Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10 letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem

Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Nath versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

## §. 14.

### Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder

Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Kuranten, Zirkularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Zirkulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung

und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.[4]

## §. 15.

### Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

## §. 16.

### Rekommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Rekommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden,

---

[4]) In Preußen werden die Kreuzbandmarken angerechnet; vorbehaltlich jedoch der nach §. 35 des Postges. etwa verwirkten Strafe.

Die Preuß. Gerichtspraxis, betreffend die Kreuzbandsendungen, ist zusammengestellt von Kaiser in dessen Werke: Die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse (Berlin 1862) S. 286 ff.

als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.[5]

## §. 17.

### Retour-Rezepisse.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

## §. 18.

### Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

## §. 19.

### Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

## §. 20.

### Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß

---

[5]) Nach der Preuß. Postdienst-Instruktion §. 11, Absch. V, Abth. 1 fertigt in diesem Falle die Postanstalt einen Einlieferungsschein aus, bewahrt denselben bis auf Weiteres auf, und sendet den Brief ab.

ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Kuvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werth-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Kuverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlungen mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

## §. 21.

### Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefkuverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

## §. 27.

### Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Kuverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Kuverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Kuverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

## §. 28.

### Briefe, welche an Postanstalten kuvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Kuvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Kuverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

**Berlin, Druck von Gustav Schade.**
**Marienstraße Nr. 10.**

# Haeusler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gad, Christian Moritz Adolph,

Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten dargestellt

Berlin 1863
J.publ.g. 246
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559270-7